



vetmeduni
vienna



Institut für Wildbiologie und
Jagdwirtschaft
Institut für Landschaftsentwicklung,
Erholungs- und Naturschutzplanung
Universität für Bodenkultur Wien

umweltbundesamt^U

ISWIMAN

Integrated Sustainable Wildlife Management

Intersektorale Prinzipien, Kriterien und Indikatoren für nachhaltiges integratives Wildtiermanagement



Interaktionsfeld JAGDLICHE AKTIVITÄTEN - Wildtiere / Wildlebensräume / andere Landnutzer

Adaptiert und bearbeitet von:

A. DAIM, Ch. BEIGLBÖCK, Ch. BRANDENBURG,
A. FREUDENSCHUSS, B. GANTNER, J. HACKL, F. HECKL,
A. KÜBBER-HEISS, F. REIMOSER, K. SCHADAUER,
H. SCHODTERER, A. STEINRIGL, K. HACKLÄNDER

Wien, August 2017

Vorbemerkungen und Anwenderhinweise

Versionshinweis: Die vorliegende Version ist eine weitere Überarbeitung von zahlreichen vorangegangenen Arbeiten und bestehenden Publikationen (keine vollständige Auflistung):

Forstner, M.; Reimoser, F.; Hackl, J. & Heckl, F. (2001): *Kriterien und Indikatoren einer nachhaltigen Jagd*. Monographien des Umweltbundesamtes, M-158. Umweltbundesamt, Wien.

Forstner, M.; Reimoser, F.; Lexer, W., Heckl, F. & Hackl, J. (2006): *Nachhaltigkeit der Jagd: Prinzipien, Kriterien, Indikatoren*. Erweiterte Fassung. Umweltbundesamt (Hrsg.). avBuch, Wien, ISBN-13: 978-3-7040-2202-8

Forstner, M., Reimoser, F., Lexer, W., Heckl, F., Hackl, J. (2006). *Sustainable hunting – principles, criteria and indicators*. Umweltbundesamt Vienna, REP-0115, ISBN 3-85457-913-6, 111 pp., <http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0115.pdf>

Reimoser, F.; Lexer, W.; Brandenburg, Ch.; Zink, R.; Heckl, F.; Bartel, A.; Ferner, B.; Muhar, A. (2009): *Integrated Sustainable Wildlife Management in the Biosphere Reserve Wienerwald (Integriertes nachhaltiges Wildtiermanagement im Biosphärenpark Wienerwald)*. Vienna, Austrian Academy of Science, pp. 602. ISBN-13: 978-3-7001-6626-9. doi: 10.1553/ISWIMAB. <http://hw.oeaw.ac.at/ISWIMAB>

Reimoser, F., Lexer, W., Brandenburg, Ch., Zink, R., Heckl, F., Bartel, A. (2012). *Integrative Sustainable Wildlife Management – Principles, Criteria and Indicators for Hunting, Forestry, Agriculture, Recreation*. Austrian Academy of Sciences Press, Vienna, ISBN 978-3-7001-7216-1, doi: 10.1553/ISWIMAN-2, 289 pp., <http://epub.oeaw.ac.at/?arp=0x002b150e>

Umweltbundesamt (2005 – bis heute): *Interaktive Internet-Plattform „Nachhaltige Jagd“*. <http://selbsttest.biologischevielfalt.at>

Dieses Werk versteht sich damit im Sinne einer adaptiven Vorgehensweise als offenes System welches von der Entstehung bis hierher und künftig weiter mit laufenden Anpassungen über partizipative Prozesse fortwährend entwickelt wird.

Anmerkung: Auf männlich-weibliche Doppelformen wird in Folge zur besseren Lesbarkeit verzichtet. Die gewählte männliche Schreibform gilt analog auch für weibliche Personen.

Die in diesem Bewertungsset vorliegenden Prinzipien, Kriterien und Indikatoren (PKI) für nachhaltige Jagd beziehen sich auf das jagdliche Handlungsfeld und die jagdlichen Tätigkeiten, wobei mögliche Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf andere Sektoren der Landnutzung (Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Freizeit und Erholung) mitberücksichtigt wurden. Sowohl für die Jagd (den jagdausübungsberechtigten Jäger) als auch für das Grundeigentum (den jagdberechtigten Grundeigentümer) wurde damit eine Bewertungsmöglichkeit geschaffen. Das Bewertungsset dient der Selbstbewertung von Jägern, v. a. von gebietsverantwortlichen Personen wie Jagdverwaltern, Jagdpächtern, Jagdaufsehern, Abschussnehmern, sowie von Grundeigentümern in ihrer Rolle als Jagdberechtigte (Jagd-Verpächter, Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzer). Die

Bewertung bezieht sich i.d.R. auf Jagdgebiete, Hegegemeinschaften, oder andere Gebiete mit weitgehend einheitlichen jagdlichen Zielen und Ausgangsbedingungen. Wenn sich ein Jagdgebiet über Räume mit nicht vergleichbaren wildökologischen Ausgangsbedingungen erstreckt (z.B. über Gebirgszüge und Tieflagen) und sich somit in verschiedene Bezugsräume untergliedern lässt, dann sollte wo sinnvoll für jeden Bezugsraum eine separate Bewertung vorgenommen werden. Mindesteinheiten zur Beurteilung und Anwendung der Sets sind Bezugsräume von – aus Sicht der Wildbiologie – sinnvollen Managementgrößen (Aktivitäts-Radien der Wildtiere) und -einheiten (Wildtierlebensräume).

Ermöglicht werden soll eine Nachhaltigkeits-Überprüfung der jagdlichen Tätigkeit im Hinblick auf die Erhaltung und Nutzung von heimischen Wildarten und ihrer Lebensräume sowie auf die gesellschaftliche Akzeptanz der Jagdausübung. Das hier zum Ausdruck kommende Verständnis von nachhaltiger Jagdausübung schließt insbesondere die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsansprüche anderer Landnutzer bei der jagdlichen Tätigkeit mit ein.

Bei der Bewertung berücksichtigt werden in diesem Set also ausschließlich Einflussmöglichkeiten von Jägern (und Grundeigentümern) auf die Nachhaltigkeit der Jagd, verbunden mit der nachhaltigen Sicherung artenreicher Wildtierbestände und Wildtierlebensräume. Für die Bewertung von Einflussmöglichkeiten der anderen Nutzergruppen (Forstwirtschaft, Landwirtschaft sowie Freizeit- und Erholungsmanagement) auf die Nachhaltigkeit von Wildtieren, Wildtierlebensräumen und der Jagd wurden separate Sets mit entsprechenden Prinzipien, Kriterien und Indikatoren entwickelt.

Das Bewertungsset versteht sich unabhängig von gesetzlichen Bestimmungen der Länder.

Die Anwendung der Indikatoren ist grundsätzlich für ein Revier- aber auch für ein Lizenzjagdsystem geeignet. Jedoch muss bei der Bewertung für ein Lizenzjagdsystem gegebenenfalls umgedacht werden, weil in der Regel die Managementeinheit um einiges größer ist.

Für den eiligen Leser

1. **Direkteinstieg** mit der Punkte-Bewertung bei den Indikatoren (jeweils in Rahmen gestellt) für den ökologischen, ökonomischen und sozio-kulturellen Bereich.
2. **Erläuterungen** bei Bedarf lesen.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSDEFINITIONEN 9

1 ÖKOLOGISCHER BEREICH 14

1.1 PRINZIP: DIE ERHALTUNG UND VERBESSERUNG DER WILDLEBENSRÄUME IST EIN ZIEL DER JAGDAUSÜBUNG 14

1.1.1	KRITERIUM: DIE JAGDAUSÜBUNG HAT BEZUG ZU ANDEREN LANDNUTZUNGEN	14
1.1.1.1	Indikator 1: Existenz eines Abschussplans und einer Abschussliste	14
1.1.1.2	Indikator 2: Gliederung von Abschussplan und Abschussliste	15
1.1.1.3	Indikator 3: Erfüllung behördlicher und anderer Abschussvorgaben bei Wildarten mit Reduktionsbedarf	16
1.1.1.4	Indikator 4: Existenz einer Strategie zur Abstimmung der Bejagung mit anderen Landnutzungen	18
1.1.2	KRITERIUM: BERÜCKSICHTIGUNG DES WILDEINFLUSSES AUF DIE VEGETATION	18
1.1.2.1	Indikator 5: Existenz von Kontrollzaunflächen zur Überwachung des Wildeinflusses auf die Vegetation	18
1.1.2.2	Indikator 6: Berücksichtigung der Ergebnisse objektiver forstlicher Beobachtungssysteme zur Einschätzung des Wildeinflusses auf den Wald	19
1.1.2.3	Indikator 7: Verhinderung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse im Wald	20
1.1.2.4	Indikator 7a: Verhinderung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse im Objektschutzwald (Wald mit Leitfunktion „Objektschutzwald“)	21
1.1.2.5	Indikator 7b: Verhinderung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse im sonstigen (Standort-)Schutzwald (Wald mit Leitfunktion „Sonstiger Schutzwald“)	22
1.1.2.6	Indikator 7c: Verhinderung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse im Wirtschaftswald (Wald ohne Leitfunktion „Schutzwald“)	24
1.1.2.7	Indikator 8: Verhinderung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse im Grünland	25
1.1.2.8	Indikator 9: Berücksichtigung von Bestandsschwankungen	27
1.1.3	KRITERIUM: ERHALTUNG UND FÖRDERUNG DER BIOTOPVERNETZUNG	28
1.1.3.1	Indikator 10: Berücksichtigung bestehender Fragmentierung des Wildlebensraumes	28
1.1.3.2	Indikator 11: Feststellung und planliche Erfassung wichtiger Migrationsachsen, Wildkorridore und Zwangswechsel	29
1.1.3.3	Indikator 12: Erhöhung der Attraktivität wichtiger Migrationsachsen, Wildkorridore und Zwangswechsel	30
1.1.4	KRITERIUM: BERÜCKSICHTIGUNG DER LEBENSRAUMQUALITÄT UND -KAPAZITÄT	31
1.1.4.1	Indikator 13: Aktive Erhaltung und Gestaltung des Wildlebensraumes	31
1.1.4.2	Indikator 14: Limitierung der Kirmung	32
1.1.4.3	Indikator 15: Berücksichtigung von verschärftem Konkurrenzdruck auf gefährdete und sensible Tierarten durch stark zunehmende	

Wildpopulationen	33
1.1.4.4 Indikator 16: Höhe der jährlichen Zuwachsrate beim Schalenwild	33
1.2 PRINZIP: DIE JAGDAUSÜBUNG SOLL IN IHREM WIRKUNGSBEREICH DIE ERHALTUNG UND VERBESSERUNG DER ARTENVIELFALT SOWIE DIE GESUNDHEIT DES WILDES DURCH SCHUTZ UND NUTZUNG / REGULIERUNG GEWÄHRLEISTEN	34
1.2.1 KRITERIUM: POTENZIELLES NATÜRLICHES WILDARTENINVENTAR UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES DERZEITIGEN LEBENSRAUMES	34
1.2.1.1 Indikator 17: Aktuelle und potenzielle natürliche Wildartenliste	35
1.2.1.2 Indikator 18: Umgang mit wiederkehrenden Arten (entsprechend dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar)	36
1.2.1.3 Indikator 19: Umgang mit Wildarten, die nicht im potenziellen natürlichen Wildarteninventar enthalten sind	37
1.2.2 KRITERIUM: DIE BEJAGUNG ORIENTIERT SICH AN DER LEBENSWEISE DER WILDTIERE	39
1.2.2.1 Indikator 20: Bedachtnahme auf die Ungestörtheit des Lebensrhythmus der Wildtiere	39
1.2.2.2 Indikator 21: Berücksichtigung der Reproduktionsbiologie gefährdeter und sensibler Wildarten	40
1.2.2.3 Indikator 22: Existenz revierübergreifender Bejagungsrichtlinien	41
1.2.3 KRITERIUM: DIE JAGDAUSÜBUNG FÖRdert DURCH DIREKTE UND INDIREKTE MAßNAHMEN DIE GESUNDHEIT DES WILDES	42
1.2.3.1 Indikator 23: Bejagung von schwachem und krank erscheinendem Wild	42
1.2.3.2 Indikator 24: Umgang mit erlegtem gesundem Wild	43
1.2.3.3 Indikator 25: Ursachenfeststellung bei Fallwild und erlegtem krankem Wild	43
1.2.3.4 Indikator 26: Entsorgung von Aufbrüchen sowie von Fallwild	44
1.3 PRINZIP: DIE NATÜRLICHE GENETISCHE VIELFALT DER WILDARTEN WIRD DURCH EINE ENTSPRECHENDE JAGDAUSÜBUNG ERHALTEN UND GEFÖRDERT	45
1.3.1 KRITERIUM: FÜR DIE ERHALTUNG UND FÖRDERUNG DER NATÜRLICHEN GENETISCHEN VARIABILITÄT DER WILDARTEN BESTEHEN KEINE JAGDLICH BEDINGTEN EINSCHRÄNKUNGEN	45
1.3.1.1 Indikator 27: Existenz trophäenästhetischer Vorgaben in Abschussrichtlinien	45
1.3.1.2 Indikator 28: Selektive Bejagung von Wildtieren mit bestimmten natürlichen Merkmalen	45
1.3.2 KRITERIUM: AUTOCHTHONE WILDTIERPOPULATIONEN WERDEN NICHT DURCH EINBRINGUNG NICHT AUTOCHTHONER WILDTIERE VERFÄLSCHT	46
1.3.2.1 Indikator 29: Einbringung nicht autochthoner Wildtiere	46
2 ÖKONOMISCHER BEREICH	48
2.1 PRINZIP: DIE SICHERUNG BZW. VERBESSERUNG DER JAGDWIRTSCHAFTLICHEN ERTRAGSFÄHIGKEIT IST EIN ZIEL DER JAGDAUSÜBUNG	48
2.1.1 KRITERIUM: DIE RENTABILITÄT DER JAGD IST MITTELFRISTIG GESICHERT	49

2.1.1.1	Indikator 30: Existenz einer Vermarktungsstrategie für die Jagd	49
2.1.1.2	Indikator 31: Vermarktung von regionalen Wildbretprodukten	49
2.1.1.3	Indikator 32: Aufwands-/ Ertragsverhältnis (gilt für Verpächter und Eigentümer)	50
2.1.1.4	Indikator 33: Verhältnis Aufwand / subjektiver Nutzen (gilt für Jagdpächter und Jagdkunden)	51
2.1.2	KRITERIUM: DER JAGDWERT WIRD DURCH DIE JAGDAUSÜBUNG ERHALTEN UND/ODER GEFÖRDERT	52
2.1.2.1	Indikator 34: Jagdliche Maßnahmen zur Förderung des Marktwertes	52
2.2	PRINZIP: EINE EFFIZIENTE, STÖRUNGSARME BEJAGUNG DES WILDES IST EIN JAGDLICHES ZIEL	54
2.2.1	KRITERIUM: VORHANDENSEIN EINER ZEITLICHEN UND RÄUMLICHEN BEJAGUNGSSTRATEGIE	54
2.2.1.1	Indikator 35: Existenz eines ökonomisch fundierten, zeitlichen und räumlichen Bejagungskonzepts	54
2.3	PRINZIP: DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE SCHADENSVERMEIDUNG IST EIN ZIEL DER JAGDAUSÜBUNG	55
2.3.1	KRITERIUM: DIE JAGDAUSÜBUNG IST AN DER WILDSCHADENANFÄLLIGKEIT LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER KULTUREN ORIENTIERT	55
2.3.1.1	Indikator 36: Berücksichtigung der Wildschadenanfälligkeit	55
2.4	PRINZIP: DIE NUTZUNG DER SYNERGIEN MIT ANDEREN WIRTSCHAFTSZWEIGEN IST EIN ZIEL DER JAGD	55
2.4.1	KRITERIUM: DIE JAGD IST MIT ANDEREN ANTHROPOGENEN NUTZUNGEN ÖKONOMISCH ABGESTIMMT („ÖKONOMISCHE EINHEIT“)	55
2.4.1.1	Indikator 37: Bestätigung einer gemeinsamen Vorgangsweise	56
2.4.2	KRITERIUM: INTERDISZIPLINÄRE OPTIMIERUNG GEPLANTER VERÄNDERUNGEN IM WILDLEBENSRAUM	56
2.4.2.1	Indikator 38: Engagement der Jäger für eine interdisziplinäre wildökologische Raumplanung (WÖRP)	56
2.4.2.2	Indikator 39: Engagement der Jäger bei Planungen und Projekten mit Auswirkungen auf den Wildlebensraum	57
3	SOZIO-KULTURELLER BEREICH	59
3.1	PRINZIP: DIE JAGDLICHEN NUTZUNGSINTERESSEN DER BEVÖLKERUNG WERDEN DURCH DIE JÄGER BERÜCKSICHTIGT	59
3.1.1	KRITERIUM: DIE JAGD HAT DURCH EINE ENTSPRECHENDE EINBINDUNG EINHEIMISCHER JÄGER EINEN AUSGEWOGENEN REGIONALBEZUG, BERÜCKSICHTIGT ABER AUCH DIE INTERESSEN AUSWÄRTIGER JÄGER	59
3.1.1.1	Indikator 40: Interessenausgleich zwischen jagdausübungsberechtigten und nicht jagdausübungsberechtigten ortsansässigen Jägern	59

3.1.1.2	Indikator 41: Angemessene Berücksichtigung nicht ortsansässiger Jäger	60
3.2	PRINZIP: EIN LOKALES ARBEITSANGEBOT IM JAGDLICHEN BEREICH IST ANZUSTREBEN	61
3.2.1	KRITERIUM: DIE JAGD TRÄGT DURCH DIE BEREITSTELLUNG VON ARBEITSMÖGLICHKEITEN ZUR BESCHÄFTIGUNG BEI	61
3.2.1.1	Indikator 42: Bereitstellung jagdlicher Arbeitsmöglichkeiten	61
3.3	PRINZIP: DIE JAGDAUSÜBUNG SOLL BEI DER BEVÖLKERUNG EINE BREITE AKZEPTANZ FINDEN	61
3.3.1	KRITERIUM: DIE JAGDAUSÜBUNG ORIENTIERT SICH AN DEN SCHUTZ- UND MANAGEMENTZIELEN VON NATURSCHUTZRECHTLICH GESCHÜTZTEN GEBIETEN UND AM SCHUTZ DER LANDSCHAFT UND DES LANDSCHAFTSBILDES	62
3.3.1.1	Indikator 43: Berücksichtigung von Leitbildern und Managementzielen von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten	62
3.3.1.2	Indikator 44: Gestaltung und Verteilung von Reviereinrichtungen	63
3.3.2	KRITERIUM: BERÜCKSICHTIGUNG DER ORTSANSÄSSIGEN BEVÖLKERUNG	64
3.3.2.1	Indikator 45: Dokumentation von Unstimmigkeiten bei der lokalen Behörde	64
3.3.2.2	Indikator 46: Aktive Einbeziehung und Information nicht jagdlicher örtlicher Interessen- und Landnutzergruppen	64
3.3.2.3	Indikator 47: Konfliktbewältigungsstrategien	65
3.3.3	KRITERIUM: DIE JAGD HAT EINEN BEZUG ZUR BREITEREN GESELLSCHAFT	66
3.3.3.1	Indikator 48: Gesellschaftliches Engagement der Jäger und regelmäßiger kommunikativer Austausch mit der nicht jagenden Bevölkerung	66
3.3.3.2	Indikator 49: Berücksichtigung der breiteren öffentlichen Meinung	67
3.3.3.3	Indikator 50: Verzicht auf Alkohol bei der Jagd	67
3.4	PRINZIP: DIE BEJAGUNG ORIENTIERT SICH AM WOHLBEFINDEN DES WILDES	69
3.4.1	KRITERIUM: DIE JAGD WIRD MIT GERINGSTMÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNG DER LEBENSWEISE DER WILDTIERE AUSGEÜBT	69
3.4.1.1	Indikator 51: Vertrautheit der Wildtiere	69
3.4.2	KRITERIUM: DIE JAGDAUSÜBUNG IST MIT GERINGSTMÖGLICHEN QUALEN FÜR DAS WILDTIER VERBUNDEN	69
3.4.2.1	Indikator 52: Übertretungen von tierschutzrelevanten Bestimmungen	70
3.4.2.2	Indikator 53: Training der Schießfertigkeit	70
3.4.2.3	Indikator 54: Einsatz von Gift bei der Jagdausübung	70
3.4.2.4	Indikator 55: Aktives Kommunikations- und Krisenmanagement im Falle von jagdrechtlichen Übertretungen	70
3.5	PRINZIP: DIE JAGD ORIENTIERT SICH AN DER BEJAGUNG VON SICH IN DER FREIEN WILDBAHN SELBST REPRODUZIERENDEN WILDTIEREN	71
3.5.1	KRITERIUM: ES WERDEN KEINE AUS ZUCHT UND GATTERHALTUNG STAMMENDEN	

WILDTIERE BEJAGT	71
3.5.1.1 Indikator 56: Veräußerung (Weitergabe, Verkauf) von Wildtieren aus Gattern oder Volieren zum Abschuss	72
3.5.1.2 Indikator 57: Freilassung von Wildtieren aus Gattern oder Volieren zum Abschuss	72
3.6 PRINZIP: JÄGER SIND SICH DER AUSWIRKUNGEN IHRER TÄTIGKEITEN AUF ANDERE LANDNUTZUNGSANSPRÜCHE BEWUSST	72
3.6.1 KRITERIUM: JÄGER SETZEN SICH MIT DEN AUSWIRKUNGEN IHRER MAßNAHMEN AUF ANDERE LANDNUTZUNGSANSPRÜCHE AUSEINANDER	72
3.6.1.1 Indikator 58: Verbesserung des Wissensstandes über Auswirkungen jagdlicher Maßnahmen auf andere Landnutzungen	72
3.7 PRINZIP: DER UMGANG MIT JAGDLICHEN TRADITIONEN IST EIN MERKMAL DER SOZIO-KULTURELLEN NACHHALTIGKEIT DER JAGD	73
3.7.1 KRITERIUM: TRADITIONELLE JAGDLICHE VERHALTENSREGELN WERDEN WEITERENTWICKELT UND AN DEN GÜLTIGEN STAND DES WISSENS ANGEPASST	74
3.7.1.1 Indikator 59: Überprüfung jagdlicher Verhaltensweisen durch regelmäßige Aktualisierung des Wissensstandes	74
3.7.2 KRITERIUM: JAGDKULTUR WIRD GEPFLEGT UND NACHFOLGENDEN JÄGERGENERATIONEN WEITERVERMITTELT	75
3.7.2.1 Indikator 60: Pflege der Jagdkultur	75

BEGRIFFSDEFINITIONEN

- Unter **Wild** sind die vom Anwendungsbereich des Jagdrechts in der jeweils geltenden Fassung eingeschlossenen wild lebenden Tierarten (Haarwild und Federwild), einschließlich der ganzjährig geschonten Arten, zu verstehen. Soweit nicht anders angegeben, werden die Begriffe **Wild** und **Wildtiere** im selben Sinn verwendet. Ebenso bezieht sich der Begriff Wildtierarten hier auf jene Wildtierarten, die „jagdbar“ sind oder anderweitig als „Wild“ der Zuständigkeit der Jagd (z. B. durch jagdgesetzliche Regelungen, jagdliche Praxis) unterliegen bzw. unterlagen.
- Als **gefährdet** werden jene Wildtierarten bezeichnet, deren langfristiges Überleben innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets in unterschiedlichem Ausmaß bedroht oder in Frage gestellt ist. In der Regel handelt es sich um vom (regionalen) Verschwinden oder Aussterben bedrohte, kontinuierlich zurückgehende, besonders seltene oder vorübergehend verschwundene und nun wiederkehrende Arten, die deshalb auch oft als geschützte Arten unter besonderem naturschutzrechtlichen Schutz stehen. Der Grad der Gefährdung einer Art ergibt sich in der Regel aus unterschiedlichen Faktoren, die meist verschieden stark zusammenwirken, in ihrer Gesamtheit den Erhaltungszustand einer Art beeinflussen und deren Auftreten als Warnsignale auf eine Gefährdung der jeweiligen Art schließen lässt. Diese Gefährdungsfaktoren umfassen vor allem: geringe Bestands- oder Populationsgröße; anhaltend rückläufige Bestandsentwicklung (kontinuierlich abnehmende Zahl von Populationen und/oder Individuen einer Art); kleines oder abnehmendes Verbreitungsgebiet (Arealeinengung); hohe Lebensraumansprüche einer Art; Lebensraumverluste, Zerschneidung von Lebensräumen, Verschlechterung der Lebensraumqualität (geringe oder abnehmende Habitatverfügbarkeit); direkte negative Beeinflussung durch den Menschen (z. B. durch übermäßige Bejagung, Übernutzung, gezielte Bekämpfung, etc.); Bedrängung durch invasive gebietsfremde Arten (siehe <http://www.issg.org>). In unterschiedlicher Kombination und Gewichtung liegen die meisten der genannten Faktoren den Gefährdungseinstufungen von Roten Listen gefährdeter Arten sowie der Einstufung als geschützte Art nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen zugrunde. Der Grad der Gefährdung, der gleichsam die Überlebenswahrscheinlichkeit bzw. das Aussterbensrisiko einer Art in einem bestimmten Gebiet angibt, wird in Roten Listen – je nach Systematik der unterschiedlichen Roten Listen – auf Skalen eingeordnet, die meist die Stufen „ausgestorben oder verschollen“, „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“, „gefährdet“ und die Vorwarnstufe „potenziell gefährdet“ umfassen (siehe <http://www.iucnredlist.org>). Ist eine Wildtierart auf einer relevanten Roten Liste in eine der genannten Gefährdungsstufen eingeordnet, so ist die betreffende Art jedenfalls als gefährdet zu betrachten. Im Bezugsland sind, falls vorhanden, entsprechende Datenbanken heranzuziehen. Ebenso sind geschützte Arten gemäß Naturschutzgesetzen (Artenschutzbestimmungen), EU-Gemeinschaftsrecht (Vogelschutz-Richtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und internationalen Artenschutzübereinkommen (z. B. Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume – Berner Konvention; Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten – Bonner Konvention) jedenfalls als gefährdete Arten zu betrachten.
- Als **sensibel** werden jene Wildtierarten bezeichnet, auf die einzelne oder mehrere der oben angeführten Gefährdungsfaktoren zutreffen, auch wenn die betreffende Art derzeit (noch) nicht als „gefährdet“ oder „potenziell gefährdet“ in relevanten Roten Listen geführt wird. Insbesondere sind jene Wildarten als sensibel zu betrachten, die aufgrund spezifischer (populations)biologischer Merkmale – wie z. B. hohe Lebensraumansprüche (an Habitatgröße und -qualität), geringes Reproduktionspotenzial, geringes Ausbreitungsvermögen – besonders empfindlich gegenüber zusätzlichen Gefährdungsfaktoren, wie zu starke Bejagung, Lebensraumeinengung, stark zunehmender Raub- und

Konkurrenzdruck durch andere Arten oder rasche Veränderungen von Umweltbedingungen sind. Im spezifisch jagdlichen Sinne sind aber auch autochthone jagdbare Wildarten als sensibel zu bezeichnen, deren nachhaltige jagdliche Nutzbarkeit aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands oder der ungünstigen Entwicklung der jeweiligen Art bzw. der von ihr genutzten Lebensräume in einem bestimmten Gebiet als nicht gesichert zu betrachten ist. Diese Arten erlauben oft nur geringe jagdliche Entnahmeraten oder erfordern anderweitig besondere jagdliche Rücksichtnahme.

- Unter **Jagdausübungsberechtigter** oder **Jagdinhaber** ist hier der jagdausübende Eigentümer einer Eigenjagd oder der (die) Pächter einer Eigen- oder Genossenschaftsjagd zu verstehen. Darüber hinaus können z. B. Abschussnehmer und Inhaber von Pirschbezirken unterschieden werden.
- Unter **Jagdberechtigter** ist der Grundeigentümer zu verstehen.
- Unter **Pächter** ist der Pächter einer Eigen- oder Genossenschaftsjagd (Jagdausübungsberechtigter) zu verstehen.
- Unter **Verpächter** ist der Eigentümer oder Eigentümervertreter einer Eigen- oder Genossenschaftsjagd zu verstehen.
- Unter **Revierjagdsystem** versteht sich die Form der Jagd, wo das Recht zu jagen an den Grundbesitz gekoppelt ist.
- Unter **Lizenzjagdsystem (Patentjagdsystem)** versteht sich die Form der Jagd wo der Staat das Jagdrecht innehat und jedermann für ein bestimmtes Jagdgebiet und/oder eine bestimmte Wildart eine Jagdlizenz (beziehungsweise Patent) erwerben kann.
- Unter **potenziellem natürlichen Wildarteninventar** ist jenes Wildartenspektrum zu verstehen, das unter Berücksichtigung jener Veränderungen, die im Verlauf der Entwicklungsgeschichte der Kulturlandschaft stattgefunden haben und im Wesentlichen irreversibel sind, sowie unter den gegebenen, von der Jagd nicht veränderbaren wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Einflüssen auf den Wildlebensraum dem heute möglichen Optimum hinsichtlich Biodiversität und Naturnähe entspricht. Das „potenzielle natürliche Wildarteninventar“ ist somit die unter den heute herrschenden Lebensraumbedingungen mögliche Ausstattung mit jenen Wildarten, die zum einheimischen (autochthonen, gebietstypischen) Artenspektrum der betreffenden geographischen Region zählen. Als „einheimische Wildarten“ im Sinne des potenziellen natürlichen Wildarteninventars werden bezeichnet:
 - jene Arten, welche die letzte Eiszeit überdauert haben oder danach vor dem Eingreifen des Menschen bzw. ohne dessen Zutun eingewandert sind¹;
 - wiederkehrende Arten, die in einem bestimmten Gebiet einheimisch waren, deren Populationen vorübergehend erloschen waren und die nun ohne menschliche Mithilfe wieder in ihr ursprüngliches Verbreitungsgebiet vordringen (Wiedereinwanderung). Oder durch direkte menschliche Unterstützung wieder in ihren ursprünglichen Lebensraum gelangen (Wiedereinbürgerung) bzw. in zusätzliche geeignete Verbreitungsgebiete gleicher geographischer Region (Einbürgerung) ausgebracht werden;

¹ sogenannte ureinheimische oder indigene Arten

- ursprünglich einheimische Arten, die heute infolge menschlicher Einflüsse verschwunden sind (Ausrottung, Lebensraumveränderung).

Sofern die heutige Kulturlandschaft für die genannten Artengruppen grundsätzlich noch Lebensraumpotenzial aufweist, sind diese Arten jedenfalls dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar zuzurechnen.

Den Gegensatz hierzu bilden die „**Neubürger**“ (**Neobiota**; engl.: **alien species**), welche erst nach 1492 unter direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen in ein bestimmtes Gebiet gelangt sind, wo sie zuvor nie heimisch waren. Jene Tierarten, die sich unter Mitwirkung des Menschen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters (1492) etabliert haben und jagdlich nicht relevant sind (z.B. Wanderratte), brauchen hier nicht berücksichtigt zu werden.

- **Potentiell natürliche Waldgesellschaften (PNWG):** Unter dem Einfluss des (lokalen) Klimas, des Bodens und des Bodenzustandes bilden sich Waldtypen aus, die durch die Einheitlichkeit der auftretenden Pflanzenarten und durch ihre einheitliche Erscheinung deutlich die Merkmale eines durch den Standort geprägten Waldbestandes zeigen. Diese sich ohne menschliche Eingriffe ausbildenden (oder nach Beendigung menschlicher Eingriffe einstellenden) Waldtypen können als natürliche Waldgesellschaften bezeichnet werden. Sie sind nicht identisch mit "URWÄLDERN", charakterisieren aber die an einem Waldort wirksamen ökologischen Faktoren.

Beispiele natürlicher Waldgesellschaften: Lärchen-Zirbenwald, Lärchenwald, Subalpiner Fichtenwald, Montaner Fichtenwald, Fichten-Tannenwald, Fichten-Tannen-Buchenwald, Buchenwald, Eichen-Hainbuchenwald, Bodensaurer Eichenwald, Thermophiler Eichenwald, Kiefern-Stieleichenwald, Lindenmischwald, Bergahornwald, Bergahorn-Eschenwald, Schwarzerlen-Eschenwald, Schwarzerlen-Bruchwald, Grauerlenwald, Spirkenwald, Latschengebüsch, Weißkiefern-Birken-Moorwald, Karbonat-Kiefernwald, Silikat-Kiefernwald, Schwarzkiefernwald, Weichholzau, Hartholzau, Bacheschenwald, Grünerlengengebüsch..

- Unter einem **Jagdkonzept** ist die vorausschauende Planung jagdlicher Aktivitäten, insbesondere in zeitlicher, räumlicher und personeller Hinsicht, zu verstehen. Es beinhaltet die Ziele und Maßnahmen der jagdlichen Bewirtschaftung für das jeweilige Jagdgebiet und dient der langfristigen Orientierung der Jagdausübung. Elementare Bestandteile sind z. B. die Abstimmung der Bejagung mit anderen Landnutzern, die Berücksichtigung der optimalen räumlichen und zeitlichen Bejagbarkeit des bejagten Wildes und die Rücksichtnahme auf seltene, nicht bejagte Arten. Ein Jagdkonzept kann in gedanklicher oder schriftlicher Form vorliegen; im Hinblick auf eine nachhaltige Jagdausübung ist ein schriftliches Jagdkonzept jedoch vorteilhaft.
- Unter **landeskulturell untragbaren Wildeinflüssen** ist hier ein primär im ökologischen Sinne nicht tolerierbarer (schädigender) Einfluss des Wildes auf die Vegetation zu verstehen. Der Einfluss des Wildes auf die Waldvegetation umfasst vor allem die Nahrungsaufnahme (Äsen, Verbiss, Schäl) sowie Fegen und Schlagen. Der landeskulturelle Blickwinkel stellt die über betriebswirtschaftliche Aspekte hinausgehende Betrachtungsweise dar. Der Begriff „Landeskultur“ hat insbesondere die über die forstbetriebliche Holzproduktion hinausgehenden Funktionen des Waldes (Schutz, Wohlfahrt, Erholung, biologische Vielfalt) aus jeweils gesamtgesellschaftlicher Sicht zum Inhalt, aber auch die Lebensraumfunktion und den ökologischen Wert von anderen Vegetationsbeständen (wie z. B. artenreicher Orchideenwiesen, Trocken- und Magerrasen). Diese Sicht wird grundsätzlich durch die zuständigen Behörden – auf der Basis gesetzlicher Regelungen – repräsentiert. Durch das Fehlen natürlicher Feinde unserer pflanzenfressenden Wildtiere und durch anthropogene Einflüsse auf unsere Wildlebensräume (v. a. Landnutzungen) sind diese – großräumig betrachtet – zumeist nicht naturnah. Dadurch können lokale Dichten und Verteilungsmuster der Wildtiere,

insbesondere der Huftiere, entstehen, die zu über das tolerierbare Maß hinausgehenden Einflüssen des Wildes auf die Vegetation führen.

- Als **Wildtierlebensraum** wird hier der „Lebensraum“ oder „Standort“ (das Habitat) von Wildtierpopulationen bzw. einzelner Individuen einer Wildtierart bezeichnet. Eine räumliche Abgrenzung des Wildtierlebensraumes wird durch die Lebensraumansprüche der Wildtiere gezogen. Der Wildtierlebensraum muss die Schlüsselhabitatfunktion (Nahrungs-, Deckungs- und Reproduktionsraum) erfüllen. Wildtiere haben artspezifische Ansprüche an Lebensräume, deren Größe und Qualität. Umweltfaktoren (wie Lärm, Temperatur, Licht, Klima, Wasser, Boden, etc.) dürfen die artspezifische Toleranzgrenze der Wildtiere nicht über- oder unterschreiten. Der Wildtierlebensraum kann aus mehreren getrennten Habitatbereichen (mehreren Teilhabitaten) bestehen.
- **Wildökologische Raumplanung (WÖRP)**: integraler, großräumiger Planungsansatz mit dem Ziel einer dauerhaften Eingliederung heimischer Wildtierarten in die Kulturlandschaft in landeskulturell verträglicher Form (Lebensraumerhaltung für Wildtierarten sowie Vermeidung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft). In einigen Ländern ist eine WÖRP für Rot-, Gams- und Steinwild bereits gesetzlich verankert. Sie besteht für großräumig lebende Wildtierarten meist aus einer von Eigentums- und Bezirksgrenzen unabhängigen, landesweiten Basisplanung (Wildregionen, artspezifische Populationsareale, Kern-, Rand- und Freizonen, Wildkorridore) sowie aus wildregionsbezogenen Detailplanungen (z.B. zweckmäßige Lage von Wildruhegebieten, Schwerpunktbejagungsgebieten, Überwinterungsmöglichkeiten für das Wild). Insgesamt sollen durch eine räumliche und zeitliche Prioritätensetzung hinsichtlich der Landschaftsnutzung bzw. der Nutzungseinschränkung Schäden sowohl an der Vegetation als auch an standortgemäßen Wildtierpopulationen verhindert werden. Folgende Teilziele sind in der WÖRP inkludiert: integrale Planung und Kontrolle auf Populationsebene, Erhaltung der Biodiversität, Vermeidung von landeskulturell untragbaren Wildschäden, Konfliktminimierung, Erleichterung behördlicher Entscheidungen, Wahrung von nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten.
- Unter **Migration** wird die Wanderung von Individuen oder Populationen verstanden, die zur dauerhaften oder saisonalen Ortsveränderung führt. Eine Wanderung im Sinne von Migration kann zur Veränderung des Verbreitungsgebiets einer Art führen. Migration spielt eine wesentliche Rolle beim erforderlichen Austausch von Genen innerhalb und zwischen Populationen einer Art und damit bei der Arterhaltung, bei der Ausbreitung, Neu- und Wiederbesiedlung von Lebensräumen und beim jahreszeitlichen Lebensraumwechsel (z. B. Wechsel zwischen Sommer- und Winterlebensräumen beim Rotwild, Fortpflanzungswanderungen). Ohne regelmäßigen Genaustausch durch solche „Genflusskorridore“ erhöht sich das Risiko des regionalen Aussterbens von Arten und Populationen.

Landschaftsbereiche, in denen Migration primär stattfindet, werden als **Migrationsachsen** bezeichnet.

- **Wildkorridore** sind durch ungünstiges Umfeld oder durch Barrieren hervorgerufene Engstellen einer Migrationsachse oder innerhalb des Lebensraumes des Wildes. Wesentliches Merkmal eines Korridors ist seine für Wild in Relation zur Umgebung günstigere Struktur, die eine Verbindung zwischen getrennten Habitatbereichen ermöglicht.
- Unter **Zwangswechsel** wird eine Einengung eines Wildtierkorridors oder Wildwechsels durch natürliche oder anthropogene Barrieren auf eine minimale Breite ohne lokale Ausweichmöglichkeit verstanden. Das sind Wechsel, die das Wild infolge besonderer Geländesituationen (Waldkorridore, Steilhänge, Schluchten, Wasserläufe, etc.) oder

künstlicher Hindernisse (Zäune, hochrangige Straßen, Mauern, Siedlungen, etc.) zwangsweise einhalten muss (räumliche Flaschenhalssituationen).

- **Nutzung** wird im umfassenden Sinne der Grundsatzerklärung der IUCN von Amman 2000 verstanden; sie inkludiert alle Formen der konsumtiven (aneignenden) und nicht konsumtiven Nutzung natürlicher Ressourcen. Nachhaltige Jagd bzw. nachhaltige jagdliche Nutzung schließt auch den Abschuss bestimmter Tierarten ein, ohne dass die getöteten Tiere selbst einer Nutzung im konsumtiven Sinne (Verwertung) zugeführt werden müssen (z. B. Rotfuchs, wenn dieser durch Tollwutimpfung im Bestand zunimmt und dadurch andere Arten in ihrem Bestand gefährdet).
- Als **Landwirte** werden alle Personen bezeichnet, die für die Planung und Durchführung landwirtschaftlicher Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Grundstücken zuständig oder anderweitig verantwortlich sind. In der Regel wird es sich dabei um die Bewirtschafter, Betriebsführer oder Eigentümer landwirtschaftlichen Grundeigentums oder landwirtschaftlicher Betriebe handeln.
- Als **Forstwirte** werden alle Personen bezeichnet, die für die Planung und Durchführung forstlicher Maßnahmen zuständig oder anderweitig verantwortlich sind. In der Regel wird es sich dabei um Waldbewirtschafter, einschließlich des für die Waldbewirtschaftung zuständigen Forstpersonals (Förster, Forstrevierleiter), Waldeigentümer oder Betriebsführer von Forstbetrieben handeln.
- Unter dem **Freizeit- und Erholungsmanagement** werden Akteure aus freizeit- und erholungsrelevanten Institutionen, Organisationen, Körperschaften, Verbänden, Vereinen, etc. zusammengefasst, die die Freizeit- und Erholungsnutzergruppen der Landschaft repräsentieren und als Interessenvertreter, Funktionäre und Entscheidungsträger Verantwortung für Planung, Regelung und Steuerung von Freizeit- und Erholungsnutzungen und touristischen Aktivitäten tragen, Planungs- und Handlungskompetenz besitzen oder anderweitige Einflussmöglichkeiten in Erholungs- und Freizeitbelangen haben. Diese Akteursgruppe umfasst insbesondere Gemeinden, Regionalmanagementstellen, Tourismusverbände und -vereine, Alpinvereine, Sportvereine und andere Vertretungen bestimmter Freizeitnutzergruppen (Reiter, Mountainbiker, Geocacher, Paragleiter, Wanderer, etc.) Grundeigentümer und relevante Behördenvertreter.

Intersektorales Bewertungsset für nachhaltiges Wildtiermanagement – JAGD

Prinzipien, Kriterien und Indikatoren mit Indikation und Wertung

1 ÖKOLOGISCHER BEREICH

1.1 Prinzip: Die Erhaltung und Verbesserung der Wildlebensräume ist ein Ziel der Jagdausübung

Erläuterung: Jagdausübung wird umfassend verstanden und bezieht sich nicht bloß auf den Abschuss des Wildes.

1.1.1 Kriterium: Die Jagdausübung hat Bezug zu anderen Landnutzungen

1.1.1.1 Indikator 1: Existenz eines Abschussplans und einer Abschussliste

Erläuterung: Die Existenz eines Abschussplans und einer Abschussliste (als Teile eines Jagdkonzepts) dokumentiert, dass jagdliche Eingriffe in Wildbestände geplant und (zur Orientierung der zukünftigen Planung) auch dokumentiert werden. Da Abschusspläne normalerweise einer behördlichen Bewilligungspflicht unterliegen, ist davon auszugehen, dass auch behördlicherseits darauf geachtet wird, dass keine Wildart über- & unterbejagt wird und eine Abstimmung der Bejagung mit anderen Landnutzungsinteressen erfolgt. Bei der Erstellung der Abschusslisten ist vor allem in wildbiologischen Lebensraumgrößen zu denken (z.B. siehe WÖRP in der Begriffsdefinition) und Pläne sollten für großräumig agierende Wildarten mit betreffenden Reviernachbarn und Landnutzungsinteressenten im gemeinsamen Interesse aller abgestimmt sein (z.B. Hegeringe). Ein Jagdkonzept samt einer Abschussliste ist nicht nur bei Wildarten, wo Abschussplan und Abschussliste behördlich vorgeschrieben sind, vorteilhaft, sondern auch bei anderen – insbesondere bei gefährdeten und sensiblen – Wildarten (siehe Begriffsdefinitionen) sowie bei Wildarten mit „Reduktionsbedarf“ (siehe Kapitel 1.1.1.3). Wesentlich ist die artenspezifische Führung von Abschusslisten, d. h. ungenaue Sammelbezeichnungen (Zusammenfassung nach Artengruppen, wie z. B. Enten, Gänse, Hasen, Wiesel, Iltisse, etc.) sollten vermieden werden.

Indikation und Wertung:	3 Alle behördlich vorgeschriebenen Abschusspläne und Abschusslisten existieren, darüber hinaus auch noch entsprechende Konzepte und Abschusslisten für <i>alle</i> anderen bejagten Wildarten 2 Alle behördlich vorgeschriebenen Abschusspläne und Abschusslisten existieren, darüber hinaus auch noch entsprechende Konzepte und Abschusslisten für <i>ein(ig)e</i> andere Wildart(en) 1 Alle behördlich vorgeschriebenen Abschusspläne und Abschusslisten existieren –2 Behördlich vorgeschriebene Abschusspläne und/oder Abschusslisten sind nicht vollständig vorhanden oder werden mangelhaft geführt
--------------------------------	--

1.1.1.2 Indikator 2: Gliederung von Abschussplan und Abschussliste

Erläuterung: Eine Gliederung der Abschusspläne nach Geschlecht und Alter(-sklasse) sowie der Abschusslisten nach Einzelarten, Datum, gleichfalls Geschlecht und Alter(-sklasse) (sofern praktikabel feststellbar, auch bei schwieriger zu bestimmenden Tierarten wie z.B. Feldhase, Fuchs...) sowie gegebenenfalls nach dem Erlegungsort (bzw. bei Bewegungsjagden nach dem Gebiet) ist für den Vergleich des angestrebten mit dem dann tatsächlich getätigten Abschuss sowie für dessen zeitliche und gegebenenfalls räumliche Zuordnung gerade im Hinblick auf andere Landnutzungen besonders wichtig.

Indikation und Wertung:	3 Eine Gliederung der Abschusspläne und Abschusslisten nach Einzelarten, Geschlecht und Alter(-sklasse), bei den Abschusslisten zusätzlich nach Datum und Ort, existiert für <i>alle bejagten Wildarten</i> 2 Eine Gliederung der Abschusspläne und Abschusslisten nach Einzelarten, Geschlecht und Alter(-sklasse), bei den Abschusslisten zusätzlich nach Datum und Ort, existiert für <i>alle Wildarten mit behördlich vorgeschriebenen</i> Abschussplänen und Abschusslisten und darüber hinaus auch <i>noch für ein(ig)e andere Wildart(en)</i> 0 Eine Gliederung der Abschusspläne und Abschusslisten nach Einzelarten, Geschlecht und Alter(-sklasse), bei den Abschusslisten zusätzlich nach Datum und Ort, existiert für <i>alle Wildarten mit behördlich vorgeschriebenen</i> Abschussplänen und Abschusslisten –2 Für Wildarten mit behördlich vorgeschriebenen Abschussplänen und Abschusslisten existiert <i>keine oder nur eine mangelhafte Gliederung</i> der Abschusspläne und Abschusslisten nach Einzelarten, Geschlecht und Alter(-sklasse); auch die Gliederung der Abschusslisten nach Datum und Ort ist mangelhaft
--------------------------------	--

1.1.1.3 Indikator 3: Erfüllung behördlicher und anderer Abschussvorgaben bei Wildarten mit Reduktionsbedarf

Erläuterung: Die Abschussplanung ist potenziell eines der effektivsten Steuerungsinstrumente der Wildbewirtschaftung. Bei sachgerechter Handhabung bietet die Abschussplanerstellung die Möglichkeit, durch die Erhöhung oder Absenkung von Abschussziffern flexibel auf Wildstandsveränderungen sowie auf die Ergebnisse forstlicher Beobachtungssysteme (geben meistens keinen Rückschluss auf die Wildart, die den Verbiß verursacht hat, siehe Kapitel 1.1.2.2) zu reagieren. Vorausgesetzt ist, dass der Abschussplan auf die Höhe des realen Wildzuwachses ausgelegt wird. Abschusspläne stellen gleichsam das jagdliche Bindeglied dar, das die Koppelung zwischen dem Vegetationszustand, der Wildstandsregulierung und Naturschutzaspekten ermöglicht. Sie dienen gleichermaßen der Erhaltung von nachhaltig jagdlich nutzbaren Wildbeständen wie der Vermeidung von landeskulturell untragbaren Wildeinflüssen. Damit Abschusspläne in der Praxis auch tatsächlich eine Steuerungsfunktion in diesem Sinne ausüben können, ist die verbindliche Festsetzung realitätsbezogener, erfüllbarer Abschusspläne wesentlich. Die Vorgabe von Mindestabschüssen oder Maximalabschüssen je nach Wildart und Sozialklasse kommt dieser Praxisanforderung sehr entgegen. Neben den allgemeinen behördlich vorgegebenen Abschussplänen sind mit dem gegenständlichen Indikator auch zusätzliche behördliche Abschussvorgaben für nachweislich überhandnehmende, d. h. sowohl regional (Rote Listen) als auch überregional nicht gefährdete oder geschützte (z. B. Vogelschutz-Richtlinie der EU) Wildarten mit (lokal und zeitlich beschränktem) Reduktionsbedarf gemeint. Darüber hinaus bezieht sich der gegenständliche Indikator neben den behördlichen Abschussverpflichtungen auch auf mögliche, seitens des jagdberechtigten Grundeigentümers bestehende Abschussvorgaben für Wildarten mit Reduktionsbedarf, für die aber keine behördlichen Abschussvorgaben bestehen (z.B. Schwarzwild, unerwünschte nicht heimische Arten etc.). Wenn beispielsweise Jagdpächter oder langfristige Abschussnehmer durch den jagdberechtigten Waldeigentümer vertraglich (schriftlich oder mündlich) dazu angehalten sind, zum Zwecke der Wildstandsregulierung im landeskulturellen Interesse (wobei auch die Umgebung des betreffenden Jagdgebiets zu berücksichtigen ist) Mindestabschüsse zu tätigen bzw. Zielwerte für jährliche Abschüsse zu erfüllen, so ist dies ebenfalls zu bewerten. Eine Zielvorgabe könnte zum Beispiel auch sein, über die Mindestabschüsse hinaus alle gesehenen bzw. abschussmöglichen Tiere einer Art zu erlegen (z. B. Wildschweine, Rotfüchse).

Eine Region kann mit der Umsetzung einer Wildökologischen Raumplanung (siehe Begriffsdefinition WÖRP) in sogenannte Wildräume, Wildregionen und Wildbehandlungszonen unterteilt sein. Diese großräumigen Planungs- und Bewirtschaftungseinheiten entsprechen jeweils einem zusammenhängenden Lebensraum einer Wildart (z.B. Rot-, Gamswild etc.) für die Wildräume per Verordnung ausgewiesen werden. Kern-, Rand- und Freizonen werden innerhalb der Wildräume gesondert abgegrenzt. Im Gegensatz zu den langfristig gleichbleibend, populationsbezogenen Grenzen der Wildräume handelt es sich bei den Wildbehandlungszonen um großräumige mittelfristige Behandlungseinheiten innerhalb der Wildräume, die jeweils auf Grund der bestehenden Wald-Wild-Umweltsituation abgegrenzt werden müssen und bei schwerwiegenden Änderungen der Ausgangslage neuerlich anzupassen sind. In den Kern- und Randzonen erfolgt die Bewirtschaftung der Wildart im Rahmen von Abschussplänen. Die jagdbetrieblichen Maßnahmen sind darauf auszurichten, dass die betreffenden Wildarten in Kernzonen in gesunden Beständen erhalten bleiben, in Randzonen aber entweder nur vorübergehend oder nur in Beständen mit geringer Stückzahl vorhanden sind. Von den Freizonen soll die betreffende Wildart überhaupt ferngehalten werden.

Bewertet wird die Abweichung der im Abschussplan bzw. in anderweitigen – behördlichen und vertraglich geregelten – Abschussvorgaben für die betreffenden Wildarten vorgegebenen Soll-Werte bzw. Mindest- oder Maximalwerte von den tatsächlich getätigten Abschüssen. Wenn keine Mindest- oder Maximalabschüsse vorgegeben werden, kann eine

geringfügige Abweichung toleriert werden. Anhand von neuesten Standards (z.B. online Jagdinformationssysteme zur Erfassung der Abschüsse) können zudem zeitnahe Abschussmeldungen das Vertrauen gegenüber Dritter steigern und Koordinationen (z.B. bei revierübergreifenden Abschussplänen) verbessern. Dieser Indikator bezieht sich auf Wildarten mit Reduktionsbedarf. Bezugszeitraum ist die jeweilige Planungsperiode der Abschussplanung.

Indikation und Wertung:	4 Die vorgeschriebenen behördlichen Abschussvorgaben, sowie allfällige weitere Abschussvorgaben zur Wildstandsregulierung im landeskulturellen Interesse, wurden im Bezugszeitraum für <i>alle</i> betreffenden Wildarten erfüllt und mittels neuesten möglichen technischen Standards (z.B. online Jagdinformationssystem...) zeitnahe zum Abschuss dokumentiert 2 Die vorgeschriebenen behördlichen Abschussvorgaben, sowie allfällige weitere Abschussvorgaben zur Wildstandsregulierung im landeskulturellen Interesse, wurden im Bezugszeitraum für <i>alle</i> betreffenden Wildarten erfüllt 0 Die vorgeschriebenen behördlichen Abschussvorgaben, sowie allfällige weitere Abschussvorgaben zur Wildstandsregulierung im landeskulturellen Interesse, wurden im Bezugszeitraum für <i>fast alle (über 90 %)</i> der betreffenden Wildarten erfüllt –1 Die vorgeschriebenen behördlichen Abschussvorgaben wurden im Bezugszeitraum für <i>über 50 %</i> der betreffenden Wildarten erfüllt –2 Die vorgeschriebenen behördlichen Abschussvorgaben wurden im Bezugszeitraum für <i>weniger als 50 %</i> der betreffenden Wildarten erfüllt –4 Die vorgeschriebenen behördlichen Abschussvorgaben wurden im Bezugszeitraum für <i>keine</i> der betreffenden Wildarten erfüllt
--------------------------------	--

1.1.1.4 Indikator 4: Existenz einer Strategie zur Abstimmung der Bejagung mit anderen Landnutzungen

Erläuterung: Anthropogene Einflussgrößen wie Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Straßenbau, Siedlungswesen, Naturschutz, etc. haben prägenden Einfluss auf die Wildlebensräume. Hier geht es nicht darum die Auswirkungen dieser anthropogenen Einflussgrößen selbst zu verifizieren, sondern darum, dass darauf geachtet wird, inwiefern die Jagdausübung in ihrer Strategie die anthropogenen Einflussgrößen im bejagten Wildlebensraum berücksichtigt. Dabei ist auch die Kommunikation und gegenseitige Absprache der Jäger mit Repräsentanten „anderer anthropogener Einflussgrößen“ zu bewerten. Dokumentiert wird die Abstimmung der Bejagung mit den anderen Landnutzungen durch die Existenz einer entsprechenden Strategie im Jagdkonzept. Die gesetzliche Ausweisung von Habitatschutzgebieten, Ruhezeiten und Ähnlichem kann dabei von Vorteil sein.

Indikation und Wertung:	3 Eine Strategie zur Abstimmung der Bejagung mit <i>allen</i> anderen Landnutzungen (zumindest mit Land- und Forstwirtschaft, Freizeitaktivitäten, Naturschutz) existiert im Jagdkonzept 2 Eine Strategie zur Abstimmung der Bejagung mit <i>mindestens drei</i> anderen Landnutzungen existiert im Jagdkonzept 1 Eine Strategie zur Abstimmung der Bejagung mit <i>zwei</i> anderen Landnutzungen existiert im Jagdkonzept 0 Eine Strategie zur Abstimmung der Bejagung mit <i>einer</i> anderen Landnutzung existiert im Jagdkonzept –1 Eine Strategie zur Abstimmung der Bejagung mit den anderen Landnutzungen existiert nicht im Jagdkonzept
--------------------------------	--

1.1.2 Kriterium: Berücksichtigung des Wildeinflusses auf die Vegetation

Erläuterung: Dieses Kriterium und die ihm untergeordneten Indikatoren sollen eine Wertung negativer Wildeinflüsse auf den Wald (und andere Vegetationsformen) ermöglichen, stellen aber nicht den Wald als Wildlebensraum in Frage. Weiteres ist bei der Bewertung eines negativen Wildeinflusses auf die Vegetation der Blick über die Reviergrenzen hinweg auch dann unbedingt nötig, wenn kein Wald mit Schutzfunktion im Jagdrevier vorhanden ist. Da Wildtiere keine Grenzen kennen, kann z. B. die Jagdausübung im eigenen Revier den Wildeinfluss auf die Vegetation des Nachbarreviers entscheidend beeinflussen. Dieses Kriterium sollte unter Beiziehung des behördlichen Forstdienstes beurteilt werden.

1.1.2.1 Indikator 5: Existenz von Kontrollzaunflächen zur Überwachung des Wildeinflusses auf die Vegetation

Erläuterung: Eine bewährte Möglichkeit zur objektiven Feststellung und zur Berücksichtigung des Wildeinflusses auf die Vegetation bei der Bejagung ist die Errichtung von Verbisskontrollzäunen (eingezäunten Verbisskontrollflächen). Diese bieten die Möglichkeit, eine kleine, gezäunte und daher völlig verbissfreie Vegetationsfläche mit der ungezäunten Vegetationsfläche außerhalb des Zauns zu vergleichen. Bei richtiger Standortwahl besteht so die Möglichkeit, den Einfluss des aktuellen Verbisses auf die Vegetationszusammensetzung (Verjüngung des Waldes, Dauervegetation im

landwirtschaftlichen Bereich, wie z. B. Feldraine) festzustellen. Wichtig ist dabei festzuhalten, dass die völlig ohne Wildeinfluss entstandene Vegetation innerhalb des Zauns nicht als natürlicher Zustand betrachtet wird, sondern lediglich als Vergleichsfläche zur Feststellung des Wildeinflusses dient. Ob dieser Einfluss die Vegetationsvielfalt erhöht oder vermindert oder keines von beidem bedeutet, kann objektiv überprüft werden.

Durch landesweite Walderhebungen und Biotopkartierungen im landwirtschaftlichen Bereich können für viele Gebiete gute Unterlagen über die aktuelle Vegetation und – zumindest für die Waldvegetation – auch für die potenzielle natürliche Vegetation existieren, wodurch auch ein Vergleich des Ist-Zustands mit einem Soll-Zustand möglich ist.

Das Vorhandensein bestimmter Weiserpflanzen in der Bodenvegetation kann den Biotopzustand gut charakterisieren. Ein Hinweis auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Wildstand (insbesondere Schalenwild und Hase) und Nahrungsangebot ist dabei das Vorhandensein seltener, gern verbissener Pflanzen, wohingegen deren Fehlen bei gleichzeitigem dominanten Auftreten bestimmter verbisscharter (weil stacheliger / dorniger / bitterer / giftiger) Pflanzen überhöhte Wildstände charakterisiert. Eine Liste entsprechender Weiserpflanzen kann spezifisch für den jeweiligen Wildlebensraum erstellt werden. Ein laufendes Monitoring des Wildeinflusses auf die Waldvegetation bzw. auf Holzgewächse stellt sowohl für jagdausübende als auch für nicht jagende Waldeigentümer (in ihrer Rolle als Jagdverpächter) eine wesentliche Informationsgrundlage dar, die es ermöglicht, Bejagungsstrategie und Jagdkonzept am aktuellen Vegetationszustand auszurichten. Eine entsprechende Orientierung der Bejagungsstrategie an den potentiell natürlichen Waldgesellschaften (siehe Begriffsdefinition PNWG) sollte im Bejagungskonzept Eingang finden.

Indikation und Wertung:	3 Kontrollzäune zur Überwachung des Verbisses an der Vegetation sind in einer Zaundichte von mehr als einem Zaun pro 100 Hektar Waldfläche vorhanden 2 Kontrollzäune zur Überwachung des Verbisses an der Vegetation sind in einer Zaundichte von mehr als 0,5 Zäunen pro 100 Hektar (entspricht mehr als einem Zaun pro 200 Hektar) Waldfläche vorhanden 1 Kontrollzäune zur Überwachung des Verbisses an der Vegetation sind in einer Zaundichte von bis zu 0,5 Zäunen pro 100 Hektar (entspricht bis zu einem Zaun pro 200 Hektar) Waldfläche vorhanden 0 Kontrollzäune zur Überwachung des Verbisses an der Vegetation sind nicht vorhanden x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (z. B. keine Waldflächen in der Beurteilungseinheit vorhanden)
--------------------------------	---

1.1.2.2 Indikator 6: Berücksichtigung der Ergebnisse objektiver forstlicher Beobachtungssysteme zur Einschätzung des Wildeinflusses auf den Wald

Erläuterung: Objektive, für die Beurteilungseinheit geeignete forstliche Beobachtungssysteme wie Trakte (Kontrollstreifen), Stichproben, Kontrollzäune, Flächenbegutachtung, bestandsweise Feststellung (Vollerhebungen) sind – unabhängig davon, ob sie behördlicherseits oder seitens eines Forstbetriebes durchgeführt werden – eine wichtige Orientierungshilfe für den Jäger, um den Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation im Äserbereich festzustellen. Zu beachten ist, dass diese Systeme unter Umständen jedoch keinen Rückschluss auf die Wildart, die den Verbiss verursacht hat

geben. Indirekt können durch diese Beobachtungssysteme auch die Einflüsse der Jagd auf das Schalenwild und die Vegetation verifiziert und wichtige Rückschlüsse zur Optimierung der Bejagung gezogen werden.

Bestehende forstliche Beobachtungssysteme sollten daher stets Eingang in die jagdliche Planung finden. Dieser Indikator ist auch anwendbar, wenn im unmittelbaren Bereich des eigenen Jagdgebiets keine derartigen Einrichtungen bestehen, weil die Ergebnisse von Beobachtungssystemen, die auf betrieblicher oder regionaler Ebene vorhanden sind, grundsätzlich ebenfalls Rückschlüsse auf die Wildeinflusssituation im eigenen Jagdgebiet erlauben.

Indikation und Wertung:	2	Bestehende forstliche Beobachtungssysteme werden zur Planung und Optimierung der Bejagung herangezogen
	-2	Bestehende forstliche Beobachtungssysteme werden nicht zur Planung und Optimierung der Bejagung herangezogen
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (keine forstlichen Beobachtungssysteme vorhanden)

1.1.2.3 Indikator 7: Verhinderung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse im Wald

Nur Anzuwenden wenn keine Schutzwälder im Bereich der Beurteilungseinheit vorkommen. Andernfalls sind die drei Folge-Indikatoren (a-Objektschutzwald, b-sonstiger Schutzwald, c-Wirtschaftswald) getrennt betrachtet anzuwenden!

Erläuterung: Die Landeskultur umfasst den Schutz der Natur bzw. unserer Kulturlandschaft im Allgemeinen und damit auch den Schutz heimischer Tierarten. Sie umfasst zudem die Gewährleistung der Ausübung der Jagd und Fischerei, der Land- und Forstwirtschaft, sowie die Gewährleistung der Nutzungsrechte auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Landeskulturell untragbare Wildeinflüsse liegen insbesondere dann vor, wenn die wichtigen Funktionen des Waldes, an denen öffentliches Interesse besteht (Schutz-, Wohlfahrts- bzw. Klima/Wasser/Luft-, Erholungs- und Nutzfunktion, Lebensraum für Tiere und Pflanzen), gefährdet sind.

Unter landeskulturell untragbaren Wildeinflüssen ist hier ein primär im ökologischen Sinne nicht tolerierbarer (schädigender) Einfluss des Wildes auf Flora und Fauna zu verstehen. Der Einfluss des Wildes auf die Waldvegetation umfasst die Nahrungsaufnahme (Äsen, Verbiss, Schäle) sowie Fegen und Schlagen. Der landeskulturelle Blickwinkel stellt die über betriebswirtschaftliche Aspekte hinausgehende Betrachtungsweise dar. Der Begriff „Landeskultur“ hat insbesondere die über die forstbetriebliche Holzproduktion hinausgehenden Funktionen des Waldes (Schutz, Wohlfahrt, Erholung, biologische Vielfalt) aus jeweils gesamtgesellschaftlicher Sicht zum Inhalt, aber auch die Lebensraumfunktion und den ökologischen Wert von anderen Vegetationsbeständen (wie z. B. Magerrasen, artenreiche Orchideenwiesen...). Diese Sicht wird grundsätzlich durch die zuständigen Behörden – auf der Basis gesetzlicher Regelungen – repräsentiert.

Durch das Fehlen einiger wesentlicher natürlicher Feinde unserer Pflanzen fressenden Wildtiere und durch anthropogene Einflüsse auf unsere Wildlebensräume (v. a. Landnutzungen) sind diese – großräumig betrachtet – zumeist nicht naturnah. Dadurch können lokale Dichten und Verteilungsmuster der Wildtiere entstehen, die zu über das tolerierbare Maß hinausgehenden Einflüssen des Wildes auf die Vegetation führen. Die Jagd hat durch die räumlichen und zeitlichen Muster ihrer Ausübung und durch ihre jeweilige Intensität Einfluss auf Ausmaß und Umfang landeskulturell relevanter Wildeinflüsse und kann

solche auch eigenständig verursachen. Sinnvolle Maßnahmen können z.B. Schwerpunktbejagungen in verjüngungsbedürftigen Beständen sein (um diese Bereiche weitgehend wild- und verbissfrei zu halten) bei gleichzeitiger Jagddruck Entlastung in unbedenklichere Wald- oder Vegetations(frei)flächen. Die Maßnahmen sollten in enger Kooperation mit der Forstbehörde, dem Waldeigentümer und dem Freizeit- und Erholungsmanagement abgestimmt sein.

Die Höhe landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse ist vor allem durch objektiv feststellbare Wildschäden (Monitoringsysteme, gemeldete Wildschäden, etc.) sowie mittels Kontrollzäunen ermittelbar.

Im Rahmen einer Wildökologischen Raumplanung werden sogenannte großräumige Wildbehandlungszonen ausgewiesen, die auf Grund der bestehenden Wald-Wild-Umweltsituation abgegrenzt werden (siehe Begriffsdefinition „WÖRP“).

Indikation und Wertung:	0	Es bestehen objektiv in geringem Umfang jagdlich mitverschuldete, landeskulturell untragbare Wildeinflüsse im Wald auf bis zu 10 % der Fläche - Richtwert
	-2	Es bestehen objektiv erhebliche jagdlich mitverschuldete, landeskulturell untragbare Wildeinflüsse im Wald auf 10 – 50 % der Fläche - Richtwert
	-4	Es besteht objektiv eine massive Beeinträchtigung des Ökosystems oder der Waldfunktion durch jagdlich mitverschuldete, landeskulturell untragbare Wildeinflüsse im Wald auf über 50 % der Fläche – Richtwert
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (kein Wald bzw. kein Wald ohne Objektschutz-/Standortschutzwald im Bereich der Beurteilungseinheit vorhanden)

1.1.2.4 Indikator 7a: Verhinderung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse im Objektschutzwald (Wald mit Leitfunktion „Objektschutzwald“)

Erläuterung: Ein Objektschutzwald ist Wald, der Menschen bzw. Siedlungen, Anlagen (bewohnte Gebäude), Infrastruktur (öffentliche Straßen und Wege) oder kultivierten Boden etc., insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützt (z. B. vor Steinschlag, Lawinen, Muren, Hochwässern, Erdbeben etc.) und dessen Erhaltung eine besondere Behandlung erfordert.

Die Landeskultur umfasst den Schutz der Natur bzw. unserer Kulturlandschaft im Allgemeinen und damit auch den Schutz der heimischen Tierarten; sie umfasst zudem die Gewährleistung der Ausübung der Jagd und Fischerei, der Land-, Alm- und Forstwirtschaft, sowie die Gewährleistung der Nutzungsrechte auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Landeskulturell untragbare Wildeinflüsse liegen insbesondere dann vor, wenn die wichtigen Funktionen des Waldes, an denen öffentliches Interesse besteht (Schutz-, Wohlfahrts- bzw. Klima/Wasser/Luft, Erholungs- und Nutzfunktion, Lebensraum für Tiere und Pflanzen), gefährdet sind.

Unter landeskulturell untragbaren Wildeinflüssen ist hier ein primär im ökologischen Sinne nicht tolerierbarer (schädigender) Einfluss des Wildes auf Flora und Fauna zu verstehen. Der Einfluss des Wildes auf die Waldvegetation umfasst die Nahrungsaufnahme (Äsen, Verbiss, Schäl) sowie Fegen und Schlagen. Der landeskulturelle Blickwinkel stellt die über betriebswirtschaftliche Aspekte hinausgehende Betrachtungsweise dar. Der Begriff „Landeskultur“ hat insbesondere die über die forstbetriebliche Holzproduktion

hinausgehenden Funktionen des Waldes (Schutz, Wohlfahrt, Erholung, biologische Vielfalt) aus jeweils gesamtgesellschaftlicher Sicht zum Inhalt, aber auch die Lebensraumfunktion und den ökologischen Wert von anderen Vegetationsbeständen (wie z. B. Magerrasen, artenreiche Orchideenwiesen...). Diese Sicht wird grundsätzlich durch die zuständigen Behörden – auf der Basis gesetzlicher Regelungen – repräsentiert.

Durch das Fehlen einiger wesentlicher natürlicher Feinde unserer Pflanzen fressenden Wildtiere und durch anthropogene Einflüsse auf unsere Wildlebensräume (v. a. Landnutzungen) sind diese – großräumig betrachtet – zumeist nicht naturnah. Dadurch können lokale Dichten und Verteilungsmuster der Wildtiere entstehen, die zu über das tolerierbare Maß hinausgehenden Einflüssen des Wildes auf die Vegetation führen. Die Jagd hat durch die räumlichen und zeitlichen Muster ihrer Ausübung und durch ihre jeweilige Intensität Einfluss auf Ausmaß und Umfang landeskulturell relevanter Wildeinflüsse und kann solche auch eigenständig verursachen. Sinnvolle Maßnahmen können z.B. Schwerpunktbejagungen in Schutzwaldbereichen oder verjüngungsbedürftigen Beständen sein (um diese Bereiche weitgehend wild- und verbissfrei zu halten) bei gleichzeitiger Jagddruck Entlastung in unbedenklichere Wald- oder Vegetations(frei)flächen. Die Maßnahmen sollten in enger Kooperation mit der Forstbehörde, dem Waldeigentümer und dem Freizeit- und Erholungsmanagement abgestimmt sein.

Die Höhe landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse ist vor allem durch objektiv feststellbare Wildschäden (Monitoringsysteme, gemeldete Wildschäden, etc.) sowie mittels Kontrollzäunen ermittelbar.

Im Rahmen einer Wildökologischen Raumplanung werden sogenannte großräumige Wildbehandlungszonen ausgewiesen, die auf Grund der bestehenden Wald-Wild-Umweltsituation abgegrenzt werden (siehe Begriffsdefinition „WÖRP“).

Indikation und Wertung:	0	Es bestehen objektiv in geringem Umfang jagdlich mitverschuldete, landeskulturell untragbare Wildeinflüsse im Objektschutzwald auf bis zu 10 % der Fläche - Richtwert
	-2	Es bestehen objektiv erhebliche jagdlich mitverschuldete, landeskulturell untragbare Wildeinflüsse im Objektschutzwald größer 10 % bis 30 % der Fläche - Richtwert
	-4	Es besteht objektiv eine massive Beeinträchtigung des Ökosystems oder der Waldfunktion durch jagdlich mitverschuldete, landeskulturell untragbare Wildeinflüsse im Objektschutzwald auf über 30 % der Fläche - Richtwert
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (kein Objektschutzwald im Bereich der Beurteilungseinheit vorhanden/oder definiert)

1.1.2.5 Indikator 7b: Verhinderung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse im sonstigen (Standort-)Schutzwald (Wald mit Leitfunktion „Sonstiger Schutzwald“)

Erläuterung: Ein sonstiger (Standort-)Schutzwald ist Wald, welcher vor allem seinen Standort vor abtragenden Kräften der Umwelteinflüsse wie Wind, Wasser oder Schwerkraft schützt. Diese Wälder bedürfen einer besonderen Behandlung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung.

Die Landeskultur umfasst den Schutz der Natur bzw. unserer Kulturlandschaft im Allgemeinen und damit auch den Schutz der heimischen Tierarten; sie umfasst zudem die

Gewährleistung der Ausübung der Jagd und Fischerei, der Land- und Forstwirtschaft, sowie die Gewährleistung der Nutzungsrechte auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Landeskulturell untragbare Wildeinflüsse liegen insbesondere dann vor, wenn die wichtigen Funktionen des Waldes, an denen öffentliches Interesse besteht (Schutz-, Wohlfahrts bzw. Klima/Wasser/Luft-, Erholungs- und Nutzfunktion, Lebensraum für Tiere und Pflanzen), gefährdet sind.

Unter landeskulturell untragbaren Wildeinflüssen ist hier ein primär im ökologischen Sinne nicht tolerierbarer (schädigender) Einfluss des Wildes auf Flora und Fauna zu verstehen. Der Einfluss des Wildes auf die Waldvegetation umfasst die Nahrungsaufnahme (Äsen, Verbiss, Schäle) sowie Fegen und Schlagen. Der landeskulturelle Blickwinkel stellt die über betriebswirtschaftliche Aspekte hinausgehende Betrachtungsweise dar. Der Begriff „Landeskultur“ hat insbesondere die über die forstbetriebliche Holzproduktion hinausgehenden Funktionen des Waldes (Schutz, Wohlfahrt, Erholung, biologische Vielfalt) aus jeweils gesamtgesellschaftlicher Sicht zum Inhalt, aber auch die Lebensraumfunktion und den ökologischen Wert von anderen Vegetationsbeständen (wie z. B. Magerrasen, artenreiche Orchideenwiesen...). Diese Sicht wird grundsätzlich durch die zuständigen Behörden – auf der Basis gesetzlicher Regelungen – repräsentiert.

Durch das Fehlen einiger wesentlicher natürlicher Feinde unserer Pflanzen fressenden Wildtiere und durch anthropogene Einflüsse auf unsere Wildlebensräume (v. a. Landnutzungen) sind diese – großräumig betrachtet – zumeist nicht naturnah. Dadurch können lokale Dichten und Verteilungsmuster der Wildtiere entstehen, die zu über das tolerierbare Maß hinausgehenden Einflüssen des Wildes auf die Vegetation führen. Die Jagd hat durch die räumlichen und zeitlichen Muster ihrer Ausübung und durch ihre jeweilige Intensität Einfluss auf Ausmaß und Umfang landeskulturell relevanter Wildeinflüsse und kann solche auch eigenständig verursachen. Sinnvolle Maßnahmen können z.B. Schwerpunktbejagungen in Schutzwaldbereichen oder verjüngungsbedürftigen Beständen sein (um diese Bereiche weitgehend wild- und verbissfrei zu halten) bei gleichzeitiger Jagddruck Entlastung in unbedenklichere Wald- oder Vegetations(frei)flächen. Die Maßnahmen sollten in enger Kooperation mit der Forstbehörde, dem Waldeigentümer und dem Freizeit- und Erholungsmanagement abgestimmt sein.

Die Höhe landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse ist vor allem durch objektiv feststellbare Wildschäden (Monitoringsysteme, gemeldete Wildschäden, etc.) sowie mittels Kontrollzäunen ermittelbar.

Im Rahmen einer Wildökologischen Raumplanung werden sogenannte großräumige Wildbehandlungszonen ausgewiesen, die auf Grund der bestehenden Wald-Wild-Umweltsituation abgegrenzt werden (siehe Begriffsdefinition „WÖRP“).

Indikation und Wertung:	0	Es bestehen objektiv in geringem Umfang jagdlich mitverschuldete, landeskulturell untragbare Wildeinflüsse im sonstigen (Standort-)Schutzwald auf bis zu 10 % der Fläche - Richtwert
	-1	Es bestehen objektiv erhebliche jagdlich mitverschuldete, landeskulturell untragbare Wildeinflüsse im sonstigen (Standort-)Schutzwald größer 10 % bis 30 % der Fläche - Richtwert
	-2	Es besteht objektiv eine massive Beeinträchtigung des Ökosystems oder der Waldfunktion durch jagdlich mitverschuldete, landeskulturell untragbare Wildeinflüsse im sonstigen (Standort-)Schutzwald auf über 30 % der Fläche - Richtwert
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (kein sonstiger (Standort-)Schutzwald im Bereich der Beurteilungseinheit vorhanden/oder definiert)

1.1.2.6 Indikator 7c: Verhinderung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse im Wirtschaftswald (Wald ohne Leitfunktion „Schutzwald“)

Erläuterung: Unter Wirtschaftswald verstehen sich alle Wälder, welche nicht als Schutzwald ausgewiesen sind.

Die Landeskultur umfasst den Schutz der Natur bzw. unserer Kulturlandschaft im Allgemeinen und damit auch den Schutz der heimischen Tierarten; sie umfasst zudem die Gewährleistung der Ausübung der Jagd und Fischerei, der Land- und Forstwirtschaft, sowie die Gewährleistung der Nutzungsrechte auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Landeskulturell untragbare Wildeinflüsse liegen insbesondere dann vor, wenn die wichtigen Funktionen des Waldes, an denen öffentliches Interesse besteht (Schutz-, Wohlfahrts bzw. Klima/Wasser/Luft-, Erholungs- und Nutzfunktion, Lebensraum für Tiere und Pflanzen), gefährdet sind.

Unter landeskulturell untragbaren Wildeinflüssen ist hier ein primär im ökologischen Sinne nicht tolerierbarer (schädigender) Einfluss des Wildes auf Flora und Fauna zu verstehen. Der Einfluss des Wildes auf die Waldvegetation umfasst die Nahrungsaufnahme (Äsen, Verbiss, Schäle) sowie Fegen und Schlagen. Der landeskulturelle Blickwinkel stellt die über betriebswirtschaftliche Aspekte hinausgehende Betrachtungsweise dar. Der Begriff „Landeskultur“ hat insbesondere die über die forstbetriebliche Holzproduktion hinausgehenden Funktionen des Waldes (Schutz, Wohlfahrt, Erholung, biologische Vielfalt) aus jeweils gesamtgesellschaftlicher Sicht zum Inhalt, aber auch die Lebensraumfunktion und den ökologischen Wert von anderen Vegetationsbeständen (wie z. B. Magerrasen, artenreiche Orchideenwiesen...). Diese Sicht wird grundsätzlich durch die zuständigen Behörden – auf der Basis gesetzlicher Regelungen – repräsentiert.

Durch das Fehlen einiger wesentlicher natürlicher Feinde unserer Pflanzen fressenden Wildtiere und durch anthropogene Einflüsse auf unsere Wildlebensräume (v. a. Landnutzungen) sind diese – großräumig betrachtet – zumeist nicht naturnah. Dadurch können lokale Dichten und Verteilungsmuster der Wildtiere entstehen, die zu über das tolerierbare Maß hinausgehenden Einflüssen des Wildes auf die Vegetation führen. Die Jagd hat durch die räumlichen und zeitlichen Muster ihrer Ausübung und durch ihre jeweilige Intensität Einfluss auf Ausmaß und Umfang landeskulturell relevanter Wildeinflüsse und kann

solche auch eigenständig verursachen. Sinnvolle Maßnahmen können z.B. Schwerpunktbejagungen in gefährdeten Waldbereichen oder verjüngungsbedürftigen Beständen sein (um diese Bereiche weitgehend wild- und verbissfrei zu halten) bei gleichzeitiger Jagddruck Entlastung in unbedenklichere Wald- oder Vegetations(frei)flächen. Die Maßnahmen sollten in enger Kooperation mit der Forstbehörde, dem Waldeigentümer und dem Freizeit- und Erholungsmanagement abgestimmt sein.

Die Höhe landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse ist vor allem durch objektiv feststellbare Wildschäden (Monitoringsysteme, gemeldete Wildschäden, etc.) sowie mittels Kontrollzäunen ermittelbar.

Im Rahmen einer Wildökologischen Raumplanung werden sogenannte großräumige Wildbehandlungszonen ausgewiesen, die auf Grund der bestehenden Wald-Wild-Umweltsituation abgegrenzt werden (siehe Begriffsdefinition „WÖRP“).

Indikation und Wertung:	0	Es bestehen objektiv <i>in geringem Umfang</i> jagdlich mitverschuldete, landeskulturell untragbare Wildeinflüsse im Wirtschaftswald auf <i>bis zu 10 % der Fläche</i> - Richtwert
	-1	Es bestehen objektiv <i>erhebliche</i> jagdlich mitverschuldete, landeskulturell untragbare Wildeinflüsse im Wirtschaftswald <i>größer 10 % bis 30 % der Fläche</i> - Richtwert
	-2	Es besteht objektiv eine <i>massive</i> Beeinträchtigung des Ökosystems oder der Waldfunktion durch jagdlich mitverschuldete, landeskulturell untragbare Wildeinflüsse im Wirtschaftswald auf <i>über 30 % der Fläche</i> - Richtwert
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (kein Wirtschaftswald im Bereich der Beurteilungseinheit vorhanden/oder definiert)

1.1.2.7 Indikator 8: Verhinderung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse im Grünland

Erläuterung: Die Landeskultur umfasst den Schutz der Natur bzw. unserer Kulturlandschaft im Allgemeinen und damit auch den Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierarten. Sie umfasst zudem die Gewährleistung der Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei sowie die Gewährleistung der Nutzungsrechte auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Begriff „Landeskultur“ hat insbesondere die über die Produktion von Biomasse (Nahrungsmittel, Futtermittel, biogene Rohstoffe und Energieträger) hinausgehenden Funktionen von landwirtschaftlichen Offenlandflächen (biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Kulturlandschaftscharakter, etc.) aus gesamtgesellschaftlicher Sicht zum Inhalt, insbesondere die Lebensraumfunktion und den ökologischen Wert von Vegetationsbeständen (wie z. B. artenreicher Orchideenwiesen, Magerrasen..). Landeskulturell untragbare Wildeinflüsse liegen insbesondere dann vor, wenn diese Funktionen von Grünlandflächen beeinträchtigt sind. Diese Sicht wird grundsätzlich durch die zuständigen Behörden – auf der Basis gesetzlicher Regelungen – repräsentiert.

Unter landeskulturell untragbaren Wildeinflüssen ist hier ein primär im ökologischen Sinne nicht tolerierbarer (schädigender) Einfluss des Wildes auf die Vegetation landwirtschaftlicher Flächen zu verstehen. Dies betrifft z.B. insbesondere Wildschäden an ökologisch wertvollen Grünlandbeständen, wie sie durch den Umbruch von Wiesen, Rasen und Weiden durch Schwarzwild entstehen können. Darüber hinaus kann starker Äsungsdruck durch überhöhte Populationen wiederkäuender Schalenwildarten (Rotwild, Rehwild, Damwild, Muffelwild) zu Vegetationsveränderungen und zur Degradierung mancher sensibler Grünlandbiotope

führen. Der landeskulturelle Blickwinkel stellt die über betriebswirtschaftliche Aspekte hinausgehende Betrachtungsweise dar. Wildschäden an Ackerkulturen (Marktfrüchten) sind zwar betriebswirtschaftlich relevant, gelten hier aber nicht als landeskulturell untragbar.

Als ökologisch wertvoll bzw. anderweitig – z. B. im Hinblick auf die Erhaltung des regionaltypischen Landschaftsbildes– landeskulturell relevant sind insbesondere Wiesen, Rasen und Weiden zu betrachten, die naturschutzrechtlich geschützte oder naturschutzfachlich anderweitig seltene, gefährdete und besonders wertvolle Vegetationsbestände, faunistische Artenausstattungen oder Einzelarten aufweisen, oder die besonders prägend für den ortstypischen Landschaftscharakter sind. Hierzu zählen insbesondere Grünlandbestände, die zu den Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zählen, die Unterschutzstellungsgründe für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und flächige Naturdenkmäler nach Landes-Naturschutzrecht darstellen und die Gegenstand von Naturschutzmaßnahmen und -projekten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes sind. Im Gegensatz zu Fraßschäden an einjährigen Feldkulturen kann der Umbruch von Grünland durch Schwarzwild langfristige Schäden an Vegetationsbeständen verursachen, die oft nur schwer oder überhaupt nicht wiederherstellbar sind und zu Folgeproblemen führen können (z.B. auf Almflächen Murenabgänge). Einen Sonderfall negativer Wildeinflüsse auf landwirtschaftlichen Standorten stellt die Zerstörung der Gelege bzw. der Fraß von Jungtieren bodenbrütender Vogelarten dar. Wenn es sich bei den betroffenen Vogelarten um geschützte, gefährdete oder seltene Arten handelt ist dies ebenfalls als landeskulturell untragbarer Wildeinfluss zu werten.

Grundsätzlich sind stark zunehmende landeskulturell untragbare Schäden z. B. durch Schwarzwild an landwirtschaftlichen Flächen als eine direkte Folge der in den letzten Jahrzehnten stark angewachsenen Schwarzwildpopulationen zu betrachten. Für die Regulation des Schwarzwildbestands durch effiziente Bejagung ist in erster Linie die Jagd zuständig, aber auch die Art der Waldbewirtschaftung und die Landwirtschaft hat Einfluss auf die Verteilung des Schwarzwildes und dessen Verhalten. In beiden Fällen kann jedoch die Kooperation von der Jägerschaft mit den Landwirten und Forstwirten bei der Wildschadensvermeidung wesentliche Unterstützung leisten.

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass Jagdverantwortliche die örtlichen Landwirte über festgestellte Wildschäden informieren und einen Konsens über die bestgeeignete gemeinsame Vorgangsweise anstreben. Erst dies ermöglicht optimale abgestimmte wirksame Maßnahmen auf jagdlicher Seite. Beispiele Schutzmaßnahmen:

- Schwerpunktbejagung
- Vermeiden von Lockwirkungen (keine Kirrungen, Salzlecken oder Fütterungen in nächster Nähe zu sensiblen Grünlandflächen)
- Kommunikation und Maßnahmenabstimmung mit der Forstwirtschaft und Landwirtschaft z.B. durch gezielte Lebensraumgestaltung, Äsungsverbesserung, Wildruhezonen, Anlage von Schussschneisen und -flächen zur Verbesserung der Bejagbarkeit, zeitlich abgestimmte Bejagungen zur Verminderung von Wildschäden im Offenland. Die diesbezügliche Kommunikation von Jägern mit der Forst- und Landwirtschaft sowie das Einfordern und die enge Abstimmung von Maßnahmen auf Forst- und Landwirtschaftsseite bilden auch hierbei eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiche Umsetzungen.

Die Höhe landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse ist durch objektiv feststellbare Wildschäden (Monitoringsysteme, gemeldete Wildschäden, etc.) ermittelbar.

Indikation und Wertung:	2 Vorhandene Einflussmöglichkeiten der Jagdwirtschaft zur Vermeidung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse, insbesondere an ökologisch wertvollen Grünlandbeständen von öffentlichem Interesse, werden ausgeschöpft 1 Einige Einflussmöglichkeiten der Jagdwirtschaft zur Vermeidung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse, insbesondere an ökologisch wertvollen Grünlandbeständen von öffentlichem Interesse, werden wahrgenommen, es besteht jedoch Verbesserungspotenzial -2 Die Jagdwirtschaft trägt selbst zur Entstehung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse bei x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (es sind keine ökologisch bzw. landeskulturell wertvollen Grünlandbestände im Bezugsraum oder angrenzend vorhanden)
--------------------------------	---

1.1.2.8 Indikator 9: Berücksichtigung von Bestandsschwankungen

Erläuterung: Wildbestände weisen unter natürlichen, vom Menschen weitgehend unbeeinflussten Bedingungen mehr oder weniger starke Bestandsschwankungen auf, die auf klimatische Einflüsse (Winterverluste), das Nahrungsangebot und die Präsenz von Feinden zurückzuführen sind. Unnatürlich sind hingegen konstante Bestandesdichten (solche können auch durch Fütterungen künstlich hoch gehalten werden). Bestandsschwankungen, die auf anthropogen bedingte Lebensraumdefizite zurückzuführen sind, sind damit nicht gemeint. Bestandsschwankungen sind bei jagdbaren Wildarten anhand der jährlichen Strecken sowie z. T. anhand der Verbissbelastung der Vegetation nachvollziehbar. Aufgrund ihres prägenden Einflusses auf die Bodenvegetation ist es zumindest bei häufig vorkommendem Schalenwild sinnvoll, die jagdliche Akzeptanz der Bestandsschwankungen als Indiz für eine nachhaltige Jagd heranzuziehen.

Eine natürlich bedingte Bestandsabnahme der Schalenwildbestände (z. B. durch Witterungseinflüsse) ist gleichbedeutend mit einer Verbissentlastung der bevorzugten Äsungspflanzen. Unter naturnahen Verhältnissen (Vollständigkeit des Wildarteninventars auch bei den Großraubtieren) wird der reduzierte Wildbestand unmittelbar nach dem Bestandsrückgang nicht von seinen natürlichen Feinden „verschont“, wie dies häufig bei der traditionellen Jagd geschieht, sondern weiter reduziert oder tief gehalten, bis sich der reduzierte Bestand an Beutetieren auch auf Vermehrungsrate und Anwesenheit der natürlichen Feinde ausgewirkt hat. Die Zeitspanne, in der die Vegetation von ökologischen Wildschäden entlastet wird, ist daher unter naturnahen Bedingungen meist wesentlich länger, als wenn der Mensch durch Reduktion des Abschusses rasch auf eine Bestandsabnahme reagiert.

Eine längere Regenerationsmöglichkeit (Verbisspause) für die Vegetation bedeutet z. B. mehr Bäume und Sträucher, deren Haupttriebe dem Äserbereich entwachsen können, und damit auch ein Mehr an Äsung, Deckung und Witterungsschutz für die sich wieder aufbauende Wildpopulation. Die besseren natürlichen Äsungsbedingungen können in weiterer Folge einen höheren Abschuss als zuvor ermöglichen.

Eine rasche und zu starke Reduktion des Abschusses unmittelbar nach einer vorübergehenden, natürlich bedingten Bestandsabnahme häufig vorkommender Wildarten bringt hingegen ökologische Nachteile für das Ökosystem (inkl. dem bejagten Wild) mit sich. Ein weitgehender jagdlicher Ausgleich von Bestandsschwankungen, insbesondere des Schalenwildes, entspricht daher nicht der ökologischen Nachhaltigkeit.

Indikation und Wertung:	2 Stärkere naturbedingte mehrjährige Bestandsschwankungen nach unten bei häufig vorkommenden Schalenwildarten werden zugelassen bzw. ermöglicht
	-2 Stärkere naturbedingte mehrjährige Bestandsschwankungen nach unten bei häufig vorkommenden Schalenwildarten werden durch die Jagdausübung unterbunden

1.1.3 Kriterium: Erhaltung und Förderung der Biotopvernetzung

1.1.3.1 Indikator 10: Berücksichtigung bestehender Fragmentierung des Wildlebensraumes

Erläuterung: Die Fragmentierung (Zerschneidung) von Wildlebensräumen durch Straßen, Bahnlinien, Siedlungs- und Gewerbebezonen sowie touristische Einrichtungen hat einen zentralen Einfluss auf die Lebensraumqualität. Bei starken Fragmentierungen kann es zu Verinselungen und in Folge zu genetischen Verarmungen der Wildtiere kommen. Eine Fragmentierung kann zwar nur bedingt jagdlich entschärft werden, indem wichtige Korridore, Migrationsachsen und Zwangswechsel² zwischen Lebensräumen und Teilen derselben geringstmöglichem Jagddruck ausgesetzt oder attraktiver gestaltet werden; wird dies jedoch konsequent praktiziert, so ist dies ein wichtiger Beitrag für die nachhaltige Nutzbarkeit der Wildlebensräume. Bestehende Fragmentierungen von Wildlebensräumen können durch jagdliche Maßnahmen unter Umständen aber auch verschärft werden, z. B. durch erhöhten Jagddruck in sensiblen Bereichen, durch die Errichtung von Zäunen, um die Abwanderung von Wild zum Nachbarrevier zu verhindern, oder durch großflächige Wildgatter an ungünstigen Standorten. Da die Zerschneidung von Lebensräumen aufgrund der weiträumigen Lebensweise vieler Wildarten meist Auswirkungen hat, die über die örtliche Ebene hinausgehen, kann die Anwendung dieses Indikators auch in Jagdgebieten sinnvoll sein, auf deren Gebiet sich keine fragmentierende Infrastruktur befindet.

² Zwangswechsel: Wechsel, die das Wild infolge besonderer Geländeverhältnisse (Waldkorridore, Steilhänge, Schluchten, Wasserläufe, etc.) oder künstlicher Hindernisse (Zäune, hochrangige Straßen, Mauern, Siedlungen, etc.) zwangsweise einhalten muss; gleichsam räumlich bedingte Flaschenhalsituationen.

Indikation und Wertung:	2 Fragmentierungen des Wildlebensraumes werden soweit möglich jagdlich berücksichtigt
	1 Fragmentierungen des Wildlebensraumes werden jagdlich berücksichtigt, Verbesserungspotenzial ist gegeben
	0 Fragmentierungen des Wildlebensraumes werden jagdlich nicht berücksichtigt
	-1 Durch Fragmentierungen besonders sensible Teillebensräume werden bevorzugt bejagt
	-3 Die Jagd trägt durch eigene Maßnahmen zur Fragmentierung von Wildlebensräumen bei
	x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (keine für die Beurteilungseinheit relevante Fragmentierung von Wildlebensräumen vorhanden)

1.1.3.2 Indikator 11: Feststellung und planliche Erfassung wichtiger Migrationsachsen, Wildkorridore und Zwangswechsel

Erläuterung: Das Wissen um Lage, Verlauf und Nutzung wichtiger regionaler, überregionaler oder länderübergreifender Bewegungsachsen des Wildes (einschließlich solcher von Großraubwild wie Bär, Luchs oder Wolf) bildet die Voraussetzung dafür, dass Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Lebensraumvernetzung gesetzt und Wanderachsen in raumrelevante Planungen einbezogen werden können. Vor allem bei Verkehrsplanungen, insbesondere bei großräumigen oder hochrangigen, ist es wesentlich, die Mobilitätsbedürfnisse von Wildtieren möglichst frühzeitig zu berücksichtigen, um diese bereits in die Trassierungsplanung einbeziehen und den Bedarf an Grünbrücken und Wilddurchlässen rechtzeitig abschätzen zu können. Über die Wirksamkeit und die Annahme solcher technischer Wildpassagen durch das Wild entscheiden vor allem die richtige Standortwahl und die richtige Dimensionierung. Verlässliche Informationen über den Verlauf bedeutender Fernwechsel und historischer Wechsel sowie über deren Nutzung durch einzelne Wildarten bilden dabei eine unverzichtbare Planungsgrundlage. Ebenso ist qualifiziertes Wissen über Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel die Voraussetzung dafür, dass diese in Raumplänen ausgewiesen, rechtsverbindlich abgesichert und von Bebauungen freigehalten werden können.

Als Revierkenner sind Jäger Experten vor Ort, die durch ihr örtliches Wissen und ihre Erfahrung wertvolle Beiträge zur Identifikation von Migrationsachsen, Korridoren und Zwangswechseln leisten können. Auch wenn festgestellt wird, dass keine Korridore und/oder Zwangswechsel im Jagdgebiet existieren, ist dies eine wesentliche Erkenntnis. Eine Zusammenarbeit mit Wildbiologen sollte dabei angestrebt werden. Vorhandene Fern-, Haupt- und Zwangswechsel sollten als Teil des Jagdkonzepts planlich dargestellt und Planern sowie anderen Landnutzern bei Bedarf mitgeteilt werden. Zur Beurteilung dieses Indikators ist eine diesbezügliche Kommunikation mit Jagdnachbarn unerlässlich.

Indikation und Wertung:	2 Die Jäger tragen aktiv zur Feststellung wichtiger Migrationsachsen, Wildkorridore und Zwangswechsel bei; diese werden – so vorhanden – im Jagdkonzept planlich dargestellt und die Informationen anderen Landnutzern zur Verfügung gestellt
	0 Die Jäger tragen nicht aktiv zur Feststellung wichtiger Migrationsachsen, Wildkorridore und Zwangswechsel bei

1.1.3.3 Indikator 12: Erhöhung der Attraktivität wichtiger Migrationsachsen, Wildkorridore und Zwangswechsel

Erläuterung: Die Möglichkeiten einer attraktiveren Gestaltung wichtiger Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel (in Absprache mit den Grundbesitzern) sind vielfältig:

- Im offenen Gelände können Bewegungsachsen, Korridore und Zwangswechsel durch Anlage von Deckung und Äsung bietenden Leitlinien (Hecken, Ufergehölze, Windschutzgürtel, bepflanzte Raine, Brachflächen) attraktiver gestaltet und auch tagsüber nutzbar gemacht werden. Bei Überquerung weiter offener Strecken, kann ihre Attraktivität durch Anlage von Feldgehölzen (Zwischeneinstände) erhöht werden.
- Auch die Nutzbarkeit und Akzeptanz von Wilddurchlässen und Grünbrücken kann durch solche biotophegerischen Maßnahmen erhöht werden. Unbedingt erforderlich ist die Jagdfreistellung im Umkreis von mindestens rd. 200 m von technischen Wildpassagen.
- Zusätzlich kann die Attraktivität durch Anlage von Wildackerstreifen, Tränken (Suhlen) und Salzlecken erhöht werden.
- Reviergestaltung sollte sinnvollerweise auch durch die Nutzung von nationalen oder EU Agrarumweltprogrammen durch die Zusammenarbeit mit Naturschutzorganisationen geschehen.

Indikation und Wertung:	2 <i>Zahlreiche</i> Möglichkeiten einer attraktiveren Gestaltung wichtiger Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel wurden wahrgenommen
	1 <i>Einzelne</i> Möglichkeiten einer attraktiveren Gestaltung wichtiger Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel wurden wahrgenommen, Verbesserungspotenzial ist gegeben
	–1 <i>Keinerlei</i> Möglichkeiten einer attraktiveren Gestaltung wichtiger Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel wurden wahrgenommen
	–2 Fragmentierung nimmt jagdlich bedingt zu
	x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (keine wichtigen Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel in der Beurteilungseinheit vorhanden)

1.1.4 Kriterium: Berücksichtigung der Lebensraumqualität und -kapazität

Erläuterung: Unter Lebensraumkapazität ist hier die Fähigkeit eines bestimmten Lebensraumes zu verstehen, eine maximale Anzahl von Wildtieren einer Population bzw. einer Lebensgemeinschaft ohne nachhaltige Veränderung der Artenzusammensetzung und ohne Schädigung des betreffenden Lebensraumes zu erhalten (biotische Biotoptragfähigkeit). Sie ergibt sich einerseits aus den Ansprüchen des Wildes an seinen Lebensraum und andererseits aus dem verfügbaren Angebot an Nahrung und notwendigen Lebensraumstrukturen – z. B. Deckung, Tränken, Suhlen, Schlafplätze, etc. Neben der Art und Anzahl dieser Biotopelemente ist auch ihr räumliches und saisonal bedingtes Verteilungsmuster entscheidend. Die Lebensraumkapazität ist eine dynamische Größe, die sich im Zeitverlauf ändern kann. Verändert sich die Lebensraumkapazität im Jahresverlauf, so spricht man von „saisonaler Lebensraumkapazität“.

Hinweis Wildfütterung: *Auf die Wildfütterung wurde nach Diskussionen nicht näher in Form eigener Indikatoren eingegangen, weil Fütterung sehr unterschiedliche Auswirkungen auf die Indikatoren haben kann und somit in ihrer Wirkung hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Jagd nicht klar einschätzbar ist. Fütterung kann je nach Ort und Art ihrer Durchführung Wildschäden (z. B. am Wald) vermindern, aber auch auslösen. Wo natürliche Winterlebensräume – z. B. für Rotwild – nicht mehr verfügbar sind (Besiedlung durch den Menschen), kann Fütterung eine technische „Krücke“ für den verlorenen Lebensraum sein, der eine nachhaltige Nutzung dieser Tierart ermöglicht. Wenn Fütterung zu einer besseren Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien beiträgt, geht sie automatisch positiv in die Nachhaltigkeitsbeurteilung der Jagd ein. Umgekehrt kommen auch negative Auswirkungen der Fütterung auf die Nachhaltigkeit in den bestehenden Nachhaltigkeitskriterien ausreichend zum Ausdruck. Als grundsätzliche Ausrichtung für nachhaltige Jagd gilt: Wildlebensräume sind möglichst so zu gestalten und zu erhalten, dass eine Wildfütterung („technische Krücke“) zur Arterhaltung oder/und Wildschadensvermeidung nicht erforderlich ist.*

1.1.4.1 Indikator 13: Aktive Erhaltung und Gestaltung des Wildlebensraumes

Erläuterung: Die Eignung unserer Wildlebensräume für heimische Wildarten ist – überwiegend anthropogen bedingt – teilweise eingeschränkt. Neben zunehmender Lebensraumeinengung durch die Ausdehnung von Siedlungsgebieten und Verkehrsflächen können z. B. auch stark beunruhigte Bereiche durch störungsempfindliche Arten nicht mehr – oder nur mehr eingeschränkt – genutzt werden. Viele derartige Einschränkungen der Lebensraumquantität und -qualität können durch Biotoppflege- und Gestaltungsmaßnahmen gemindert oder sogar völlig aufgehoben werden. Sowohl Agrarumweltprogramme (z. B. Förderprogramme der EU) als auch Förderungsaktionen der Landesjagd- und Naturschutzverbände bieten dem Jäger vielfältige Möglichkeiten, umfassende Biotopverbesserungen, v. a. für gefährdete und sensible Arten (siehe Begriffsdefinitionen), durchzuführen. Maßnahmen zur Landschaftspflege und Kulturlandschaftserhaltung in den Pflegezonen können durch Abstimmung auf die Lebensraumbedürfnisse des Wildes wesentlich zur Verbesserung der Habitatqualität beitragen. Hierbei ist vor allem auf eine ausgewogene räumliche und saisonale Verteilung von Strukturen und eingesetzter Maßnahmen zu achten. Biotopverbesserungsmaßnahmen bedürfen zwar i. d. R. des Einverständnisses des Grundeigentümers, erfordern aber zumeist das Engagement und das aktive Handeln der Jagdausübenden selbst.

Wesentlich für die Bewertung ist, dass Verbesserungsmaßnahmen nicht einseitig ökonomisch bedeutenden oder anderweitig jagdlich attraktiven Wildarten zugutekommen

(z. B. Wild-Suhlen). Diese Maßnahmen sollen insbesondere auf die Abdeckung der Lebensraumerfordernisse von gefährdeten, sensiblen oder jagdlich wenig genutzten autochthonen Wildarten ausgerichtet sein. Gestaltungsmaßnahmen für ökonomisch bedeutende Arten dürfen sich auf gefährdete Arten nicht negativ auswirken, wie dies z. B. durch Kirmung der Fall sein kann. Regionale Listen der aktuell vorkommenden Wildarten, des potenziellen natürlichen Wildarteninventars sowie gefährdeter Wildarten (z. B. auf Basis von relevanten Roten Listen) und geschützter Arten (nach Naturschutzgesetzen, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie, etc.) können hierbei eine wertvolle Hilfestellung geben. Von Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Wildlebensräume, die heimischen Wildarten zugutekommen, profitieren i. d. R. auch andere, nicht jagdbare Tierarten.

Indikation und Wertung:	4	Die bestehenden Möglichkeiten zur Verbesserung und Erhaltung räumlich und saisonal ausgewogen verteilter Wildlebensräume werden durch Maßnahmen zur Biotoppflege und -gestaltung oder zur Erhaltung intakter Biotope ausgeschöpft; die Maßnahmen orientieren sich vor allem an den Lebensraumerfordernissen <i>gefährdeter</i> autochthoner Wildarten
	2	Die bestehenden Möglichkeiten zur Verbesserung und Erhaltung der räumlich und saisonal ausgewogen verteilten Wildlebensräume werden durch Maßnahmen zur Biotoppflege und -gestaltung oder zur Erhaltung intakter Biotope ausgeschöpft; die Maßnahmen orientieren sich an den Lebensraumerfordernissen autochthoner Wildarten
	-2	Es werden keine Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung räumlich und saisonal ausgewogen verteilter Wildlebensräume gesetzt; es bestehen erhebliche ökologische Defizite im Wildlebensraum
	-4	Die Lebensraumansprüche der Wildtiere werden durch kontraproduktive jagdliche Maßnahmen massiv beeinträchtigt (z. B. durch übermäßige Förderung oder falsche Lenkung einzelner Arten)

1.1.4.2 Indikator 14: Limitierung der Kirmung

Erläuterung: Unter „Kirmung“ versteht man die Vorlage geringer Mengen von attraktiven Kirmmittel an bestimmten Orten zur leichteren Abschusserfüllung („Ankirren“ des Wildes). Als vorteilhaft ist bei Kirmungen ein sichereres Ansprechen und vereinfachte (tierleidmindernde) Schussabgabe zu nennen. Die Menge der Kirmmittel muss aber limitiert (gesetzliche Bestimmungen einhalten) sowie nach Ort und Zeitraum der Vorlage eingeschränkt sein. Limitierungen und Einschränkungen müssen so erfolgen, dass die Kirmung keinen wesentlichen Beitrag zur Ernährung (Fütterung) des Wildes darstellt. Die Art der Vorlage ist so einzuschränken, dass eine Erreichbarkeit der Kirmmittel nur der Zielart (z.B. Schwarzwild) möglich ist.

Indikation und Wertung:	1 Eine Kirmung erfolgt nicht
	0 Eine limitierte Kirmung erfolgt lediglich für Schwarzwild
	-4 Eine Kirmung ist nicht nach Menge, Ort und Zeitraum sowie Art der Vorlage entsprechend der oben genannten Zielsetzung eingeschränkt

1.1.4.3 Indikator 15: Berücksichtigung von verschärftem Konkurrenzdruck auf gefährdete und sensible Tierarten durch stark zunehmende Wildpopulationen

Erläuterung: Manche natürlichen Regulative für unsere Wildtiere, wie z. B. (manche) Großraubtiere, aber auch Krankheiten (z. B. Tollwut), existieren nicht mehr oder haben derzeit keinen bestandsregulierenden Einfluss auf unsere Wildbestände (z. B. infolge Ausrottung, Impfung). Ohne jagdliche Regulierung der Wildbestände würden daher in den meisten Revieren unserer Kulturlandschaft Überpopulationen entstehen, v. a. beim Schalenwild, aber auch beim Fuchs und beim Steinmarder. Diese würden dann ihrerseits einen unnatürlich hohen Druck auf ihre Beutetiere bzw. ihre Äsungspflanzen ausüben. Dies kann die Artenvielfalt, -häufigkeit und -verteilung sowohl der Flora als auch der Fauna durch Übernutzung nachhaltig verändern. Durch eine revierspezifische, an der Vegetationszusammensetzung und der Artenvielfalt der Wildtiere orientierte Bejagung, die auch die unterschiedlichen saisonalen Lebensraumkapazitäten berücksichtigt, können derartige negative Auswirkungen weitgehend vermieden werden. Eine solche Regulation von regional häufigen, nicht gefährdeten Wildarten ist insbesondere dann wesentlich, wenn durch deren starke Bestandszunahme die Erhaltung von Populationen gefährdeter und sensibler heimischer Tierarten bedroht ist. Die Berücksichtigung der Lebensraumkapazität in der jagdlichen Strategie („Jagdkonzept“) ist ein Indiz für eine nachhaltige Jagdausübung.

Indikation und Wertung:	2 Regional häufige, in ihrem Bestand stark zunehmende und selbst nicht gefährdete Wildarten, die Populationen von gefährdeten und sensiblen autochthonen Tierarten direkt oder indirekt (Lebensraumveränderung) in ihrem Fortbestand bedrohen, werden gezielt zugunsten der gefährdeten Arten reguliert (Nachweis durch geeignete jagdliche Bewirtschaftungsstrategie im Jagdkonzept)
	0 Regional häufige, in ihrem Bestand stark zunehmende und selbst nicht gefährdete Wildarten, die Populationen von gefährdeten und sensiblen autochthonen Tierarten direkt oder indirekt (Lebensraumveränderung) in ihrem Fortbestand bedrohen, werden nicht gezielt zugunsten der gefährdeten Arten reguliert (keine geeignete jagdliche Bewirtschaftungsstrategie im Jagdkonzept)
	-2 Die angewandte jagdliche Bewirtschaftungsstrategie für regional häufige, in ihrem Bestand stark zunehmende und selbst nicht gefährdete Wildarten ist im Hinblick auf die Erhaltung gefährdeter und sensibler Tierarten kontraproduktiv

1.1.4.4 Indikator 16: Höhe der jährlichen Zuwachsrate beim Schalenwild

Erläuterung: Dieser Indikator bezieht sich hier auf die Wiederkäuer. Der Begriff

„Zuwachsrates“ bezeichnet die jährliche Zahl der Jungtiere pro weiblichen Tier. Die jährliche Zuwachsrates wird v. a. von der Lebensraumqualität und der Stärke der jagdlichen Eingriffe geprägt. Ob die Wilddichte dem Lebensraum angepasst ist oder nicht, ist z. B. beim Schalenwild anhand der Wildbretgewichte, der Verbissintensität und des Arteninventars der Vegetation feststellbar. Diese Faktoren haben sowohl direkten als auch indirekten Einfluss auf das Arteninventar der Wildtiere.

Die Wildbestandsdichte und das Abschöpfen der Zuwächse durch die Jagd haben einen – je nach Wildart unterschiedlichen – signifikanten Einfluss auf die Zuwachsrates der Population. Es kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass bei – gemessen an der Lebensraumkapazität – hohen Populationsdichten von jagdbaren Wiederkäuern, z. B. infolge zu geringer jagdlicher Entnahme, die durchschnittliche Zuwachsrates sinkt und bei intensiver Reduktion steigt. Die Höhe der jährlich nutzbaren Zuwächse kann daher – bei entsprechender Berücksichtigung der Erhaltung der Lebensraumqualität – eine gute Aussagekraft über die jagdliche Nutzung der Zuwächse haben. Bei überdurchschnittlichem Nahrungsangebot vor der Brunftzeit, wie beispielsweise durch intensive Fütterung, verliert jedoch die festgestellte jährliche Zuwachsrates an Aussagekraft über die tatsächliche jagdliche Nutzung der Zuwächse. Die durchschnittliche jährliche Zuwachsrates kann durch Beobachtung meist hinreichend genau abgeschätzt werden.

Dazu ein Beispiel: In einem Rehwildrevier mit normaler ganzjähriger Äsungssituation, das kein überdurchschnittliches Nahrungsangebot vor der Brunft aufweist, tendiert ein in seiner Bestandsdichte an eine hohe Lebensraumqualität angepasster Rehbestand zu alljährlich 2 Kitzen/adulter Gais. Weist dasselbe Rehwildrevier jedoch einen – gemessen an der Biotopkapazität – stark überhöhten Rehbestand auf, so geht die Tendenz immer mehr zu 1 Kitz/adulter Gais, weiteres sind dann auch häufiger übergangene Schmalgaisen³ festzustellen.

Indikation und Wertung: 1 Jagdlich bedingt durchschnittliche Zuwachsrates
–3 Jagdlich bedingt unterdurchschnittliche Zuwachsrates

1.2 Prinzip: Die Jagdausübung soll in ihrem Wirkungsbereich die Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt sowie die Gesundheit des Wildes durch Schutz und Nutzung / Regulierung gewährleisten

Erläuterung: Unter Wild werden jene Wildtierarten verstanden, die aufgrund der Jagdgesetze der Zuständigkeit der Jagd unterliegen. Andere Wildtierarten (z. B. Kleinsäuger, Insekten, Singvögel, Amphibien, Reptilien, Fische) sowie Mikroorganismen, die in Wechselwirkung mit Wild stehen können, werden hier nicht speziell berücksichtigt.

1.2.1 Kriterium: Potenzielles natürliches Wildarteninventar unter Berücksichtigung des derzeitigen Lebensraumes

Erläuterung: Unter „potenziellem natürlichem Wildarteninventar“ ist hier ein

³ weibliches Reh im 2. Lebensjahr

Wildartenspektrum zu verstehen, das unter Berücksichtigung jener Veränderungen, die im Verlauf der Entwicklungsgeschichte der Kulturlandschaft stattgefunden haben und im Wesentlichen irreversibel sind, sowie unter den gegebenen, von der Jagd nicht veränderbaren wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Einflüssen auf den Wildlebensraum dem heute möglichen Optimum hinsichtlich Biodiversität und Naturnähe entspricht (siehe auch Kapitel 1.2.1.1). Das „potenzielle natürliche Wildarteninventar“ ist somit die unter den heute herrschenden Lebensraumbedingungen mögliche und landeskulturell verträgliche Ausstattung mit jenen Wildarten, die zum einheimischen (autochthonen, gebietstypischen) Artenspektrum der betreffenden geographischen Region zählen. Als „einheimische Wildarten“ im Sinne des potenziellen natürlichen Wildarteninventars werden bezeichnet:

- jene Arten, welche die letzte Eiszeit überdauert haben oder danach vor dem Eingreifen des Menschen bzw. ohne dessen Zutun eingewandert sind⁴;
- wiederkehrende Arten (siehe Begriffsdefinition), die in einem bestimmten Gebiet einheimisch waren, deren Populationen vorübergehend erloschen waren und die nun ohne menschliche Mithilfe wieder in ihr ursprüngliches Verbreitungsgebiet vordringen (Wiedereinwanderung) oder durch direkte menschliche Unterstützung wieder in ihren ursprünglichen Lebensraum ausgebracht werden (Wiedereinbürgerung innerhalb ihrer ursprünglichen Verbreitungsgebiete);
- ursprünglich einheimische Arten, die heute infolge menschlicher Einflüsse verschwunden sind (lokale Ausrottung, Lebensraumveränderung).

Sofern die heutige Kulturlandschaft für die genannten Artengruppen grundsätzlich noch Lebensraumpotenzial aufweist, sind diese Arten jedenfalls dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar zuzurechnen.

Den Gegensatz hierzu bilden die „Neubürger“ (Neobiota; engl.: *Alien Species*), welche erst nach 1492 unter direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen in ein bestimmtes Gebiet gelangt sind⁵.

Jene Tierarten, die sich unter Mitwirkung des Menschen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters (1492) etabliert haben (wie wahrscheinlich die Wanderratte)⁶, und jagdlich nicht relevant sind brauchen daher hier nicht berücksichtigt zu werden.

Unter „Wildarten“ sind hier jene Wildtierarten zu verstehen, die „jagdbar“ sind oder anderweitig als „Wild“ der Zuständigkeit der Jagd (z. B. durch jagdgesetzliche Regelungen, jagdliche Praxis) unterliegen.

1.2.1.1 Indikator 17: Aktuelle und potenzielle natürliche Wildartenliste

Erläuterung: Aktuelle Wildartenliste: jene Wildarten, die aktuell vorkommen. Potenzielle natürliche Wildartenliste (siehe Begriffsdefinition): alle Wildarten, die vorkommen sollten. Das Vorhandensein einer aktuellen und einer potenziellen natürlichen Wildartenliste bei der jagdwirtschaftlich verantwortlichen Stelle ist ein Indiz dafür, dass die Vollständigkeit des potenziellen natürlichen Wildarteninventars eine Richtschnur der Bejagung ist und diese angestrebt bzw. erhalten wird.

Für den Vergleich des vorhandenen Wildarteninventars mit dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar ist die Erstellung einer regionalen Liste des potenziellen natürlichen

⁴ sogenannte ureinheimische oder indigene Arten

⁵ „Neubürger“ unter den Tieren werden auch als Neozoen bezeichnet

⁶ sogenannte Archäozoen

Wildarteninventars erforderlich. Unter Berücksichtigung der anthropogenen Einflüsse auf den Naturraum (durch Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Siedlungen, Verkehr Straße / Schiene, Tourismus, etc.) kann dazu die noch vorhandene Bewohnbarkeit der mittlerweile veränderten Kulturlandschaft für die ursprünglich vorhandenen einheimischen und gebietstypischen Wildarten abgewogen und so eine potenzielle natürliche Wildartenliste erstellt werden. Eine landeskulturell verbindliche wildökologische Raumplanung (WÖRP – siehe Begriffsdefinition) kann wesentliche Grundlagen für die Erstellung einer potenziellen natürlichen Wildartenliste liefern. Der Vergleich der aktuellen mit der potenziellen natürlichen Wildartenliste ermöglicht es, die Vollständigkeit bzw. Unvollständigkeit des jagdlich erzielbaren, potenziellen natürlichen Arteninventars (entsprechend den Möglichkeiten des gegebenen wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Umfeldes) festzustellen und – unter anderem – den jagdlichen Einfluss auf die Artenausstattung zu bewerten.

Bei der Erstellung der Wildartenlisten kann es auch erforderlich sein, vergleichsweise kleinräumige Unterschiede in den Lebensraumbedingungen zu berücksichtigen.

Die Erstellung bzw. Aktualisierung der Wildartenlisten setzt ein regelmäßiges Monitoring voraus, vor allem für gefährdete, sensible und für wiederkehrende Wildarten (siehe Begriffsdefinition). Dazu kann der Jäger durch systematische Beobachtungen und Aufzeichnungen, in Verbindung mit seinen lokalen naturräumlichen Kenntnissen, einen wichtigen Beitrag leisten.

Indikation und Wertung:	4	Eine aktuelle und eine potenzielle natürliche Wildartenliste sind vorhanden <i>und auf lokale Gegebenheiten abgestimmt</i> , ein systematisches Monitoring zur Aktualisierung der Listen besteht
	2	Eine aktuelle und eine potenzielle natürliche Wildartenliste sind vorhanden, ein systematisches Monitoring zur Aktualisierung der Listen besteht
	1	Eine aktuelle und eine potenzielle natürliche Wildartenliste sind vorhanden, ein systematisches Monitoring besteht nicht
	0	Eine aktuelle und eine potenzielle natürliche Wildartenliste ist nicht vorhanden, ihre Erstellung wird aber vom Jäger nachweislich angestrebt
	-3	Eine aktuelle und eine potenzielle natürliche Wildartenliste ist nicht vorhanden und wird vom Jäger auch <i>nicht</i> angestrebt

1.2.1.2 Indikator 18: Umgang mit wiederkehrenden Arten (entsprechend dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar)

Erläuterung: Als wiederkehrende Arten (siehe Begriffsdefinition) werden in einem bestimmten Gebiet einheimische Wildarten bezeichnet, deren Populationen vorübergehend erloschen waren und die nun ohne oder mit menschlicher Unterstützung wieder ihre ursprünglichen Lebensräume besiedeln. Dies kann durch Wiedereinwanderung oder durch gezielte Wiedereinbürgerung erfolgen. Das Vorhandensein bestimmter Wildarten lässt Rückschlüsse auf die menschlichen Einflüsse im Wildlebensraum, unter anderen auch auf die Jagd, zu. Vorrangig sind hier gefährdete und sensible Wildarten zu nennen, die als Bioindikatoren für die wildökologische Lebensraumqualität und deren jagdliche Beeinflussung gut geeignet sind. Dabei ist nicht nur eine Nichtbeeinträchtigung dieser Arten durch die Jagd zu prüfen, sondern auch, ob häufige und nicht gefährdete Prädatoren, die mangels natürlicher Feinde bzw. durch Seuchenbekämpfung (z. B. Fuchs durch

Tollwutimpfung) hohe Bestände aufbauen, effizient im Sinne einer Förderung seltener wiederkehrender Arten (in der Regel Rote-Liste-Arten) bejagt werden, ohne diese selbst zu gefährden (z. B. durch Fallen). Nicht außer Acht zu lassen ist dabei, dass „Nutzen“ im Sinne der Optimierung des potenziellen Wildarteninventars auch dadurch entstehen kann, dass bestimmte wiederkehrende heimische Wildarten andere unerwünschte (nicht autochthone) Arten verdrängen.

Die jagdliche Förderung einer potenziellen natürlichen Wildart soll zum Ziel haben, langfristig lebensfähige und landeskulturell verträgliche Populationen der betreffenden Art zu ermöglichen, ohne dabei andere heimische Arten in ihrer Überlebensfähigkeit oder langfristigen nachhaltigen jagdlichen Nutzbarkeit zu gefährden.

Indikation und Wertung:	2 Alle wiederkehrenden Wildarten die dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar entsprechen, werden gefördert, um lebensfähige Populationen zu ermöglichen 1 Alle wiederkehrenden Wildarten die dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar entsprechen, werden geduldet, gefährdete Arten gefördert, um lebensfähige Populationen zu ermöglichen 0 Alle wiederkehrenden Wildarten die dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar entsprechen, werden geduldet -2 Wiederkehrende Wildarten die dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar entsprechen, werden nicht geduldet bzw. aktuelles und potenzielles natürliches Wildarteninventar ist nicht vollständig bekannt x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (im Bezugsraum gibt es nachweislich keine wiederkehrenden Wildarten)
--------------------------------	---

1.2.1.3 Indikator 19: Umgang mit Wildarten, die nicht im potenziellen natürlichen Wildarteninventar enthalten sind

Erläuterung: Durch unterschiedliche Ursachen können nicht einheimische (nicht autochthone, gebietsfremde, faunenfremde) Arten in Lebensräume gelangen: gezielte Einbürgerung, unabsichtliche Einschleppung, direkt oder indirekt (z. B. durch Lebensraumveränderung) menschlich begünstigte Einwanderung, Flucht aus Gehegen oder Pelztierfarmen, etc. Als nicht einheimische „Neubürger“ oder Neobiota (siehe Begriffsdefinition) werden jene Arten definiert, die erst nach dem Jahr 1492 unter direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen in ein Land gelangt sind. Das Jahr 1492 markiert die Entdeckung des amerikanischen Kontinents (durch Christoph Kolumbus) und steht für die seither verstärkten Fernhandelsbeziehungen, wodurch die Anzahl absichtlich oder unabsichtlich eingebrachter Arten sehr stark anstieg. Etwa ab diesem Referenz-Zeitpunkt existieren auch einigermaßen verlässliche Dokumentationen der Faunenveränderung. Da die Natur selbst keine Schwellenwerte kennt, ist eine solche Grenzziehung natürlich stets eine Frage der wissenschaftlichen Übereinkunft. Jene Tierarten, die sich unter Mitwirkung des Menschen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters (1492) etabliert haben und jagdlich nicht relevant sind (z.B. Wanderratte), brauchen daher hier nicht berücksichtigt zu werden.

Aufgrund mangelnder Anpassung, höherer Konkurrenzkraft, fehlender natürlicher Feinde und Einschleppung von Krankheiten verdrängen nicht autochthone Arten häufig autochthone Arten und haben dann gleichzeitig oft einen langfristigen, im Vorhinein nur schwer abschätzbaren Einfluss auf den Wildlebensraum. Ihre jagdliche Duldung oder gezielte

Förderung ist daher nicht im Sinne des angestrebten, möglichst vollständigen potenziellen natürlichen Arteninventars von Flora und Fauna. Dokumentiert wird der Umgang mit nicht autochthonen Wildarten beispielsweise durch Trophäen (Balg / Waschbär, Schnecken / Mufflon, etc.) oder auch Hegemaßnahmen (z. B. Fütterung von Muffelwild wo nicht einheimisch).

Einige Wildarten wurden – mehr oder weniger vereinzelt – bereits vor dem oben definierten Zeitraum als Jagdwild eingebracht, haben sich aber nach derzeitigem Wissensstand damals nicht in freier Wildbahn etabliert⁷. So wurde der aus Asien stammende Fasan (*Phasianus colchicus*) in Südeuropa bereits in römischer Zeit, in Mittel- und Westeuropa etwa ab 1000 n. Chr. gebietsweise als Jagdwild eingebürgert. Beispiel Österreich: Erste Hinweise auf Vorkommen in Österreich stammen aus dem 15. und 16. Jahrhundert, wobei allerdings angenommen wird, dass es sich dabei um Fasanerlevögel und nicht um frei lebende Vögel gehandelt hat. Erst deutlich später konnte sich die Art durch starke jagdliche Förderung (Hege, regelmäßige Neuaussetzungen) etablieren. Heute verfügt der Fasan über sich in Freiheit fortpflanzende Brutpopulationen, die in klimatisch begünstigten Tieflagen zumindest mittelfristig ohne Hegemaßnahmen zur Selbsterhaltung befähigt sind. Nach obiger Definition ist der Fasan in Österreich als nicht einheimischer „Neubürger“ einzuordnen.

Bei der Anwendung des vorliegenden Indikators sollte der jagdliche Umgang mit dem Fasan differenziert und gebietsweise beurteilt werden. In jenen Wildlebensräumen, wo seine Populationen von selbst überlebensfähig sind, kann der Fasan bei der Bewertung ähnlich wie eine potenzielle natürliche Wildart behandelt werden. Im Sinne des gegenständlichen Kriteriums wäre in der Praxis darauf zu achten, dass in sensiblen Gebieten, wo unerwünschte Konkurrenz gegenüber gefährdeten heimischen Arten (z. B. gegenüber dem Rebhuhn) möglich ist, auf jagdliche Förderung verzichtet wird. Wenn durch wildökologische Gutachten, etc. erwiesen ist, dass eine solche unerwünschte Konkurrenzsituation zu heimischen Arten vorliegt, sollte der Fasan in den betreffenden Gebieten nicht geduldet werden. Dort, wo Fasanpopulationen ohne Hege- oder Besatzmaßnahmen nicht selbsterhaltungsfähig sind, kann diese Art nicht als potenziell natürlich gelten. Eine Ergänzung oder Aufstockung der Fasan-Bestände aus jagdlichen Gründen in der Gegenwart bzw. deren Zucht und Ausbringung für den mehr oder minder unmittelbaren Abschuss in Jagdgebieten wären nach dem Indikator „Einbringung nicht autochthoner Wildtiere“ (siehe Kapitel 1.3.2.1) bzw. nach dem Prinzip: „Die natürliche genetische Vielfalt der Wildarten wird durch eine entsprechende Jagdausübung erhalten und gefördert“ (siehe Kapitel 1.2.3) zu bewerten. Dies gilt auch für allfällige weitere Wildarten mit ähnlichem Status.

Die Einbringung nicht autochthoner Unterarten oder Standortrassen einer autochthonen Wildart (z. B. Sibirisches oder Kaukasisches Reh, Auhirsch ins Gebirge) ist nach dem Indikator „Einbringung nicht autochthoner Wildtiere“ (siehe Kapitel 1.3.2.1) zu bewerten. Der Umgang mit nicht autochthonen Wildarten wird im Jagdkonzept festgelegt und durch schriftliches Festhalten der durchgeführten Maßnahmen dokumentiert.

⁷ Voraussetzung für eine Einschätzung einer Art als etabliert ist der Nachweis von mindestens drei Generationen, die sich in Freiheit fortpflanzen, über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren.

Indikation und Wertung:	2 Es sind ausschließlich Arten des potenziellen natürlichen Wildarteninventars vertreten
	1 (Eine) im potenziellen natürlichen Wildarteninventar nicht enthaltene Wildart(en) ist (sind) trotz jagdlicher Gegenmaßnahmen vertreten
	0 (Eine) im potenziellen natürlichen Wildarteninventar nicht enthaltene Wildart(en) ist (sind) vorhanden und wird (werden) jagdlich geduldet, jedoch nicht gezielt gefördert
	-1 (Eine) im potenziellen natürlichen Wildarteninventar nicht enthaltene Wildart(en) ist (sind) vorhanden und wird (werden) trotz nachgewiesener negativer Auswirkungen auf eine oder mehrere heimische Wildtierarten jagdlich geduldet, jedoch nicht gezielt gefördert
	-2 (Eine) im potenziellen natürlichen Wildarteninventar nicht enthaltene Wildart(en) ist (sind) vorhanden und wird (werden) jagdlich gezielt gefördert bzw. aktuelles und potenzielles natürliches Wildarteninventar nicht vollständig bekannt

1.2.2 Kriterium: Die Bejagung orientiert sich an der Lebensweise der Wildtiere

1.2.2.1 Indikator 20: Bedachtnahme auf die Ungestörtheit des Lebensrhythmus der Wildtiere

Erläuterung: Die Jagd wird – v. a. vom Jäger selbst – nur selten als Störfaktor in Betracht gezogen. Der Jagddruck hat jedoch oft starken Einfluss auf das Verhalten der Wildtiere und damit indirekt auf deren Lebensraum. Neben anderen Faktoren führt z. B. beim Schalenwild auch hoher Jagddruck zu einer verminderten Nutzbarkeit der offenen (und meist besten) Äsungsflächen, woraus eine verstärkte Verbissbelastung der Deckung bietenden Waldvegetation resultiert. Die gezielte jagdliche Förderung der Ungestörtheit des Lebensrhythmus der Wildtiere wird im Jagdkonzept entsprechend dokumentiert. Die Festlegung von störungsarmen Bereichen soll sich an einer Wildökologischen Raumplanung (siehe Begriffsdefinition) gebietsübergreifend betrachtend orientieren.

Nachtjagd führt zur zusätzlichen Beunruhigung des Wildes auch während der Nachtstunden, wodurch Raumnutzung und Ernährungsrythmus der Tiere gestört und auch Wildschäden an der Waldvegetation sowie in Siedlungsgebieten ausgelöst werden können. Bei häufiger Nachtjagd wird auch die Bejagbarkeit der in der Nacht bejagten Arten erschwert, bedingt durch erhöhte Scheuheit des Wildes. Zudem erschwert die Nachtjagd die selektive Wildbejagung, wodurch es irrtümlich zu Abschüssen „falscher“ – unter Umständen sogar geschonter oder nicht jagdbarer – Arten kommen kann. Andererseits kann für die erforderliche Regulierung mancher Arten, vor allem bei Schwarzwild, auf eine zusätzliche Jagd in der Nacht (z. B. an einer Kirrstelle) in manchen Gebieten nicht verzichtet werden. Durch wenige effektive Nachtjagdtage, welche gut gewählt an erfolgsversprechenden Tagen (Sicht bedingt durch Wetter, Wind etc..) durchgeführt werden, können Nachtjagden aber gesamt betrachtet sogar den Jagddruck auf das Wild reduzieren. Dies ist dann der Fall, wenn die jährliche Jagdstrecke in wenigen Ansitzen/Treiben erfüllt wird und in der

überwiegenden Zeit des Jahres Jagdruhe im Gebiet herrscht. Ausgenommen davon sind jedenfalls bewusste Nachtjagden zur Vergrämung von z.B. Schwarzwild zur Schadensabwehr.

Zusätzlich sollen Jäger ihre fachliche und ortskundige Kompetenz durch aktive und konstruktive Teilnahme an Planungen von anderen Landnutzervermaßnahmen einsetzen (z.B. Lenkung von Erholungssuchenden durch Schaffung attraktiver Angebote in saisonal unbedenkliche Gebiete), um zusätzliche Beunruhigungen zu verhindern.

Indikation und Wertung:	4 Die Ungestörtheit des Lebensrhythmus der Wildtiere wird auf über 90 % der Fläche durch geringstmöglichen Jagddruck gefördert (z. B. Intervallbejagung, kurze Bejagungszeit, effektive kurze Nachtjagdtage). Die Festlegung störungsarmer Bereiche orientiert sich an einer Wildökologischen Raumplanung (<i>große Bereiche in Kernzonen bleiben weitgehend störungsfrei</i>). Ausnahmen: Schwerpunktbejagungen zur Schadensabwehr 2 Die Ungestörtheit des Lebensrhythmus der Wildtiere wird auf über 90 % der Fläche durch geringstmöglichen Jagddruck gefördert (z. B. Intervallbejagung, kurze Bejagungszeit, effektive kurze Nachtjagdtage). Ausnahmen: Schwerpunktbejagungen zur Schadensabwehr 1 Die Ungestörtheit des Lebensrhythmus der Wildtiere ist, bedingt durch geringen Jagddruck, <i>überwiegend (> 50 % der Fläche)</i> gewährleistet 0 Die Ungestörtheit des Lebensrhythmus der Wildtiere ist jagddruckbedingt <i>nur auf Teilflächen (< 50 % der Fläche)</i> gewährleistet -2 Die Ungestörtheit des Lebensrhythmus der Wildtiere ist, bedingt durch extremen Jagddruck, <i>Großteils (> 75 % der Fläche)</i> nicht gewährleistet
--------------------------------	---

1.2.2.2 Indikator 21: Berücksichtigung der Reproduktionsbiologie gefährdeter und sensibler Wildarten

Erläuterung: Der falsche Zeitpunkt der Bejagung der einzelnen Wildart, bestimmter Sozialklassen oder Individuen einer Art (Beispiel Waldschnepfe: Bejagung der Weibchen) kann enormen Einfluss auf die Reproduktion einer Wildart haben. Berücksichtigt die Jagdausübung heikle Faktoren der Reproduktionsbiologie bestimmter gefährdeter und sensibler Wildarten durch jagdliche Rücksichtnahme, so ist dies als nachhaltiger Ansatz der Jagdausübung zu werten. Die Betonung liegt dabei auf gefährdeten und sensiblen Wildarten (siehe Begriffsdefinition), die im Wildarteninventar oder auf einer separaten Liste ersichtlich sind.

Die Paarungszeit von Schalenwildarten ist damit nicht gemeint, sehr wohl aber deren Jungenaufzuchtzeit. Es ist auch darauf zu achten, dass bei der Bejagung einer Art nicht die Reproduktionsphasen anderer Wildarten maßgeblich beeinträchtigt werden. Die gezielte jagdliche Berücksichtigung der sensiblen Faktoren der Reproduktionsbiologie der Wildarten wird im Jagdkonzept entsprechend dokumentiert.

Indikation und Wertung:	2	Die kritischen Faktoren der Reproduktionsbiologie sensibler und gefährdeter Wildarten werden bei der Bejagung durch eine räumliche und/oder zeitliche Planung berücksichtigt
	1	Die kritischen Faktoren der Reproduktionsbiologie sensibler und gefährdeter Wildarten werden bei der Bejagung durch eine räumliche und/oder zeitliche Planung teilweise berücksichtigt
	-2	Die kritischen Faktoren der Reproduktionsbiologie sensibler und gefährdeter Wildarten werden bei der Bejagung nicht berücksichtigt

1.2.2.3 Indikator 22: Existenz revierübergreifender Bejagungsrichtlinien

Erläuterung: Wildtiere kennen keine Revier-, Landes oder Staatsgrenzen. Die Bejagung der Wildtiere muss sich daher an ihrer Lebensraumnutzung und nicht an den vom Menschen gezogenen Reviergrenzen orientieren. Durch revierübergreifende Bejagungsrichtlinien (jegliche Grenzkonstellationen mit eingeschlossen) kann der Lebensraumnutzung der Wildtiere jagdlich am besten entsprochen werden. Dies gilt v. a. für großräumig agierende Wildarten wie z. B. Rotwild, Schwarzwild, Zugvogelarten. Je kleiner die Reviere sind, umso erstrebenswerter sind revierübergreifende Bejagungsrichtlinien für alle bejagten Wildarten. Dies kann durch die Bildung von Hegegemeinschaften gefördert werden, kann jedoch bei gutnachbarschaftlichen Beziehungen auch völlig formlos durch eine entsprechende Absprache funktionieren. Als besonders nachhaltig ist die revierübergreifende Einrichtung von Wildruhezonen, aber auch von revierübergreifend organisierten Bejagungsformen (z. B. Bewegungsjagden) zu werten. Jede Form einer revierübergreifenden Bejagungsstrategie sollte schriftlich dokumentiert werden.

Indikation und Wertung:	4 Es existieren <i>schriftliche</i> revierübergreifende und falls erforderlich auch grenzüberschreitenden Bejagungsrichtlinien für die weiträumig agierenden Wildarten. Diese orientieren sich am <i>Zonierungskonzept der Wildökologischen Raumplanung</i> und werden <i>nachweislich eingehalten</i> (Bestätigung durch alle beteiligten Reviere) 2 Es existieren revierübergreifende und falls erforderlich auch grenzüberschreitenden Bejagungsrichtlinien für großräumig agierende Wildarten (z. B. Zugvogelarten, Rotwild, Schwarzwild, etc.) 1 Es existieren keine revierübergreifenden und falls erforderlich auch grenzüberschreitenden Bejagungsrichtlinien, obwohl der Jagdinhaber⁸ sich dafür einsetzt –1 Es existieren keine revierübergreifenden und falls erforderlich auch grenzüberschreitenden Bejagungsrichtlinien, und der Jagdinhaber setzt sich auch nicht dafür ein –2 Es existieren keine revierübergreifenden bzw. allenfalls auch grenzüberschreitenden Bejagungsrichtlinien, der Jagdinhaber verhindert eine revierübergreifende Bejagungsstrategie
--------------------------------	--

1.2.3 Kriterium: Die Jagdausübung fördert durch direkte und indirekte Maßnahmen die Gesundheit des Wildes

Erklärung: Der allgemeine Gesundheitsstatus von Wildtierpopulationen ist ein zentraler Faktor zur Erhaltung einer vitalen und nutzbaren Wildtierpopulation. Eine Vielzahl von unterschiedlichen Erregern (Parasiten, Viren, Bakterien), aber auch Umweltschadstoffe und andere Noxen (Stoffe mit schädigender Wirkung auf den Organismus) können die Gesundheit negativ beeinflussen und Krankheiten beim Wild hervorrufen, die einen starken Einfluss auf den Wildbestand haben können. Zusätzlich können viele Erkrankungen vom Wild auch auf Nutz- und Haustiere und teilweise auch auf den Menschen (Zoonosen) übertragen werden. Deswegen sollte eines der obersten Ziele bei der jagdlichen Bewirtschaftung die Verhinderung der Einschleppung und der Weiterverbreitung von Krankheiten beim Wild sein, um einen guten allgemeinen Gesundheitsstatus der Wildpopulationen zu gewährleisten. Die Verhinderung einer Infektion ist die beste Krankheitsvorsorge. Die Jagd kann durch aktive und passive Maßnahmen (außerhalb der Wildbrethygiene) eingreifen um dieses Ziel zu erreichen.

1.2.3.1 Indikator 23: Bejagung von schwachem und krank erscheinendem Wild

Erklärung: Krankheiten können eine Vielfalt von Symptomen und Erscheinungen beim Wild hervorrufen, die oft schon beim Ansprechen erkennbar sind. Beispielsweise können ein

⁸ Der jagdausübende Eigentümer einer Eigenjagd oder der (die) Pächter einer Eigen- oder Genossenschaftsjagd.

auffälliges Verhalten eines Stückes, starkes Abkommen, Kotverschmutzung an Spiegel und Hinterläufen als Zeichen für Durchfall, sowie Tränenfluss oder Schaum vor dem Äser Anzeichen für Erkrankungen sein. Diese Stücke können ein Erregerreservoir darstellen und in weiterer Folge andere Stücke anstecken. Deshalb sollte eine erhöhte Aufmerksamkeit auf schwaches und krank erscheinendes Wild gerichtet und dieses bevorzugt und so rasch wie möglich dem Bestand entnommen werden. Im Interesse der Gesunderhaltung des Wildbestandes sollten diese Abschüsse (mit eventueller behördlicher Bewilligung) ganzjährig und über den Abschussplan hinaus erfolgen.

Indikation und Wertung:	2	Schwaches und krank erscheinendes Wild wird bevorzugt bejagt und so rasch wie möglich dem Bestand entnommen.
	-2	Keine Bevorzugung von schwachem und krank erscheinendem Wild bei der Bejagung.

1.2.3.2 Indikator 24: Umgang mit erlegtem gesundem Wild

Erklärung: Auch erlegtes gesundes Wild kann Träger von Krankheitserregern sein die keine oder nur sehr geringe, beim Ansprechen und beim Aufbrechen erkennbaren, Veränderungen am Tierkörper hervorrufen. Deswegen ist zusätzliches Wissen über Krankheiten und deren Erscheinungsbilder beim Wild sinnvoll, um ein frühestmögliches Erkennen von Wildkrankheiten zu gewährleisten. Zusätzlich kann dies auch zu einer Verbesserung der allgemeinen Wildbrethygiene führen, mit der sich in Folge ein positiver Effekt durch ein verstärktes Vertrauen der Verbraucher ergibt. Die Ausbildung möglichst vieler Angehörigen einer Jagdgesellschaft zur „Kundigen Person“ (EU-Lebensmittelhygienerecht) oder ähnlicher Fachausbildung und das regelmäßige Besuchen von fachspezifischen Fortbildungen können so einen positiven Beitrag zum allgemeinen Gesundheitsstatus des Wildes leisten. Falls die Ursachen von Veränderungen am Wild nicht eindeutig sind, muss auf jeden Fall eine weitere Abklärung entsprechend der Vorschriften erfolgen. Dies kann durch den örtlichen Tierarzt oder auch durch spezialisierte Untersuchungsstellen erfolgen.

Indikation und Wertung:	2	Eine überdurchschnittliche Anzahl von Personen einer Jagdgesellschaft besitzt die Ausbildung zur „Kundigen Person“, sodass ein hoher Wissensstand bezüglich Wildkrankheiten in der Jagdgesellschaft gegeben ist. Fachspezifische Fortbildungen werden regelmäßig und über das gesetzlich geforderte Maß hinaus besucht.
	0	Die Anzahl an kundigen Personen einer Jagdgesellschaft beschränkt sich auf die zur Wildbret-Weitergabe notwendige Anzahl. Fachspezifische Fortbildungen werden nur in der gesetzlich geforderten Anzahl besucht.

1.2.3.3 Indikator 25: Ursachenfeststellung bei Fallwild und erlegtem krankem Wild

Erklärung: Das Auftreten von Fallwild im Revier kann vollkommen natürlich sein und unterschiedlichste Gründe haben. Diese reichen von Straßenfallwild über Lawinenopfer bis hin zu seuchenhaften Krankheitsgeschehen. Eine genaue Dokumentation bezüglich des zeitlichen und örtlichen Auftretens von Fallwild kann zumindest einen groben Überblick über ein eventuell gehäuftes Fallwildvorkommen geben. Falls die Ursachen für Fallwild nicht eindeutig sind, sollte auf jeden Fall eine genauere Abklärung erfolgen. Dies kann durch

kundige Personen, den örtlichen Tierarzt oder auch durch spezialisierte Untersuchungsstellen erfolgen.

Ähnliches gilt für den Umgang mit erlegtem krankem Wild. Hier sollte bei unklaren Ursachen jedenfalls ohne Verzögerungen eine genauere Untersuchung durchgeführt werden. Meldungen an Veterinärmedizinische Behörden/Seuchenschutzbehörden können so zu möglichst raschen Maßnahmen gegen eventuell aufkommende Epidemien/Seuchen beitragen.

Indikation und Wertung:	4 Fallwild und erlegtes krankes Wild wird regelmäßig weiterführenden Untersuchungen zugeführt um die genauen Ursachen dafür festzustellen. 1 Das Vorkommen von Fallwild und erlegtem kranken Wild wird dokumentiert. -2 Fallwild und erlegtes krankes Wild wird weder dokumentiert noch weiteren Untersuchungen zugeführt
--------------------------------	--

1.2.3.4 Indikator 26: Entsorgung von Aufbrüchen sowie von Fallwild

Erklärung: Das Ausbringen von Aufbrüchen, auch die von augenscheinlich gesund erlegtem Wild, auf Luderplätze bzw. das Liegenlassen an der Aufbrechstelle kann ein Risiko für den allgemeinen Gesundheitsstatus der Wildpopulation darstellen. Einerseits kann das längere Liegenlassen an einem Luderplatz zu einem verstärktem Wachstum von Bakterien am Aufbruch führen und so zu einer Kontamination des Bodens und ev. zu einer Gefährdung der Gesundheit für das Wild werden, das den Aufbruch aufnimmt. Andererseits tragen auch gesund erscheinende Aufbrüche immer ein Restrisiko, Krankheitserreger (z.B. Parasiten im Darm, Lungenwürmer) zu beherbergen, die durch die Aufnahme des Aufbruchs durch anderes Wild weiterverbreitet werden können. Idealerweise sollten deshalb keine Aufbrüche an der Aufbrechstelle oder am Luderplatz liegen gelassen werden, sondern sind hygienisch richtig zu entsorgen (z.B. Tierkörperbeseitigungs-Sammelstellen). Allerdings ist dies gerade in Gebirgslagen nicht immer möglich, da dies mit einem ziemlichen Aufwand verbunden sein kann. Hier kann das Vergraben der Aufbrüche – wo möglich - eine gewisse Abhilfe schaffen, um eine Kontamination von anderem Wild zu verhindern. Nichtentsorgte, unbedenklich erscheinende Aufbrüche und Fallwild können andererseits wieder für Arten positiv sein, welche dies als Nahrungsquelle nutzen (Geier, Fuchs, Kleinstlebewesen...). Die richtige Vorgehensweise soll mit Nutzen/Risiko Einschätzung abgewogen werden.

Bedenklich ist vor allem das Liegenlassen von augenscheinlich durch Krankheiten gefallenem Wild. Hier besteht ein hohes Risiko der Ansteckung für andere Stücke bzw. anderes Wild. Auf diesem Weg kann es zu einer Weiterverbreitung und Einschleppung von Krankheiten kommen. Deshalb sollte Fallwild auf jeden Fall hygienisch einwandfrei bei Tierkörperbeseitigungs-Sammelstellen entsorgt werden.

Indikation und Wertung:	4 Aufbrüche und Fallwild werden nicht an der Aufbrech-/Fundstelle liegen gelassen oder auf einem Luderplatz ausgebracht sondern hygienisch einwandfrei entsorgt (z.B. Tierkörperbeseitigungs-Sammelstellen). (Ausnahme weniger unbedenklicher Stücke für Aasfresser) 1 Aufbrüche (und eventuell Fallwild) werden im Boden vergraben um die Möglichkeit einer Krankheitsübertragung zu verringern. (Ausnahme weniger unbedenklicher Stücke für Aasfresser) -2 Aufbrüche und Fallwild wird auf einen Luderplatz ausgebracht bzw. an der Fundstelle liegen gelassen
--------------------------------	---

1.3 Prinzip: Die natürliche genetische Vielfalt der Wildarten wird durch eine entsprechende Jagdausübung erhalten und gefördert

1.3.1 Kriterium: Für die Erhaltung und Förderung der natürlichen genetischen Variabilität der Wildarten bestehen keine jagdlich bedingten Einschränkungen

1.3.1.1 Indikator 27: Existenz trophäenästhetischer Vorgaben in Abschussrichtlinien

Erläuterung: Die Förderung der innerartlichen genetischen Vielfalt kann auch daran gemessen werden, wie die Bejagung auf diese eingeht. Abschussrichtlinien für das Schalenwild sind daher dahingehend zu bewerten, ob sie die Vielfalt der möglichen Geweih- und Gehörnformen fördern, akzeptieren oder ob sie an trophäenästhetischen Aspekten orientiert sind.

Indikation und Wertung:	2 In den Abschussrichtlinien gibt es keine trophäen-ästhetischen Vorgaben -2 In den Abschussrichtlinien gibt es trophäenästhetische Vorgaben x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (Anwendung aufgrund bestimmter jagdrechtlich verankerter Bestimmungen, welche z. B. eine Orientierung der Abschussgestaltung nach trophäenästhetischen Kriterien vorgeben, nicht möglich)
--------------------------------	---

1.3.1.2 Indikator 28: Selektive Bejagung von Wildtieren mit bestimmten natürlichen Merkmalen

Erläuterung: Äußere Erscheinungsformen wie Geweihe und Gehörne sowie natürliche Verhaltensweisen haben (oder hatten) einen unterschiedlichen Zweck. So ist aus biologischer Sicht z. B. bedeutsam, ob eine Geweih- oder Gehörnform zur Abwehr von Feinden, zum Imponieren von weiblichen Artgenossen, zum Kampf mit Artgenossen, zum

Freilegen der Nahrung im Winter, etc. dient oder nicht.

Die Ästhetik der Trophäen fasziniert den Jäger schon lange. So hat sich (v. a. in der zweiten Hälfte des 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts) eine Idealvorstellung der Trophäe, v. a. von Reh, Gams und Hirsch, entwickelt. Beim Hirsch sind dies endenreiche, weitausgelegte Geweihe, beim Reh ist meist ein massereicher, gut geperlter Sechser die Idealvorstellung, bei der Gams weitausgelegte und möglichst hohe Krucken. Manche, aus trophäenästhetischer Sicht unerwünschte Geweih- oder Gehörnformen können jedoch aus ökologischer Sicht sehr wohl vorteilhaft für das betreffende Tier sein. So sind z. B. eng stehende Trophäen im Kampf durchaus vorteilhaft. Auch eine geringe Endenzahl bei Reh und Hirsch hat keinerlei Nachteile für den Geweihträger, sofern diese nicht Ausdruck schlechter Konstitution ist. Jede Form der selektiven Bejagung, die genetische Auswirkungen haben kann und damit die Gefahr einer genetischen Verarmung der Wildpopulation in sich birgt, sollte vermieden werden.

Eine andere Gefahr der „selektiven Bejagung von Wildtieren“ besteht bei Raufußhühnern. Bei der Frühjahrsbejagung von Auerwild werden oft selektiv die so genannten „Raufer“ am Balzplatz erlegt, mit der Begründung, dass diese durch ihr aggressives Verhalten den Balzbetrieb stören. In Wirklichkeit sind dies zumeist die so genannten Alpha-Hähne, eben die stärksten Hähne, von denen sich die Hennen bevorzugt treten lassen. Beim Auerwild wird durch den Abschuss der Alpha-Hähne vor dem Tretzeitpunkt eine Fortpflanzung gezielt verhindert.

Ob die praktizierte Bejagung in diesem Sinne selektiv ist oder nicht, wird z. B. durch die vorliegenden Trophäen, Präparate, etc. eines längeren Zeitraumes – z. B. einer Jagdperiode – dokumentiert.

Indikation und Wertung:	2 Anhand der Geweihformen, Präparate, etc. eines mehrjährigen Bejagungszeitraumes ist keine konsequente selektive Bejagung von Wildtieren nach bestimmten natürlichen Merkmalen festzustellen –2 Anhand der Geweihform, Präparate, etc. eines mehrjährigen Bejagungszeitraumes ist eine konsequente selektive Bejagung von Wildtieren nach bestimmten natürlichen Merkmalen festzustellen x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (Anwendung aufgrund bestimmter jagdrechtlich verankerter Bestimmungen, wie z. B. Selektionsabschüsse, nicht möglich)
--------------------------------	---

1.3.2 Kriterium: Autochthone Wildtierpopulationen werden nicht durch Einbringung nicht autochthoner Wildtiere verfälscht

1.3.2.1 Indikator 29: Einbringung nicht autochthoner Wildtiere

Erläuterung: Als „nicht autochthon“ sind jene Arten, Unterarten und Standortrassen zu bezeichnen, die in einem bestimmten Gebiet nicht einheimisch sind oder waren (gebietsfremde oder faunenfremde Arten). Dies umfasst alle Wildarten, die nicht zum potenziellen natürlichen Wildarteninventar eines Wildlebensraumes gehören (siehe Begriffsdefinition). Insbesondere sind damit Wildtiere derjenigen Arten gemeint, die – nach einer derzeit mehrheitlich geteilten Übereinkunft in der diesbezüglichen wissenschaftlichen Literatur – erst nach dem Referenzjahr 1492, dem Jahr der Entdeckung des amerikanischen

Kontinents, unter direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen in ein Land gelangt sind. Die Wiederansiedlung ursprünglich heimischer Arten des potenziellen natürlichen Wildarteninventars, die zeitweilig ausgerottet waren oder deren Populationen vorübergehend erloschen sind, ist mit diesem Indikator nicht gemeint (siehe Kapitel 1.2.1.2). Die Einbringung nicht autochthoner Wildtiere ist v. a. in zwei Formen bekannt:

1. die Einbringung (erstmalig oder Populationsaufstockung) einer nicht autochthonen Wildart (z.B: Mufflon, Damhirsch, Sikahirsch, Chukarhuhn in Ländern wo nicht heimisch) (siehe Kapitel 1.2.1.3),
2. die Einbringung nicht autochthoner Unterarten oder Standortrassen einer autochthonen Wildart (z. B. Wapiti, Maralhirsch, Sibirisches oder Kaukasisches Reh in Mitteleuropa; Auhirsch ins Gebirge, etc.).

Ad 1 ist festzuhalten, dass neu eingebrachte, nicht autochthone Arten häufig autochthone Arten (zumindest aus Teillebensräumen) verdrängen und gleichzeitig oft einen nachhaltigen – und im Vorhinein nur schwer abschätzbaren – Einfluss auf den Wildlebensraum haben (Wildschäden, Übertragung neuer Krankheiten und Parasiten).

Ad 2 ist festzuhalten, dass gerade diese eingebrachten Wildtiere zeigen, dass sich eben in der Entwicklungsgeschichte der Wildtiere ganz spezifisch den lokalen Klimaten und (saisonalen) Nahrungsbedingungen angepasste Unterarten oder Standortrassen entwickeln, die dann auch genau dort hingehören, wo sie sich entwickelt haben. Eine Vermischung von Erbgut durch die Hybridisierung von Unterarten bewirkt eine letztlich irreversible genetische Verfälschung und kann zum Verlust lokaler heimischer Rassen und sogar heimischer Arten führen (z. B. durch veränderte Brutzeiten beim Federwild). Abgesehen davon, dass derartige „Aufartungsversuche“ (v. a. aufgrund zu geringer Individuenzahl) häufig nicht gelingen, können sie auch Qualen verursachen, da heimische Muttertiere die übergroßen Kälber oder Kitze aus Kreuzungen mit größeren Artverwandten nicht setzen können.

Jede Form der Einbringung nicht autochthoner Wildtiere ist daher im Sinne der nachhaltigen Erhaltung und Förderung der (natürlichen) genetischen Variabilität von autochthonen Wildtieren abzulehnen.

Indikation und Wertung:	1	Es werden keine nicht autochthonen Wildtiere eingebracht
	–4	Nicht autochthone Wildtiere werden eingebracht

2 ÖKONOMISCHER BEREICH

Erläuterung: Die ökonomische Nachhaltigkeit der Jagd wird hier vorwiegend aus dem Blickwinkel des einzelnen Jagdbetriebs bzw. Jagdgebiets betrachtet. Überbetriebliche, das heißt volkswirtschaftliche, Aspekte fließen nur insoweit ein, als sie vom Jagdbetrieb selbst unmittelbar beeinflussbar sind. Die wirtschaftliche Beurteilung der Jagd kann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, je nachdem, ob die Beurteilung aus dem Blickwinkel des Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächter oder Grundeigentümer im Falle der Selbstbejagung seines Eigenjagdgebiets) oder aus dem Blickwinkel des (der) Jagdberechtigten (Verpächter des Jagdgebiets, Grundeigentümer, Eigenjagdbesitzer) erfolgt. Obwohl grundsätzlich von dem Blickwinkel der Jagdausübungsberechtigten ausgegangen wird, kann insbesondere bei den ökonomischen Kriterien und Indikatoren auch eine Beurteilung aus dem Blickwinkel der Jagdberechtigten von Interesse sein. Falls sich bei einzelnen ökonomischen Indikatoren für beide Blickwinkel eine unterschiedliche Nachhaltigkeitsbeurteilung ergibt, so gilt die geringere Bewertung. Wenn Jagdberechtigter und Jagdausübungsberechtigter nicht identisch sind, so sollten bei jenen Kriterien, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, aus beiden Blickwinkeln Bewertungen durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Kriterien zu den Prinzipien 2.1 und 2.4.

2.1 Prinzip: Die Sicherung bzw. Verbesserung der jagdwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit ist ein Ziel der Jagdausübung

Erläuterung: Die Anwendbarkeit bzw. konkrete Bewertung einiger Indikatoren innerhalb des gegenständlichen Prinzips hängt stark vom individuellen Blickwinkel ab. So sind für die wirtschaftliche Bewertung einer Jagd naturgemäß aus der Sicht des Verpächters bzw. Eigentümers andere Bilanzgrößen maßgeblich als aus der Sicht des Pächters bzw. Jagdkunden. Was für die eine Akteursgruppe als Ertrag bzw. Erlös wirksam wird, schlägt zum Teil für die andere Gruppe als Aufwand zu Buche. Hinzu kommt, dass realistischer Weise das Ergebnis einer wirtschaftlichen Bilanzierung im rein monetären Sinn für den Pächter bzw. Jagdkunden selten positiv ausfallen kann. Für diesen sind i. d. R. wesentlich stärker ideelle Werte – wie der subjektive Erholungswert der Jagd – entscheidend dafür, dass die materiellen Kosten als tragbar und gerechtfertigt empfunden werden, während für den Verpächter die finanziell positive Bilanz im Vordergrund steht. Um der unterschiedlichen subjektiven Sichtweise der beiden jagdlichen Akteursgruppen besser gerecht zu werden, sind Indikator „Aufwands-/ Ertragsverhältnis“ (gilt für Verpächter und Eigentümer) (siehe 2.1.1.3) und Indikator „Verhältnis Aufwand / subjektiver Nutzen“ (gilt für Jagdpächter und Jagdkunden) (siehe 2.1.1.4) nur durch jeweils eine der Personengruppen zu bewerten. Indikator „Aufwands-/ Ertragsverhältnis“ (gilt für Verpächter und Eigentümer) (siehe 2.1.1.3) ist für Verpächter und Grundeigentümer vorgesehen und bewertet das materielle Aufwands-/ Ertragsverhältnis. Indikator „Verhältnis Aufwand / subjektiver Nutzen“ (gilt für Jagdpächter und Jagdkunden) (siehe 2.1.1.4) sollte alternativ dazu von Jagdpächtern und Jagdkunden (Abschussnehmer, etc.) bewertet werden und bezieht ideelle Aspekte in das Verhältnis von Aufwand und subjektivem Nutzen mit ein. Eigenjagdbesitzer, die in ihrem eigenen Jagdgebiet die Jagd selbst ausüben, werden sich eher nach Indikator „Verhältnis Aufwand / subjektiver Nutzen“ (gilt für Jagdpächter und Jagdkunden) (siehe 2.1.1.4) beurteilen. Der Indikator unter 2.1.2.1 bewertet jagdliche Maßnahmen zur Förderung des Marktwertes der Jagd und ist aus ähnlichen Gründen vor allem für Jagdberechtigte (Verpächter / Grundeigentümer) relevant.

2.1.1 Kriterium: Die Rentabilität der Jagd ist mittelfristig gesichert

2.1.1.1 Indikator 30: Existenz einer Vermarktungsstrategie für die Jagd

Erläuterung: Für die jagdlichen Erträge maßgeblich ist, ob sich der Jagdinhaber damit auseinander setzt, in welcher Form er die Jagdausübung (Verpachtung, Abschüsse, Trophäen – dazu zählen nicht Wildprodukte) vermarktet. So z. B. ob und in welcher Form er diese verkauft oder auch selbst verwertet. Die Vermarktung von Wildbret wird mittels „Indikator 31: Vermarktung von regionalen Wildbretprodukten“ bewertet und ist von der Anwendung dieses Indikators ausgenommen.

Indikation und Wertung:	2	Eine Vermarktungsstrategie für Jagdpachten, Abschüsse, Trophäen, etc. ist vorhanden; diese ist in eine regionale Strategie eingebettet
	1	Eine Vermarktungsstrategie für Jagdpachten, Abschüsse, Trophäen, etc. ist vorhanden
	0	Eine Vermarktungsstrategie für Jagdpachten, Abschüsse, Trophäen, etc. ist nicht vorhanden
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (z.B. keine Verpachtung)

2.1.1.2 Indikator 31: Vermarktung von regionalen Wildbretprodukten

Erläuterung: Durch den Konsum von Wildbret kommt ein erheblicher Anteil der nicht jagenden Bevölkerung indirekt mit der Jagd in Kontakt. Eine gezielte Vermarktungsstrategie für Wildbret kann dazu beitragen, dem Wildbret ein gutes Image und der Jagd erhöhte Akzeptanz in der Gesellschaft und damit nachhaltigen Bestand zu verschaffen. Dabei stehen die Qualität der Produkte und die Gesundheit der Konsumenten im Vordergrund. Das Produkt sollte sich von den Massenprodukten im Supermarkt abheben und Bewusstseinsbildung über Vorteile von Wildbret schaffen. Eine Erfolg versprechende Option wäre z. B. freiwilliger Verzicht auf bleihaltige Jagdmunition (Schrot wie Kugel). Dadurch hätte der Konsument die Garantie für besonders hochwertige Wildbretqualität. Durch Schaffung eines regionalen Wildbret-Labels können derartige Besonderheiten transportiert, die Identifikation des Konsumenten mit Produkt und Herkunftsort verstärkt und eine nachhaltige regionale Entwicklung gefördert werden.

Indikation und Wertung:	4 Eine anerkannte Qualitätsmarke („Label“) für regionale Wildbretprodukte existiert und wird gezielt zur Vermarktung zu Preisen über dem regionalen Großhändlerpreis genutzt, oder der Jäger setzt sich für die Schaffung einer solchen Qualitätsmarke ein 3 Wildbretprodukte werden anderweitig zu Preisen über dem regionalen Großhändlerpreis vermarktet (z. B. Direktvermarktung an die Gastronomie) –2 Wildbretprodukte werden nicht zu Preisen über dem regionalen Großhändlerpreis vermarktet x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (ausschließlich Eigenverzehr des Wildbrets)
--------------------------------	--

2.1.1.3 Indikator 32: Aufwands-/ Ertragsverhältnis (gilt für Verpächter und Eigentümer)

Erläuterung: Dieser Indikator ist von Verpächtern bzw. Eigentümern eines Jagdgebiets (Grundeigentümer, nicht jagdausübende Besitzer einer Eigenjagd) zu bewerten. Aus der Sicht des Verpächters sind unter „Aufwands-/ Ertragsverhältnis“ alle monetär ansetzbaren Aufwendungen und Erträge des Jagdbetriebs zu subsumieren, einschließlich des mit dem Pachtverhältnis unmittelbar zusammenhängenden Zeit- und Arbeitsaufwandes. Ideelle Aspekte gehen in diesem Fall nicht in die Bewertung ein.

Als „Aufwand“ sind alle Kosten an Geld, Material und Zeit anzurechnen. Dies umfasst z. B.: Mehraufwand durch Wildschäden (Wildschutzmaßnahmen an Kulturen, Behebung von Wildschäden), land- oder forstwirtschaftliche Ertragsverluste durch Wildschäden, eventuell anfallende Personalkosten, Aufwand für Kommunikation (mit dem Pächter) und Organisation (Vertragserstellung, Kontrolle, etc.). Eventuell – je nach Pacht- oder Abschussvertrag – können auch Kosten für Errichtung und Instandhaltung von Reviereinrichtungen und Infrastruktur (z. B. Wege), Fütterungskosten, etc. anfallen. Bei den „Erträgen“ sind v. a. anzusetzen: Pachterlöse, Abschusserlöse, Wildschadenabgeltungen.

Indikation und Wertung:	2 Die Bilanz aus Aufwand und Ertrag der Jagdperiode ist positiv 1 Die Bilanz aus Aufwand und Ertrag der Jagdperiode ist ausgeglichen 0 Die Bilanz aus Aufwand und Ertrag der Jagdperiode ist geringfügig negativ –1 Die Bilanz aus Aufwand und Ertrag der Jagdperiode ist stark negativ x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (Anwender ist kein Verpächter / Eigentümer, sondern Pächter oder Jagdkunde)⁹
--------------------------------	--

⁹ In diesem Fall ist die Bewertung von 2.1.1.4 **Indikator 33: Verhältnis Aufwand / subjektiver Nutzen** (gilt für Jagdpächter und Jagdkunden) vorgesehen.

2.1.1.4 Indikator 33: Verhältnis Aufwand / subjektiver Nutzen (gilt für Jagdpächter und Jagdkunden)

Erläuterung: Dieses Indikator ist von Pächtern eines Jagdgebiets und Jagdkunden (Abschussnehmer, Pirschgänger, etc.) zu bewerten. Auch Eigenjagdbesitzer, die in ihrem eigenen Jagdgebiet die Jagd selbst ausüben, werden sich eher nach diesem Indikator als nach „Indikator 32: Aufwands-/ Ertragsverhältnis (gilt für Verpächter und Eigentümer)“ siehe 2.1.1.3 beurteilen.

Aus der Sicht von Jagdpächtern und Jagdkunden ergibt sich das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen, indem die materielle und ideelle Bilanz aus allen eingesetzten und erlösten Mitteln (materielle Aspekte) und dem subjektiven Nutzen gebildet wird. Unter dem subjektiven Nutzen ist neben monetären Erlösen vor allem der subjektive ideelle Gewinn (immaterielle Werte) anzusetzen und mit dem Aufwand abzuwägen.

Als „Aufwand“ anzurechnen sind z. B. Kosten und Aufwendungen für: Pachtpreis bzw. Abschusslizenz, Steuern und Abgaben, Jagdkarte, Kosten für Fütterung und Kirsung, Reviereinrichtungen, Wildschadenabgeltungen, evtl. Personalkosten, Geräte, Anfahrt, z. T. Jagdzeit (z. B. für Abschusserfüllung), Organisation und Kommunikation (mit dem Verpächter), etc.

Unter dem materiellen und immateriellen „Nutzen“ sind subsumierbar: subjektiver Erholungswert (Freude, Naturerleben, z. T. Jagdzeit, etc.), Wildbret und Wildbreterlöse, Abschussverkäufe, Imagewerte, Geschäftsabschlüsse, etc.

Solange die Summe aus ideellem Gewinn und materiellen Erträgen die Kosten an Geld, Material und Zeitaufwand überwiegt und ein subjektiver Nutzen aus der Jagd gezogen wird, ist die Bilanz aus Sicht des Pächters bzw. Jagdkunden positiv.

Indikation und Wertung:	2 Die materielle und ideelle Bilanz aus Aufwand und Nutzen der Jagdperiode ist positiv
	1 Die materielle und ideelle Bilanz aus Aufwand und Nutzen der Jagdperiode ist ausgeglichen
	0 Die materielle und ideelle Bilanz aus Aufwand und Nutzen der Jagdperiode ist geringfügig negativ
	-1 Die materielle und ideelle Bilanz aus Aufwand und Nutzen der Jagdperiode ist stark negativ
	x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (Anwender ist kein Jagdpächter / Jagdkunde, sondern Verpächter / Eigentümer) ¹⁰

2.1.2 Kriterium: Der Jagdwert wird durch die Jagdausübung erhalten und/oder gefördert

2.1.2.1 Indikator 34: Jagdliche Maßnahmen zur Förderung des Marktwertes

Erläuterung: Die Beurteilung dieses Indikators ist insbesondere aus der Sicht des Jagdberechtigten (Eigentümer, Verpächter, Eigenjagdbesitzer) sinnvoll.

Abgesehen vom Einfluss des durchschnittlichen örtlichen Marktwertes (Lagefaktoren wie Stadtnähe oder reizvolle Landschaft) resultiert der angenommene oder tatsächlich erzielbare Marktwert einer Jagd v. a. aus dem Wildartenreichtum einer Jagd, Gesundheitszustand des Wildes, den erzielten Strecken, der Besonderheit der Trophäen und der Bejagbarkeit (Erreichbarkeit, Erschließung und Zugänglichkeit, Revierausstattung). All diese Faktoren sind durch das Management einer Jagd – in Abhängigkeit von ihrer Flächengröße – im positiven wie auch im negativen Sinne beeinflussbar.

So kann z. B. unter dem Stichwort „Kundenfreundlichkeit“ durch besonders gute Betreuung (zahlender) Jagdgäste das Image und damit auch der Wert einer Jagd gesteigert werden. Auch die gezielte Förderung nicht häufiger Wildarten, die dann einen bestandsverträglichen Abschuss nicht alltäglicher Trophäenträger zulässt, kann eine Maßnahme zur Förderung des Marktwertes sein. Ebenso ist meist eine gute Infrastruktur bei den Reviereinrichtungen (Jagdhütten, Pirschsteige, Hochsitze, Schirme, etc.) ein nicht unwichtiger Faktor für den Marktwert einer Jagd. Hinweis: Es kann vorkommen, dass jagdliche Maßnahmen, die zur Förderung des Marktwertes beitragen, gleichzeitig negative Auswirkungen bei den ökologischen Nachhaltigkeitsanforderungen haben – z. B. eine übermäßig intensive Wildbewirtschaftung, die zu unnatürlich hohen Wildbeständen mit landeskulturell unverträglichen Wildeinflüssen auf die Vegetation führt.

¹⁰ In diesem Fall ist die Bewertung von 2.1.1.3 Indikator 32: Aufwands-/ Ertragsverhältnis (gilt für Verpächter und Eigentümer) vorgesehen.

Indikation und Wertung:	2	Der Marktwert der Jagd ist durch umfassende jagdliche Maßnahmen sehr hoch (> 30 % über dem Durchschnitt von vergleichbaren Jagdgebieten)
	1	Der Marktwert der Jagd ist durch einzelne jagdliche Maßnahmen etwas über dem regionalen Durchschnitt (10-30 %)
	0	Der Marktwert der Jagd entspricht dem regionalen Durchschnitt (–10 % bis +10 %); zu seiner Erhaltung und/oder Förderung werden keine jagdlichen Maßnahmen gesetzt
	–1	Der Marktwert der Jagd ist, bedingt durch kontraproduktive jagdliche Bewirtschaftung, unter dem regionalen Durchschnitt (mehr als –10 %)
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (Anwender ist kein Verpächter oder Eigentümer, sondern Pächter oder Jagdkunde)

2.2 Prinzip: Eine effiziente, störungsarme Bejagung des Wildes ist ein jagdliches Ziel

2.2.1 Kriterium: Vorhandensein einer zeitlichen und räumlichen Bejagungsstrategie

2.2.1.1 Indikator 35: Existenz eines ökonomisch fundierten, zeitlichen und räumlichen Bejagungskonzepts

Erläuterung: Aus ökonomischer Sicht ist eine Bejagungsstrategie zur zeitlichen und räumlichen Durchführung der Bejagung insbesondere für die Effizienz der Bejagung, für die erzielbaren Wildbretgewichte, für die Höhe eventueller Fütterungskosten sowie für die Vertrautheit der Wildtiere wichtig.

Für die Effizienz der Bejagung ist wichtig, dass in die Bejagungsstrategie das Wissen über saisonale Aufenthaltsorte und die Zeit der größtmöglichen Beobachtbarkeit einer Wildart Eingang finden und damit der jagdliche Zeitaufwand minimiert werden kann. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass dies nicht kontraproduktiv zu geplanten Schwerpunktbejagungen ist (z.B. gezielte jagdliche Aktivitäten an schadensanfälligen Flächen, ggf. auch bei geringerer Abschusswahrscheinlichkeit).

Die Planung der zeitlichen und räumlichen Bejagung wird als wesentlicher Bestandteil einer ökonomisch fundierten Bejagungsstrategie im Jagdkonzept dokumentiert. Die zeitliche Durchführung der Bejagung soll in Abschusslisten nachvollziehbar sein. Die räumliche Durchführung der Abschüsse soll auf einer Revierkarte, getrennt nach Jagdjahr, durch Markierung jedes Einzelabschusses ersichtlich sein oder bei Bewegungsjagden (Niederwild) durch Kennzeichnung der jeweiligen Gebiete.

Indikation und Wertung:	2 Ein Bejagungskonzept zur zeitlichen und räumlichen Durchführung der Bejagung existiert für alle bejagten Wildarten, die Abschüsse werden laufend dokumentiert und werden im Hinblick auf die Einhaltung des gegenständlichen Nachhaltigkeitsprinzips bewertet 1 Ein Bejagungskonzept zur zeitlichen und räumlichen Durchführung der Bejagung existiert für alle bejagten Wildarten, die Abschüsse werden jedoch nur mangelhaft dokumentiert und bewertet 0 Ein Bejagungskonzept zur zeitlichen und räumlichen Durchführung der Bejagung existiert nur fragmentarisch und nicht für alle bejagten Wildarten, eine Bewertung der Abschüsse erfolgt nicht oder nur für Trophäenträger -1 Ein Bejagungskonzept zur zeitlichen und räumlichen Durchführung der Bejagung existiert nicht, Abschüsse werden nicht bewertet
--------------------------------	---

2.3 Prinzip: Die land- und forstwirtschaftliche Schadensvermeidung ist ein Ziel der Jagdausübung

2.3.1 Kriterium: Die Jagdausübung ist an der Wildschadenanfälligkeit land- und forstwirtschaftlicher Kulturen orientiert

2.3.1.1 Indikator 36: Berücksichtigung der Wildschadenanfälligkeit

Erläuterung: Eine Vermeidung von Wildschaden kann dadurch bewirkt werden, dass die Jagdausübung an der Wildschadenanfälligkeit land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Kulturen bzw. anderer Naturgüter (z. B. Orchideenwiesen, Magerrasen) orientiert ist. Dies sollte durch eine räumliche und zeitliche Berücksichtigung absehbarer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Einflüsse auf den Lebensraum im Jagdkonzept dokumentiert werden (z. B. Schwerpunktbejagung).

Indikation und Wertung:	4	Die Bejagungsstrategie und deren praktische Umsetzung berücksichtigen nachweislich <i>in optimaler Weise</i> die Wildschadenanfälligkeit land- und forstwirtschaftlicher Kulturen
	2	Die Bejagungsstrategie und deren praktische Umsetzung berücksichtigen nachweislich die Wildschadenanfälligkeit land- und forstwirtschaftlicher Kulturen
	0	Die Bejagungsstrategie berücksichtigt nur fallweise die Wildschadenanfälligkeit land- und forstwirtschaftlicher Kulturen oder wird nur fallweise in diesem Sinne umgesetzt
	-2	Die Bejagungsstrategie berücksichtigt in keiner Weise die Wildschadenanfälligkeit land- und forstwirtschaftlicher Kulturen

2.4 Prinzip: Die Nutzung der Synergien mit anderen Wirtschaftszweigen ist ein Ziel der Jagd

2.4.1 Kriterium: Die Jagd ist mit anderen anthropogenen Nutzungen ökonomisch abgestimmt („ökonomische Einheit“)

Erläuterung: Die Jagd prägt zusammen mit anderen anthropogenen Nutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Siedlungs- und Gewerbezone, Verkehrsinfrastruktur, etc.) den Lebensraum unserer Wildtiere. Das Ziel aller anthropogenen Nutzungen ist es, aus der Nutzung auch tatsächlich Nutzen zu ziehen. Es ist daher sinnvoll, wenn die Jagdwirtschaft zusammen mit den anderen absehbaren anthropogenen Nutzungen im Wildlebensraum eine ökonomische Einheit bildet. Die Möglichkeiten dazu sind vielfältig und umfassen z. B. folgende Maßnahmen:

- Durch gezielte schwerpunktmäßige Bejagung kann eine vom Waldbesitzer geplante Waldverjüngung in bestmöglicher Form durchgeführt werden – im Gegenzug kann der Waldbesitzer durch Rücksichtnahme auf die in der Bejagungsstrategie geplante zeitliche und räumliche Durchführung der Bejagung bei forstlichen Eingriffen Rücksicht nehmen.
- In der Landwirtschaft kann durch ein verlängertes Belassen einer Grünbrache dem Wild über den Winter geholfen werden. Auch können durch die zeitliche Optimierung von Mähterminen Verluste an Jungtieren und Gelegen vermieden werden. Umgekehrt kann der Jäger durch eine gute Bejagungsstrategie Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und anderen Naturgütern minimieren.
- Durch Abstimmung der Jagd mit dem regional ausgeübten Tourismus und Freizeit- und Erholungsaktivitäten können jagdlich und touristisch wichtige Anliegen in gegenseitiger Abstimmung berücksichtigt werden (siehe 2.4.1.1).

2.4.1.1 Indikator 37: Bestätigung einer gemeinsamen Vorgangsweise

Erläuterung: Die Grundvoraussetzung für die Bildung einer ökonomischen Einheit mit anderen absehbaren anthropogenen Nutzungen ist regelmäßiger Kontakt und Absprache mit den anderen Landnutzern bzw. deren Interessenvertretern. Dokumentiert wird die Bildung einer ökonomischen Einheit durch die Bestätigung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Vorgangsweise durch die anderen Landnutzer bzw. deren Interessenvertreter im Jagdgebiet.

Indikation und Wertung:	2	Andere Nutzer des Wildlebensraumes bestätigen eine optimierte gemeinsame wirtschaftliche Vorgangsweise
	1	Eine gemeinsame wirtschaftliche Vorgangsweise wird von anderen Nutzern des Wildlebensraumes bestätigt, jedoch wird auf Verbesserungsmöglichkeiten hingewiesen
	0	Es gibt keine Bestätigung anderer Nutzer für eine gemeinsame wirtschaftliche Vorgangsweise
	-1	Andere Nutzer des Wildlebensraumes weisen auf eine kontraproduktive Jagdwirtschaft hin

2.4.2 Kriterium: Interdisziplinäre Optimierung geplanter Veränderungen im Wildlebensraum

Erläuterung: Die meisten flächenwirksamen Veränderungen in unseren Wildlebensräumen sind nicht jagdlicher Natur (Straßen- und Eisenbahnbau, Siedlungswesen, touristische Einrichtungen, Kraftwerkserrichtungen, etc.). Bei vielen dieser flächenwirksamen Veränderungen könnten durch rechtzeitige planliche Berücksichtigung wildökologischer Aspekte nachteilige Auswirkungen auf unsere Wildlebensräume minimiert oder sogar vollständig vermieden werden. Eine Optimierung geplanter Veränderungen im Wildlebensraum ist durch eine interdisziplinäre räumliche Planung möglich, in der Wildökologie / Jagd ein gleichwertiger Planungspartner ist.

2.4.2.1 Indikator 38: Engagement der Jäger für eine interdisziplinäre wildökologische Raumplanung (WÖRP)

Erläuterung: Die wildökologische Raumplanung (WÖRP - siehe Begriffsdefinition) ist ein

Instrument für ein integratives Management von Wildtierpopulationen und -habitaten, das der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Lebensraumansprüchen von Wildtieren, der Tragfähigkeit von Ökosystemen für Wildtierpopulationen und den unterschiedlichen Nutzungsinteressen der Gesellschaft (Jagd, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, allgemeine Raumplanung) dient. Neben der Erhaltung der Lebensräume heimischer Wildtierarten und der Gewährleistung von deren nachhaltiger jagdlicher Nutzbarkeit bilden die Vermeidung von Nutzungskonflikten und von untragbaren Wildschäden am Wald übergeordnete Ziele. Neben einer rechtsverbindlichen Verankerung kann eine WÖRP auch freiwillig auf regionaler Ebene und auf Basis der Eigeninitiative der Jagdausübenden durchgeführt werden. Die Einbeziehung einer WÖRP in die allgemeine Landesraumplanung sollte angestrebt werden.

Eine WÖRP muss jedoch zumeist von Seiten der Jäger angeboten bzw. eingefordert werden. Dahingehende Bestrebungen des Jagdinhabers und der Jägerschaft sollten entsprechend dokumentiert werden.

Indikation und Wertung:	4 Eine landesgrenzenüberschreitende WÖRP existiert, die Jäger setzen sich aktiv für ihre Umsetzung ein
	3 Eine landesgrenzenüberschreitende WÖRP existiert nicht, wird aber von den Jägern nachweislich aktiv angestrebt
	2 Eine landesweite WÖRP existiert, die Jäger setzen sich aktiv für ihre Umsetzung ein
	1 Eine landesweite WÖRP existiert nicht, wird aber von den Jägern nachweislich aktiv angestrebt / Eine WÖRP auf regionaler Ebene existiert bzw. wird aktiv von den Jägern nachweislich angestrebt
	-1 Eine WÖRP existiert nicht, und sie wird von den Jägern auch nicht nachweislich angestrebt
	-3 Eine WÖRP existiert, die Jäger setzen sich jedoch nicht aktiv für ihre Umsetzung ein

2.4.2.2 Indikator 39: Engagement der Jäger bei Planungen und Projekten mit Auswirkungen auf den Wildlebensraum

Erläuterung: Als Kenner ihres Jagdgebiets und als Experten vor Ort sind Jäger aufgefordert, ihre Revierkenntnisse und ihr wildökologisches Wissen in Planungen und Projekte, die mit möglichen Beeinträchtigungen der Wildlebensräume verbunden sind, einzubringen. Damit kann ein wertvoller Beitrag geleistet werden, um nicht nur wildökologische Verschlechterungen, sondern auch Beeinträchtigungen des Jagdbetriebs, der praktischen Bejagbarkeit und des wirtschaftlichen und ideellen Jagdwertes zu vermindern oder zu vermeiden.

Ein Beispiel sind Straßenbauprojekte, die neben der wildökologischen Trennwirkung auch zur Zerschneidung von Jagdgebieten, zur jagdwirtschaftlichen Entwertung abgetrennter Revierteile und zur Minderung des Erholungswertes der Jagd führen können. Bei Straßenneubauten ist die örtliche Jägerschaft meist die erste und wichtigste Informationsquelle für die Beurteilung jagdlicher und wildökologischer Projektwirkungen (siehe auch 1.1.3.2). Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen bieten weitere formalisierte Möglichkeiten, zu Projekten Stellung zu beziehen und in begrenztem Rahmen Einfluss zu nehmen. Gesetzlich vorgesehene ökologische Ausgleichsmaßnahmen zur Minderung negativer Projektwirkungen

ermöglichen ebenfalls, jagdliche Interessen zu berücksichtigen (Wildbrücken, Bepflanzungsmaßnahmen, Schaffung von Ersatzbiotopen, etc.). Kommassierungen im Zuge von Agrarplanungen, Schutzwaldsanierungsprojekte, Erstellung von Waldentwicklungsplänen, größere Walddrodungen oder Aufforstungen, Wald-Weide-Regulierungsprojekte, Widmungen von Betriebsgebieten, Gewässerrückbauten oder Naturschutzprojekte sind weitere Beispiele für lebensraumverändernde Maßnahmen, wo Engagement von Jagdberechtigten und Jagdausübungsberechtigten möglich und im eigenen Interesse sinnvoll ist. Eine wildökologische Raumplanung (WÖRP) (siehe 2.4.2.1) kann dabei als Instrument eingesetzt werden, um jagdliche und wildökologische Interessen gegenüber anderen Planungen zu vertreten. In den meisten Fällen wird es notwendig sein, eine Zusammenarbeit seitens der Jagd aktiv anzubieten bzw. einzufordern, auch wenn keine formelle Parteienstellung besteht.

Nicht gemeint ist bei diesem Indikator ein Engagement der Jäger im Hinblick auf die routinemäßige forstliche Betriebsplanung (Form der Waldnutzung, etc.), die sich ebenfalls maßgeblich auf die Habitatqualität für Wildtiere, die Wildschadenanfälligkeit des Waldes und die Bejagbarkeit des Wildes auswirken kann. Dieser Aspekt bleibt hier außer Betracht.

Indikation und Wertung:	2 Jäger bringen sich nachweislich und aktiv in wild- und jagdrelevante Planungen und Projekte ein, um Verschlechterungen für Wildlebensräume und für die Jagdausübung zu verhindern –2 Jäger bringen sich nicht aktiv in wild- und jagdrelevante Planungen und Projekte ein x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (gegenwärtig oder in den letzten drei Jahren keine lebensraumverändernden Planungen und Projekte vorhanden)
--------------------------------	--

3 SOZIO-KULTURELLER BEREICH

Erläuterung: Die betrachteten sozio-kulturellen Aspekte beziehen sich einerseits auf die Bedürfnisse der Menschen, die direkt oder indirekt in einer Beziehung zur Jagd stehen (Jäger, Grundeigentümer und Nicht-Jäger), auf die Beziehungen von Jägern untereinander sowie auf die Beziehungen zwischen Jägern und Nicht-Jägern. Andererseits nehmen sie auf die Bedürfnisse (das Wohlergehen) der jagdbaren Wildtiere Bezug.

Besonders im sozio-kulturellen Bereich ist die Definition klar messbarer Indikatoren, die für die Nachvollziehbarkeit der Nachhaltigkeit der Jagdausübung unerlässlich ist, besonders schwierig oder z. T. sogar unmöglich. So kann z. B. die Pflege und Entwicklung der jagdlichen Tradition nur schwer in klar definierte und überprüfbare Indikatoren gefasst und bewertet werden.

3.1 Prinzip: Die jagdlichen Nutzungsinteressen der Bevölkerung werden durch die Jäger berücksichtigt

3.1.1 Kriterium: Die Jagd hat durch eine entsprechende Einbindung einheimischer Jäger einen ausgewogenen Regionalbezug, berücksichtigt aber auch die Interessen auswärtiger Jäger

Erläuterung: Jagdmöglichkeiten für ortsansässige Jäger sind aufgrund der Bindung der Jagd an Grund und Boden, der jagdlichen Tradition und des (erforderlichen) Regionalbezugs der Jagd ein wichtiger sozialer und kultureller Aspekt der Jagdausübung. Gleichzeitig kann – sofern die spezifischen Revierverhältnisse dies zulassen – auch die Schaffung von Jagdmöglichkeiten für auswärtige Jäger, insbesondere aus dem städtischen Bereich, zum nachhaltigen Interesse der Bevölkerung an der Jagd beitragen.

3.1.1.1 Indikator 40: Interessenausgleich zwischen jagdausübungsberechtigten und nicht jagdausübungsberechtigten ortsansässigen Jägern

Erläuterung: Ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen jagdausübungsberechtigten und nicht jagdausübungsberechtigten ortsansässigen Jägern – einschließlich Abschussnehmern – ist eine wichtige Voraussetzung einer sozio-kulturell nachhaltigen Jagdausübung. Ein solcher Interessenausgleich ist auch für die lokale Akzeptanz der Jagd durch die nicht jagende Bevölkerung wichtig. Dieser Indikator wird durch die Befragung der betroffenen Jäger bewertet. Dies wird dokumentiert.

(Anmerkung: Vor allem mit Blickwinkel „Genossenschaftsjagd“, „Agrargemeinschaften“; bei großen Grundeigentümern mit mehreren Jagdrevieren revierübergreifender Blickwinkel erforderlich).

Indikation und Wertung:	3	Zwischen jagdausübungsberechtigten und nicht jagdausübungsberechtigten ortsansässigen Jägern besteht nachweislich ein <i>optimaler</i> („keine Probleme“) Interessenausgleich
	2	Zwischen jagdausübungsberechtigten und nicht jagdausübungsberechtigten ortsansässigen Jägern besteht ein Interessenausgleich
	1	Zwischen jagdausübungsberechtigten und nicht jagdausübungsberechtigten ortsansässigen Jägern besteht ein nur teilweise befriedigender Interessenausgleich
	–1	Zwischen jagdausübungsberechtigten und nicht jagdausübungsberechtigten ortsansässigen Jägern besteht kein Interessenausgleich

3.1.1.2 Indikator 41: Angemessene Berücksichtigung nicht ortsansässiger Jäger

Erläuterung: Einheimischen Jägern ausreichende Jagdmöglichkeiten zu gewähren, ist im Sinne der sozio-kulturellen Nachhaltigkeit als ein vorrangiges Ziel zu betrachten (siehe Erläuterung zu Kapitel 3.1.1). Auch kann davon ausgegangen werden, dass die Erfüllung ökologischer Nachhaltigkeitsanforderungen einer guten Kenntnis des bejagten Reviers und der örtlichen naturräumlichen Voraussetzungen bedarf, was durch Ortsansässigkeit begünstigt wird.

Dennoch sollten aber auch die jagdlichen Bedürfnisse von auswärtigen Jägern (Jagdgäste, Jäger ohne eigene Jagdmöglichkeit vor Ort) in angemessener Weise und entsprechend den örtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten (z. B. in Abhängigkeit von der Reviergröße und dem Abschussplan) Berücksichtigung finden, um diese Gruppe nicht gänzlich von der Möglichkeit zur Jagdausübung auszuschließen. Von auswärtigen Jägern muss hierbei eine fundierte Auseinandersetzung mit den spezifischen lokalen Gegebenheiten erwartet werden; eine sachkundige Einweisung und fachliche Führung durch einheimische Jäger ist dabei vorteilhaft.

Indikation und Wertung:	1	Nicht ortsansässige Jäger sind in die Jagdausübung angemessen einbezogen
	0	Nicht ortsansässige Jäger sind von der Jagdausübung nicht grundsätzlich ausgeschlossen
	–1	Nicht ortsansässige Jäger sind von der Jagdausübung grundsätzlich ausgeschlossen, obwohl z. B. ausreichend Jagdmöglichkeiten bestehen und diesbezügliche Nachfrage vorliegt, oder sie sind gegenüber den ortsansässigen Jägern überrepräsentiert

3.2 Prinzip: Ein lokales Arbeitsangebot im jagdlichen Bereich ist anzustreben

3.2.1 Kriterium: Die Jagd trägt durch die Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten zur Beschäftigung bei

3.2.1.1 Indikator 42: Bereitstellung jagdlicher Arbeitsmöglichkeiten

Erläuterung: Arbeit fällt in den Jagdgebieten der verschiedenen Lebensraumtypen in sehr unterschiedlichem Ausmaß an. Sie kann von der Errichtung und Betreuung von Reviereinrichtungen, der Führung von Jagdgästen, einer aufwändigen Reviergestaltung und Biotoppflegemaßnahmen bis zur Organisation von Gesellschaftsjagden und zur regelmäßigen Kontrolle von Fangeinrichtungen reichen. Natürlich ist der Arbeitsumfang auch von der Reviergröße abhängig. Es besteht somit – abgesehen von der in den Bundesländern z. T. unterschiedlich geregelten Verpflichtung zur Einstellung von Berufsjägern – die Möglichkeit der Beschäftigung weiteren jagdlichen Personals, von Vollzeit- bis zu Gelegenheitsarbeitskräften. Die vorrangige Einbindung von einheimischen Arbeitskräften ist unter anderem auch wegen deren Ortskenntnis wünschenswert.

Indikation und Wertung:	2 Bestehende Möglichkeiten, der lokalen Bevölkerung Arbeitsmöglichkeiten im jagdlichen Bereich anzubieten, werden vom Jagdinhaber ausgeschöpft 1 Vom Jagdinhaber werden jagdliche Arbeitsmöglichkeiten bereitgestellt, es werden jedoch nicht alle Möglichkeiten einer lokalen Einkommenssicherung ausgeschöpft 0 Potenzielle jagdliche Arbeitsmöglichkeiten werden vom Jagdinhaber nicht angeboten –1 Die praktizierte Jagdwirtschaft ist für die lokale Beschäftigungssituation kontraproduktiv
--------------------------------	---

3.3 Prinzip: Die Jagdausübung soll bei der Bevölkerung eine breite Akzeptanz finden

Erläuterung: Die Akzeptanz jagdlichen Tuns bei der Bevölkerung ist sowohl auf der örtlichen Ebene als auch in der öffentlichen Meinung insgesamt erstrebenswert. Gerade in Zeiten, in denen bei vielen Bevölkerungsgruppen das Verständnis für das jagdliche Tun v. a. in Ballungszentren im Sinken begriffen ist oder dieses sogar generell abgelehnt wird, ist es für Jäger wesentlich, den Meinungsaustausch zu suchen und in die Gesellschaft integriert zu sein, um die Zukunft der Jagd zu sichern. Dies schließt auch die Auseinandersetzung mit Argumenten von Gegnern der Jagd ein. Sektorales Gruppendenken ist dabei oft hinderlich. Akzeptanz und Toleranz muss dabei von allen Beteiligten aufgebracht und erarbeitet werden, erfordert aber jedenfalls die Bereitschaft zur offenen Kommunikation. Durch die Öffnung der Jagd gegenüber der Gesellschaft können auch Jagdkritikern jagdliche Argumente näher gebracht, die Diskussion um die Jagd versachlicht und so manche Meinungsverschiedenheit entschärft werden. Das „Miteinander-Reden“ ist dabei

selbstverständlich als ein Zwei-Weg-Prozess zu sehen; die Bereitschaft dazu muss auf beiden Seiten aufgebracht werden. In diesem Bewertungsset wird der Beitrag auf Seiten der Jagd bewertet.

3.3.1 Kriterium: Die Jagdausübung orientiert sich an den Schutz- und Managementzielen von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und am Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes

Erläuterung: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind ihrem jeweiligen Schutz- und Managementziel verpflichtet. Schutz- und Managementziele können z. B. sein: Schutz und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, Erhaltung einer genetischen Vielfalt, Schutz bestimmter Ökosysteme, Tier- oder Pflanzenarten sowie von Habitaten, Schutz bestimmter örtlich üblicher traditioneller Nutzungsformen, Erhaltung kultureller Vielfalt, Förderung von ökonomisch, ökologisch und sozio-kultureller nachhaltiger Entwicklung, Unterstützung von Forschung, Umweltbeobachtung und Bildungsaktivitäten etc....

In Schutz- und Managementzielen sind auch Aspekte der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes wie die Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie der Erholungswert einbezogen; diese Schutzziele betreffen sowohl die Natur- als auch die Kulturlandschaft.

3.3.1.1 Indikator 43: Berücksichtigung von Leitbildern und Managementzielen von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten

Erläuterung: Gerade in einem naturschutzrechtlich geschützten Gebiet wird von Seiten der Öffentlichkeit der Art und Weise, wie Naturnutzung – einschließlich der Jagd – stattfindet, erhöhte Aufmerksamkeit entgegengebracht. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete werden über nationale oder föderale Gesetze geregelt; z.B. finden sich in Landesnaturschutzgesetzen Regelungen zu Europaschutzgebieten (verordnete Natura-2000-Gebiete), Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Natur-Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, geschützten Landschaftsteilen und sonstige Schutzgebieten. Zu den naturschutzrechtlich geschützten Gebieten zählen auch Nationalparks, in denen in der Regel die Jagd jedoch nicht im herkömmlichen Sinn durchgeführt wird, sondern in Form eines speziell mit den Schutzzielen des Nationalparks abgestimmten Wildtiermanagements.

Das große öffentliche Interesse an naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und seinen Zielen macht einen besonders sorgsam Umgang mit Wild und Natur sowie verstärkte Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Landnutzer notwendig. Indem Jäger die Erreichung der Schutzgebietsziele berücksichtigen und – wo möglich – unterstützen, wird letztlich ein Beitrag dazu geleistet, dass die gesellschaftliche Akzeptanz des jagdlichen Tuns langfristig gesichert und verbessert wird. So sollte die Jagd beispielsweise dazu beitragen, das Ziel einer möglichst natürlichen Waldentwicklung zu unterstützen. Dazu zählt unter anderem ein Umgang mit dem Wald und der Vegetation bei der Schussfeldpflege, der mit dem Ziel der Entwicklung möglichst natürlicher Waldökosysteme verträglich ist. Neben konkreten Managementzielen sollte die Jagdausübung auch weitere Leitbilder und Zielvorstellungen berücksichtigen. Hierzu zählen auch unverbindliche Leitbilder für einzelne Nutzungsformen, die gemeinsam mit Nutzergruppen erarbeitet wurden.

Bestmögliche Berücksichtigung von Schutzzielen, Leitbildern und Managementzielen von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten bedeutet für den Jäger gewohnte Verhaltensweisen freiwillig zu ändern oder auf bestimmte Praktiken zu verzichten. Von anderweitigen Managementmaßnahmen, wie örtlicher Beruhigung sensibler

Waldökosysteme durch Besucherlenkung, etc., profitieren jedoch letztlich insbesondere auch Jäger und Wildtiere. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete oder Teile davon, können als Wildruhezonen in das Jagdkonzept integriert werden. Für störungsempfindliche Wildtiere (z. B. Rotwild und Haselhuhn) entwickeln sich attraktivere Habitate; Jäger können angrenzend interessante, wildreiche Jagdgebiete nutzen.

Die Berücksichtigung naturschutzrechtlich geschützter Gebiete bei Bejagungsstrategien, Errichtung und Pflege von Jagdeinrichtungen, Hege etc. wird im Jagdkonzept dokumentiert.

Indikation und Wertung:	4 Die Ausübung der Jagd orientiert sich <i>in optimaler Weise</i> („keine Probleme“) an den Schutzzielen, Leitbildern, Managementzielen etc. von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten 2 Die Ausübung der Jagd orientiert sich nur in Teilaspekten an den Schutzzielen, Leitbildern, Managementzielen etc. von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten –4 Die Ausübung der Jagd orientiert sich nicht an den Schutzzielen, Leitbildern, Managementzielen etc. von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (kein naturschutzrechtlich geschütztes Gebiet vorhanden)
--------------------------------	--

3.3.1.2 Indikator 44: Gestaltung und Verteilung von Reviereinrichtungen

Erläuterung: Reviereinrichtungen, v. a. Hochstände, erleichtern die Bejagung. Sie können aber bei auffälliger, landschaftsunangepasster Bauweise, durch auffällige Baumaterialien (z. B. Stahl, Aluminium, etc.) und durch auffällige Verteilung (in der offenen Feldlandschaft befindliche Einrichtungen sind notwendig und geläufig) das Landschafts- und Waldbild ungünstig prägen. Dadurch kann die gesellschaftliche Akzeptanz der Jagd negativ beeinflusst werden.

Indikation und Wertung:	2 Keine Hochstände oder andere bauliche Reviereinrichtungen vorhanden oder <i>alle</i> derartigen Einrichtungen sind unauffällig gestaltet (z. B. aus unbehandeltem Rundholz) und unauffällig verteilt (nicht freistehend, sondern getarnt) 1 Gestaltung und Verteilung von Reviereinrichtungen (v. a. Hochstände) sind nur <i>teilweise</i> unauffällig –2 Gestaltung und Verteilung von Reviereinrichtungen (v. a. Hochstände) sind <i>überwiegend</i> auffällig
--------------------------------	---

3.3.2 Kriterium: Berücksichtigung der ortsansässigen Bevölkerung

Erläuterung: Die Berücksichtigung der Interessen und Meinungen der ortsansässigen Bevölkerung ist aus sozio-kultureller Sicht von vorrangiger Bedeutung, weil Unstimmigkeiten über die praktische Jagdausübung von der örtlichen Ebene ausgehen können. Hierfür ist ein fairer Ausgleich von auftretenden unterschiedlichen Interessen erforderlich, der alle betroffenen nicht jagdlichen Interessenträger (Vertreter anderer Nutzungen) mit einschließt. Insbesondere ist bei der Jagdausübung auf die Wahrung berechtigter Interessen der Grundeigentümer zu achten.

3.3.2.1 Indikator 45: Dokumentation von Unstimmigkeiten bei der lokalen Behörde

Erläuterung: Es ist generell erstrebenswert, dass die Jagd unter Berücksichtigung anderer sozialer und wirtschaftlicher Bereiche, deren Interessen vor Ort durch die Jagd berührt werden, durchgeführt wird. Ganz besonders gilt dies für Genossenschafts- und Pachtjagden, bei denen der Pächter auf fremdem Grund und Boden jagt. Ob eine solche Berücksichtigung existiert oder nicht, kann durch die Dokumentation von Unstimmigkeiten bei der lokalen Behörde festgestellt werden.

Indikation und Wertung:	2 Die Jagd wird unter Berücksichtigung anderer sozialer und wirtschaftlicher Bereiche durchgeführt, es gibt keine dokumentierten Unstimmigkeiten mit der Bevölkerung
	-2 Die Jagd wird nicht unter Berücksichtigung der Bevölkerung durchgeführt, Unstimmigkeiten sind bei der lokalen Behörde dokumentiert

3.3.2.2 Indikator 46: Aktive Einbeziehung und Information nicht jagdlicher örtlicher Interessen- und Landnutzergruppen

Erläuterung: Die Einbeziehung und Berücksichtigung nicht jagdlicher Interessen vor Ort ist gerade in intensiv durch die Bevölkerung genutzten Gebieten essenziell zur nachhaltigen Akzeptanzsicherung der Jagd. Sie kann unter anderem auch daran gemessen werden, ob andere Landnutzer, Interessenträger und gesellschaftliche Gruppen bzw. deren jeweilige Vertreter aktiv zur Zusammenarbeit, zur Koordination oder auch nur zur Information eingeladen werden, um zur gesellschaftlichen Akzeptanz jagdlicher Maßnahmen beizutragen. Dies ist nicht mit einer Mitbestimmung im Sinne eines formellen Stimmrechts in rein jagdlichen Gremien zu verwechseln. Außerdem ist die Mitbestimmung der Grundeigentümer in Fragen der jagdlichen Bewirtschaftung notwendig, um den Interessenausgleich zwischen Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten zu gewährleisten.

Jede Form der Einbeziehung erfordert regelmäßige Kommunikation zwischen allen Betroffenen und Interessierten, z. B. den Grundeigentümern, Jagdausübungsberechtigten, allen (potenziell) betroffenen Landnutzern sowie der örtlichen Bevölkerung. Durch regelmäßige Absprachen können viele Unstimmigkeiten vermieden, im Vorfeld vermindert oder zumindest rasch nach deren Auftreten bereinigt werden. Beispiele für Akteursgruppen, die in Wechselwirkung mit der Jagd stehen können, sind neben den Grundeigentümern zum Beispiel Forstwirte, Landwirte, Alpin- oder Tourismusvereine, Mountainbikevereine, Reitverbände, Naturschutzorganisationen, Gemeindepolitiker, Straßenverwaltungen bzw. unterschiedlichste Projektbetreiber, aber auch Eigentümer angrenzender Grundstücke und

Nachbarreviere sowie auch nachbarschaftlichen Managementeinrichtungen. Zwar können Absprachen auch unregelmäßig und informell erfolgen, jedoch bieten etablierte, organisierte und regelmäßig stattfindende Treffen einen besser geeigneten Rahmen und sind ein Zeichen dafür, dass sich Jäger im Sinne einer guten Diskussionskultur offen und aktiv für ein gutes Gesprächsklima einsetzen. Als organisatorische Instrumente für den Meinungsaustausch und die wechselseitige Abstimmung kommen z. B. in Betracht: Einladungen zu Jagdausschusssitzungen, erweiterte Hegering-Versammlungen, Kommunikationsplattformen, regelmäßige Informations- und Diskussionsveranstaltungen oder auch regelmäßige Stammtische.

Indikation und Wertung:	3 Nicht jagdliche örtliche Bevölkerungsgruppen werden aktiv zum regelmäßigen wechselseitigen Informationsaustausch über wild- und jagdrelevante Maßnahmen <i>eingeladen</i> 2 Nicht jagdliche örtliche Bevölkerungsgruppen werden <i>aktiv</i> über jagdliche Aktivitäten <i>informiert</i> –1 Nicht jagdliche örtliche Bevölkerungsgruppen werden <i>nur auf Anfrage</i> über jagdliche Aktivitäten informiert –2 Nicht jagdliche örtliche Bevölkerungsgruppen werden weder aktiv zum wechselseitigen Informationsaustausch eingeladen noch informiert
--------------------------------	---

3.3.2.3 Indikator 47: Konfliktbewältigungsstrategien

Erläuterung: Dieser Indikator zielt nicht darauf ab, dass es grundsätzlich keine Meinungsverschiedenheiten geben darf. Manchmal bergen Meinungsverschiedenheiten bzw. deren respektvolle und sachliche Austragung kreatives, innovatives und effizientes Lösungspotenzial. Ein Hinweis darauf, ob ein Konflikt lösungsorientiert, sachlich und respektvoll bewältigt wird, ist die Einhaltung einer „Eskalationsstufenleiter“, z. B. indem zuerst das direkte Gespräch gesucht wird (etwa vor Ort oder auch am Wirtshaustisch); als nächste Eskalationsstufe wird eine von allen Seiten akzeptierte außenstehende Person als Moderator hinzugezogen; und erst zuletzt wird der Weg vor Gericht beschritten. Auch bei Konflikten zwischen kleineren Gruppen auf der einen Seite (z. B. Jägern) und größeren Gruppen auf der anderen Seite (z. B. Erholungssuchenden wie Mountainbiker, Geocacher, Paragleiter oder Reiter, etc.) kann dieser Indikator angewandt werden, indem zuständige Interessenvertreter (Stakeholder) der anderen Seite kontaktiert und mit dem jeweiligen Anliegen befasst werden.

Da der generelle grundlegende „Umgang miteinander“ wesentliche Grundlage für Zusammenarbeiten und Kooperationen - welche durch andere Indikatoren beschrieben werden - ist, kommt diesem Indikator demensprechende Wichtigkeit zu.

Indikation und Wertung:	4 Zur Bewältigung von Konflikten mit der Jagd wurde vom Jäger <i>stets</i> das am wenigsten eskalierende Mittel eingesetzt (Eskalationsstufe mit der geringstmöglichen Eskalationsintensität, z. B. direktes persönliches Gespräch vor von Außenstehenden moderiertem Gespräch vor Rechtsmittel); oder wenn es noch keinen Konflikt gab würde diese Vorgehensweise gewählt –1 Zur Bewältigung von Konflikten mit der Jagd wurde vom Jäger <i>nicht immer</i> das am wenigsten eskalierende Mittel eingesetzt (Eskalationsstufe mit der geringstmöglichen Eskalationsintensität, z. B. direktes persönliches Gespräch vor von Außenstehenden moderiertem Gespräch vor Rechtsmittel); oder wenn es noch keinen Konflikt gab würde diese Vorgehensweise gewählt –4 Zur Bewältigung von Konflikten mit der Jagd wurde vom Jäger <i>noch nie</i> das am wenigsten eskalierende Mittel eingesetzt (Eskalationsstufe mit der geringstmöglichen Eskalationsintensität, z. B. direktes persönliches Gespräch vor von Außenstehenden moderiertem Gespräch vor Rechtsmittel); oder wenn es noch keinen Konflikt gab würde diese Vorgehensweise gewählt
--------------------------------	--

3.3.3 Kriterium: Die Jagd hat einen Bezug zur breiteren Gesellschaft

Erläuterung: Die Integration von Jägern in die Gesellschaft ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass das jagdliche Tun breite Akzeptanz und Verständnis findet. Das Verhältnis zwischen Jägern und der Gesamtgesellschaft ist in jagdpolitischer Hinsicht für die zukünftigen Rahmenbedingungen, unter denen die Jagd stattfindet, von wesentlicher Bedeutung.

3.3.3.1 Indikator 48: Gesellschaftliches Engagement der Jäger und regelmäßiger kommunikativer Austausch mit der nicht jagenden Bevölkerung

Erläuterung: Die Häufigkeit, Intensität und Qualität der sozialen Kontakte und des Gedanken- und Meinungsaustauschs mit der nicht jagenden Bevölkerung beeinflussen maßgeblich das Meinungsbild, das Jäger und Nicht-Jäger voneinander haben. Wechselseitige Vorurteile können am ehesten durch regelmäßige Kommunikation abgebaut werden. Dies erfordert Anstrengungen auf beiden Seiten; im vorliegenden Bewertungsset wird ausschließlich das aktive Engagement der Jäger bewertet. Zur Bewertung anderer Landnutzer stehen spezielle Bewertungssets zur Verfügung, etwa für die Land- und Forstwirte oder für Managementverantwortliche im Erholungs- und Tourismusbereich. Geeignete Rahmenbedingungen und Anlässe können den kommunikativen Austausch bedeutend fördern. Als Indiz dafür, wie intensiv Jäger den Kontakt mit der breiteren Gesellschaft pflegen, können z. B. die Häufigkeit von gemeinsamen, im öffentlichen oder halböffentlichen Raum stattfindenden geselligen Veranstaltungen – wie Hubertusfeiern, Informationsstände auf Dorffesten, Wildbretvermarktungsveranstaltungen, wildpädagogische Veranstaltungen, etc. – herangezogen werden. Ein weiteres Indiz sind aktive Mitgliedschaften von Jägern in nicht jagdlichen gesellschaftlichen Gremien, wie Vereinen, politischen Organen, Organisationen, etc. Derartige Aktivitäten bieten die Möglichkeit,

jagdrelevante Beiträge zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten und die gesellschaftliche Integration der Jagd zu fördern.

Indikation und Wertung:	1 Die Jäger engagieren sich gesellschaftlich stark und pflegen aktiv regelmäßigen kommunikativen Austausch mit der nicht jagenden Bevölkerung (z. B. durch gemeinsame Veranstaltungen oder über aktive Mitgliedschaften von Jägern in nicht jagdlichen gesellschaftlichen Gremien) 0 Die Jäger engagieren sich gesellschaftlich nur wenig oder gar nicht; aktiver kommunikativer Austausch mit der nicht jagenden Bevölkerung findet nur selten statt aber es wird auf Anfragen reagiert -1 Die Jäger engagieren sich gesellschaftlich nur wenig oder gar nicht; kommunikativer Austausch mit der nicht jagenden Bevölkerung findet nur selten statt
--------------------------------	---

3.3.3.2 Indikator 49: Berücksichtigung der breiteren öffentlichen Meinung

Erläuterung: Auf begründete, sachliche Kritik der Gesellschaft an bestimmten Formen der Jagdausübung sollte eingegangen werden, indem diese bedacht und diskutiert wird. Gesellschaftliche Veränderungen können es erforderlich machen, dass manche traditionellen jagdlichen Praktiken und Denkweisen überdacht werden müssen. Damit ist nicht die Anpassung an Moden und kurzlebige Zeitgeisterscheinungen gemeint, sondern die aktive Auseinandersetzung mit veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, denen sich auch die Jagd nicht entziehen kann. Dies kann z. B. dadurch dokumentiert werden, dass Meinungen der breiteren Gesellschaft, repräsentiert z. B. durch Standpunkte bedeutender Organisationen, in Jagd- oder Hegering-Versammlungen besprochen werden und dies in Sitzungsprotokollen festgehalten wird.

Indikation und Wertung:	1 Öffentlich relevante Standpunkte der Gesellschaft bzw. repräsentativer Organisationen werden nachweislich berücksichtigt -1 Öffentlich relevante Standpunkte der Gesellschaft bzw. repräsentativer Organisationen werden nicht berücksichtigt
--------------------------------	---

3.3.3.3 Indikator 50: Verzicht auf Alkohol bei der Jagd

Erläuterung: Neben einschlägigen straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen bzw. den Folgen von Übertretungen aufgrund von Alkohol-, aber auch von Drogen- und Medikamentenkonsum, gibt es ernste Gründe auf Alkohol bei der Jagd zu verzichten, z. B. die Sicherheit von Menschen im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Jagdwaffen, Gesundheitsaspekte im Zusammenhang mit Alkoholkonsum, Tierschutzaspekte und auch das positive Bild der Jägerschaft in der breiten Öffentlichkeit, wenn auf Alkohol bei der Jagd verzichtet wird.

Der Verzicht auf Alkohol (entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung) kann u. a. unterstützt werden, indem insbesondere bei Gesellschaftsjagden der Jagdleiter im Rahmen der Prüfung der Jagdlegitimationen ein spezielles Augenmerk auf die Prüfung allfälligen Alkoholeinflusses legt. Darüber hinaus kann der Jagdleiter bereits in der Einladung, aber auch vor Ort entsprechend appellieren und

freiwillige Alkoholkontrollen mit Hilfe entsprechender Testgeräte anbieten. Letztendlich ist der Jagdleiter rechtlich befugt, Jäger von der Jagd auszuschließen, wenn sie augenscheinlich nicht über die körperliche und/oder geistige Jagdeignung verfügen. Dies gilt neben den Jägern auch insbesondere für sonstige Jagdbeteiligte wie Treiber. Ferner soll auch auf allfällige straf- und zivilrechtliche sowie versicherungstechnische Folgen im Schadensfall hingewiesen werden, im Fall, dass zwar die Grenzen der einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung eingehalten wurden, jedoch trotzdem Alkohol- Drogen- oder Medikamentenkonsum vorliegt.

Die freiwillige Verpflichtung zum Verzicht auf Alkohol bei der Jagd, sowohl bei Gesellschaftsjagden, als auch bei der Einzeljagd, umfasst nicht die Zeit nach der Jagd, also z. B. die gesellige Pflege der Jagdkultur, wobei auch hier auf die einschlägigen straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen zum Alkoholkonsum und deren Folgen hingewiesen werden muss, insbesondere betreffend Straßenverkehr.

Indikation und Wertung:	3 Der freiwilligen Verpflichtung zum Verzicht auf Alkohol (kein Alkoholgehalt im Blut bei der Schussabgabe) wird nachweislich nachgekommen 0 Es wird aktiv und laufend appelliert auf Alkohol bei der Jagd zu verzichten. Außerdem liegen keine diesbezüglichen Überschreitungen (im Sinne der Straßenverkehrsordnung) oder Übertretungen (des Jagdgesetzes) einschlägiger Bestimmungen vor. –3 Es liegen Überschreitungen einschlägiger Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zum Alkohol-, Drogen oder Medikamentenkonsum bei der Jagd vor oder es liegen Übertretungen des Jagdgesetzes betreffend der persönlichen Jagdeignung vor.
--------------------------------	--

3.4 Prinzip: Die Bejagung orientiert sich am Wohlbefinden des Wildes

Erläuterung: Jagdliche Ethik ist sich ihrer Verantwortung gegenüber Tieren und für die Natur im Allgemeinen bewusst. Ethisches jagdliches Handeln orientiert sich am Wohlbefinden des Wildes.

3.4.1 Kriterium: Die Jagd wird mit geringstmöglicher Beeinträchtigung der Lebensweise der Wildtiere ausgeübt

3.4.1.1 Indikator 51: Vertrautheit der Wildtiere

Erläuterung: Wild ist vertraut, wenn es sich gegenüber dem Menschen wenig scheu verhält, wobei artspezifische Unterschiede zu berücksichtigen sind. Die Vertrautheit der bejagten und der nicht bejagten Wildtiere gegenüber dem Menschen ist auch von der jagdbedingten Beunruhigung des Wildes abhängig: je niedriger der Jagddruck, desto höher die Vertrautheit der bejagten und der nicht bejagten Wildtiere. Die Störwirkung anderer anthropogener Nutzungen des Wildlebensraumes wird von der Intensität des Jagddrucks maßgeblich beeinflusst. Ein hohes Maß an Vertrautheit ist für einen möglichst stressfreien Aufenthalt der Wildtiere in den vom Menschen genutzten Bereichen des Wildlebensraumes wichtig und damit auch für die Zugänglichkeit wichtiger Teillebensräume, wie z. B. guter Äsungsflächen im offenen Gelände.

Mit „Vertrautheit“ *nicht* gemeint ist ein nicht mehr wildtiertypisches Verhalten, das durch übermäßige Gewöhnung an den Menschen entstehen kann (was z. B. „futterzahme“, aber auch aggressive Tiere zur Folge haben kann).

Die Vertrautheit der Wildtiere kann hier naturgemäß nicht als exakter Messwert für jede Wildart angegeben werden. Durch den beobachtenden Vergleich der Vertrautheit der Wildtiere in Revierteilen mit unterschiedlichem Jagddruck, aber auch durch den Vergleich mit dem Verhalten von nicht bejagten Wildtieren, können jedoch für die verschiedenen Wildarten sehr gut anwendbare artspezifische Richtwerte (z.B. Fluchtdistanz) gewonnen werden.

Indikation und Wertung:	4	Die Vertrautheit der Wildtiere gegenüber dem Menschen ist durch minimalen Jagddruck artspezifisch sehr hoch
	2	Die Vertrautheit der Wildtiere gegenüber dem Menschen ist abgesehen von wenigen lokalen Ausnahmen durch geringen Jagddruck artspezifisch hoch
	-2	Die Vertrautheit der Wildtiere gegenüber dem Menschen ist durch hohen Jagddruck artspezifisch niedrig
	-4	Die Vertrautheit der Wildtiere gegenüber dem Menschen ist durch extremen Jagddruck artspezifisch sehr niedrig

3.4.2 Kriterium: Die Jagdausübung ist mit geringstmöglichen Qualen für das Wildtier verbunden

Erläuterung: Die Jagdausübung hat auf die geringstmöglichen Qualen für das Wildtier

ausgerichtet zu sein. Gute Schießfertigkeit, sachgemäß aufgestellte und regelmäßig kontrollierte Fangvorrichtungen sowie Vermeidung von ungeeigneten oder unzulässigen Fallen vermeiden unnötige Qualen für Wildtiere. Training der Schießfertigkeit und optimale Errichtung sowie Kontrolle von Fangvorrichtungen bedeuten auch eine moralische Verpflichtung des Jägers, ebenso wie der Verzicht auf den Einsatz von Gift zum Zweck der Jagdausübung.

3.4.2.1 Indikator 52: Übertretungen von tierschutzrelevanten Bestimmungen

Erläuterung: Dem bejagten Wildtier keine oder geringstmögliche Qualen zuzufügen, sollte ein zentrales Ziel der Jagdausübung sein. Eine tierschutzkonforme Bejagung erfordert die Einhaltung diesbezüglich anzuwendender Bestimmungen der Jagdgesetze (Gebote und Verbote für die Jagd, bestimmte Aspekte der Weidgerechtigkeit, wie z. B. zu Schlingen und Fallen, Munitionsverwendung, Nachsuche, etc.).

Indikation und Wertung:	0	Es liegen keine Übertretungen tierschutzrelevanter Bestimmungen vor
	-4	Es gibt Übertretung(en) tierschutzrelevanter Bestimmungen

3.4.2.2 Indikator 53: Training der Schießfertigkeit

Indikation und Wertung:	2	Erfolgreiches Schießtraining ist jährlich nachweisbar
	-2	Erfolgreiches Schießtraining ist nicht jährlich nachweisbar

3.4.2.3 Indikator 54: Einsatz von Gift bei der Jagdausübung

Indikation und Wertung:	0	Gift wird im Rahmen der Jagdausübung nicht verwendet
	-4	Gift wird im Rahmen der Jagdausübung verwendet

3.4.2.4 Indikator 55: Aktives Kommunikations- und Krisenmanagement im Falle von jagdrechtlichen Übertretungen

Erläuterung: Hinweise zu Übertretungen rechtlicher Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Jagdausübung stehen, können sowohl aus der Jägerschaft kommen, aber auch von anderen, etwa Verwaltungsbehörden, wie Bezirksverwaltungsbehörden oder Gemeinden, oder Polizei, Medien etc.

Indikation und Wertung:	2 Im Falle der Kenntnisnahme von Übertretungen rechtlicher Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Jagdausübung stehen werden folgende Vorgangsweisen eingehalten: entsprechende Information und Diskussion innerhalb der potentiell betroffenen Jägerschaft sowie aktive Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden –2 Im Falle der Kenntnisnahme von jagdrechtlichen Übertretungen werden folgende Vorgangsweisen nicht eingehalten: entsprechende Information und Diskussion innerhalb der potentiell betroffenen Jägerschaft sowie aktive Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden
--------------------------------	--

3.5 Prinzip: Die Jagd orientiert sich an der Bejagung von sich in der freien Wildbahn selbst reproduzierenden Wildtieren

Erläuterung: Abschüsse von Wildtieren in Gattern mit intensiven landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen fallen hier nicht unter den Begriff der Jagd, wodurch sie aus der vorliegenden jagdlichen Nachhaltigkeitsbeurteilung ausscheiden. Jagdgatter mit extensiven Produktionsbedingungen können sich der vorliegenden jagdlichen Nachhaltigkeitsbeurteilung unterziehen. (Zu beachten ist dabei, dass gewisse Indikatoren aufgrund der vorhandenen Einzäunung nicht anwendbar sind.)

3.5.1 Kriterium: Es werden keine aus Zucht und Gatterhaltung stammenden Wildtiere bejagt

Erläuterung: In manchen Jagdgebieten werden Wildtiere aus (Zucht-)Gattern oder Volieren verwendet und vor der Abhaltung von Jagden in Jagdgebieten freigelassen, um bereits im Jahr der Aussetzung höhere Jagdstrecken zu erzielen. Mitunter werden die Tiere auch knapp vor Beginn der Jagd in Einzelkäfige in die Nähe von Schützenständen verfrachtet, um sie während der Jagd in den Schussbereich vor dem Schützen auszulassen. Dies geht teilweise so weit, dass die Stückzahlen der Strecke und beim Wildschwein auch die Stärke der Tiere vor der Jagd „vorbestellt“ werden können.

Sowohl die Veräußerung von Wildtieren, die aus Züchtung oder Haltung für jagdsportliche Zwecke stammen, als auch die Freilassung solcher Tiere für die Abhaltung von Jagden sind aus jagdethischer Sicht abzulehnen.

Dieses Kriterium gilt nicht für die tierschutz- und artgerechte Auswilderung von Wildtieren autochthoner Arten zum Aufbau selbst reproduzierender Wildtierpopulationen (z. B. Raufußhühner, Fischotter, Biber).

Eine Freilassung kurz vor der Abhaltung von Jagden zum Zweck der Erzielung höherer Jagdstrecken ist jedoch mit sozio-kulturellen Nachhaltigkeitsanforderungen nicht vereinbar. Die Erfüllung dieses Kriteriums erfordert daher, dass die Bejagung nach der Auswilderung für einen angemessenen Zeitraum ausgesetzt wird und dass durch die darauf folgende Bejagung nicht ein Großteil der ausgewilderten Tiere wieder entnommen wird.

Das Ausbrüten und Aufziehen von „ausgemähten“ oder davon bedrohten Gelegen bzw. Jungtieren und das anschließende Freilassen dieser Wildtiere ist bei der Beurteilung dieses Kriteriums ausgenommen.

3.5.1.1 Indikator 56: Veräußerung (Weitergabe, Verkauf) von Wildtieren aus Gattern oder Volieren zum Abschuss

Indikation und Wertung:	0	Es werden keine aus Gattern oder Volieren stammenden Wildtiere zum Abschuss veräußert
	–4	Es werden aus Gattern oder Volieren stammende Wildtiere zum Abschuss veräußert

3.5.1.2 Indikator 57: Freilassung von Wildtieren aus Gattern oder Volieren zum Abschuss

Indikation und Wertung:	0	Es werden keine aus Gattern oder Volieren stammenden Wildtiere zum Abschuss freigelassen
	–4	Es werden aus Gattern oder Volieren stammende Wildtiere zum Abschuss freigelassen

3.6 Prinzip: Jäger sind sich der Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf andere Landnutzungsansprüche bewusst

Erläuterung: In vielen Ländern ist das Recht zu jagen mit dem Besitz von Grund und Boden verbunden. So nicht auf eigenem Grund gejagt wird, muss die Ausübung der Jagd in der Regel dem Grundeigentümer abgegolten werden (z. B. Pacht, Abschussverträge, etc.). Neben der jagdlichen Nutzung gibt es jedoch auch Flächenansprüche anderer Landnutzer (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Freizeit- und Erholungsaktivitäten). Die Ausübung der Jagd kann unter Umständen andere Nutzungsansprüche beeinträchtigen. Ein wesentlicher Bestandteil der sozio-kulturellen Nachhaltigkeit der Jagd ist es, die legitimen Nutzungsinteressen anderer Landnutzer zu respektieren und bei der Jagdausübung zu berücksichtigen, ebenso wie Jäger dies von anderen Landnutzern erwarten dürfen.

3.6.1 Kriterium: Jäger setzen sich mit den Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf andere Landnutzungsansprüche auseinander

Erläuterung: Die Respektierung der legitimen Interessen und Ansprüche anderer Landnutzergruppen (insbesondere Land- und Forstwirtschaft, Freizeit- und Erholungsnutzung) setzt voraus, dass die Jäger das eigene Wissen über jagdfremde Nutzungsansprüche (z. B. der Land- und Forstwirtschaft oder der Freizeit- und Erholungsnutzung) und die möglichen Auswirkungen des jagdlichen Handelns darauf auf einen gültigen Stand bringen bzw. halten.

3.6.1.1 Indikator 58: Verbesserung des Wissensstandes über Auswirkungen jagdlicher Maßnahmen auf andere Landnutzungen

Erläuterung: Jagdliche Aktivitäten können einschränkend auf die Qualität von Nutzungsaktivitäten anderer Interessengruppen (z. B. Freizeit- und Erholungsaktivitäten)

wirken. Daher ist es wünschenswert, wenn sich Jagdausübende im Rahmen von interdisziplinär ausgerichteten Aus-, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten mit den bewussten und unbewussten Folgen der Jagd auf andere Landnutzungsformen auseinandersetzen und ihren diesbezüglichen Wissensstand regelmäßig aktualisieren. Dies kann durch Aktivitäten, die zu einer qualitativ hochwertigen Wissensvermittlung beitragen, dokumentiert werden. Ein Beispiel hierfür sind regelmäßig besuchte einschlägige Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (Vorträge, Fachtagungen, Diskussionsveranstaltungen, Exkursionen, etc.), aber auch die Auseinandersetzung mit Fachliteratur – jedenfalls alle Wissensvermittlungsangebote, die sich direkt oder indirekt mit den Nutzungsansprüchen anderer Interessengruppen auseinander setzen.

Bei der Anwendung dieses Indikators ist zu beachten, dass auch Bildungsangebote mit allgemein jagdlichem Inhalt wertvolle Hilfestellungen zur Problemlösung bei entgegenstehenden Flächenansprüchen mehrerer Nutzer geben können. Eine Inanspruchnahme solcher Angebote kann daher positiv in die Bewertung eingehen, sofern ein direkter oder indirekter Bezug zu den Bedürfnissen anderer Interessengruppen gegeben ist.

Indikation und Wertung:	2 Der Wissensstand zu möglichen Auswirkungen jagdlicher Maßnahmen auf andere Landnutzungsansprüche wurde in den letzten drei Jahren <i>regelmäßig</i> verbessert (z. B. durch Fortbildungsveranstaltungen, Vorträge, Fachliteratur, Exkursionen, fachlichen Informationsaustausch), die regelmäßige Auseinandersetzung damit ist nachvollziehbar (z. B. anhand des Jagdkonzepts, von Protokollen von Jagdversammlungen, etc.) 1 Der Wissensstand zu möglichen Auswirkungen jagdlicher Maßnahmen auf andere Landnutzungsansprüche wurde in den letzten drei Jahren <i>nur gelegentlich</i> verbessert (z. B. durch Fortbildungsveranstaltungen, Vorträge, Fachliteratur, Exkursionen, fachlichen Informationsaustausch), eine Auseinandersetzung damit ist nicht nachvollziehbar –1 Die letzte Aktualisierung des Wissensstandes zu möglichen Auswirkungen jagdlicher Maßnahmen auf andere Landnutzungsansprüche liegt bereits <i>drei Jahre oder länger zurück</i>
--------------------------------	---

3.7 Prinzip: Der Umgang mit jagdlichen Traditionen ist ein Merkmal der sozio-kulturellen Nachhaltigkeit der Jagd

Erläuterung: Der Umgang mit jagdlichen Traditionen umfasst einerseits die Pflege und Weiterentwicklung von jagdlichem Brauchtum; er bezieht sich andererseits aber auch auf die ungeschriebenen Verhaltensregeln, die in ihrer Gesamtheit eine Art jagdlichen Verhaltenskodex ergeben und den Begriff der „Weidgerechtigkeit“ ausmachen.

3.7.1 Kriterium: Traditionelle jagdliche Verhaltensregeln werden weiterentwickelt und an den gültigen Stand des Wissens angepasst

Erläuterung: Jagdliche Verhaltensregeln und Normen der Jagdethik sind zeitlichen und gesellschaftlichen Veränderungen unterworfen. Zum einen verändern sich Wertvorstellungen mit der Zeit, zum anderen trägt die Wissenschaft durch neue Erkenntnisse und Forschungsergebnisse zur ständigen Erweiterung des (wild)ökologischen Wissensstandes bei. Dies kann es notwendig machen, traditionelle jagdliche Verhaltensregeln – quasi den ungeschriebenen jagdethischen Verhaltenskodex – zu hinterfragen und erforderlichenfalls anzupassen. Insbesondere verlangt es die Achtung vor dem Tier und der Natur, möglicherweise nicht mehr zeitgemäße Vorstellungen von Weidgerechtigkeit ökologischen Erfordernissen sowie Natur- und Tierschutzkriterien unterzuordnen. So ist zum Beispiel der bevorzugte Abschuss von Wildtieren ausschließlich nach trophäenästhetischen Kriterien (siehe Kapitel 1.3.1.1) oder die generelle Nicht-Duldung von Raubwild (siehe Kapitel 1.2.1.2) aus heutiger Sicht problematisch.

3.7.1.1 Indikator 59: Überprüfung jagdlicher Verhaltensweisen durch regelmäßige Aktualisierung des Wissensstandes

Erläuterung: Die Voraussetzung für jede Weiterentwicklung traditioneller Vorstellungen von Jagdethik bzw. Weidgerechtigkeit ist, dass eine regelmäßige Auseinandersetzung mit neuen praxisrelevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen und wildbiologischen bzw. jagdkundlichen Forschungsergebnissen stattfindet. Zwar soll sich die Wissenschaft vermehrt um die Weitergabe von Informationen an die Jagdpraxis bemühen, doch besteht diesbezüglich auch eine „Holschuld“ seitens der Jägerschaft, d. h. die Informationen müssen in der Regel aktiv eingeholt werden. Die Verantwortung des Jägers für die ihm anvertrauten Wildtiere erfordert, dass das jeweils beste verfügbare Wissen in die Jagdpraxis umgesetzt wird.

Eine besonders hohe wildökologische, jagdwirtschaftliche und jagdethische Qualifikation ist insbesondere auch für Jagdfunktionäre wichtig. Diese tragen als gewählte Vertreter der Jägerschaft eine große Verantwortung: Sie bestimmen maßgeblich die Jagdausübung in ihrem Zuständigkeitsbereich und sind teils auch in der Lage, auf die Gestaltung von Jagdgesetzen Einfluss auszuüben. Gleichzeitig prägen sie das Bild der Jägerschaft in der Öffentlichkeit – sowohl im täglichen Jagdgeschehen als auch bei Veranstaltungen und in den Medien. Zudem üben sie eine Vorbildfunktion nach innen aus.

Die regelmäßige Aus- und Weiterbildung aller Jagdausübenden ist daher wünschenswert. Diese kann durch alle geeigneten Aktivitäten dokumentiert werden, die zu einer qualitativ hochwertigen Wissensvermittlung beitragen. Beispiele hierfür sind der regelmäßige Besuch von einschlägigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (Vorträge, Jägertagungen, Diskussionsveranstaltungen, Exkursionen, etc.), aber auch die Auseinandersetzung mit Fachliteratur.

Indikation und Wertung:	2 Es wurden in den letzten drei Jahren mehrere Aus- und Fortbildungsaktivitäten (Veranstaltungen, Exkursionen) absolviert
	0 Es wurde in den letzten drei Jahren eine der genannten Aus- und Fortbildungsaktivitäten absolviert
	-1 Es wurde in den letzten drei Jahren keine der genannten Aus- und Fortbildungsaktivitäten absolviert

3.7.2 Kriterium: Jagdkultur wird gepflegt und nachfolgenden Jägergenerationen weitervermittelt

Erläuterung: Jagdkultur und jagdliches Brauchtum sind wesentliche Bestandteile des Selbstverständnisses und der Identität von Jagd und Jägern, aber auch des ländlichen Raumes insgesamt. Um sie zu erhalten, müssen sie gelebt, praktiziert und zeitgemäß angepasst werden. Der Verlust von Traditionen ist oft irreversibel.

3.7.2.1 Indikator 60: Pflege der Jagdkultur

Erläuterung: Unter „Jagdkultur“ sind hier alle mit der Jagd in Zusammenhang stehenden Traditionen und Gebräuche zu verstehen, die mit kulturellen Tätigkeiten und Ausdrucksformen einhergehen, einschließlich Traditionsveranstaltungen, Musik, Kunst, Literatur, Zunftsprache, etc.

Indikation und Wertung:	1	Jagdliches Brauchtum wird nachweislich regelmäßig gepflegt
	-1	Jagdliches Brauchtum wird nicht gepflegt